

kommt, müssen Bindungen an rechtliche Institutionen geschaffen werden, die Erwartungssicherheit erzeugen und Vertrauen ermöglichen. In der als Korrektiv fungierenden gleichbehandlungsrechtlichen Zugangsregel herrscht dagegen die Präsumption der Gleichbehandlung. Sie sensibilisiert das Recht bei Ungleichbehandlungen, die Folge der Freiheitsausübung sind. Die Rechtfertigung der ungleichen Behandlung kann sich in einer pluralistischen Gesellschaft nur auf allgemeine und reziproke Gründe stützen (Prinzip der gegenseitigen Rechtfertigung).⁵⁰² Zur Exemplifizierung dieses Standards lässt sich auf den „Schleier des Nichtwissens“ (Rawls) zurückgreifen.⁵⁰³

III. Freiheitsrechtliche Einwände gegen Gleichbehandlungspflichten Privater

Das AGG hat während des Gesetzgebungsverfahrens eine intensive Debatte angestoßen.¹ Im Kern lassen sich daraus vier freiheitsrechtliche Argumente gegen rechtlich normierte Diskriminierungsverbote destillieren: Diskriminierungsverbote verstießen gegen die Trennung von Recht und Moral (Trennungsargument I) und verwischten die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft (Trennungsargument II), sie hätten negative Auswirkungen auf Marktprozesse, weil sie zu einer Fehlallokation von Gütern und erheblichen Transaktionskosten führten (Effizienzargument) und sie seien nicht mit der freiheitswahrenden Funktion der Privatautonomie vereinbar (Privatautonomieargument). Gegen diese Einwände muss sich eine juristische Konzeption von Gerechtigkeit als Gleichheit verteidigen, aus der Zugangsrechte der einzelnen Akteure folgen. Ganz besonders gilt das, wenn sie zur Grundlage einer rechtlichen Zugangsregel wird, die dem Einzelnen einen *prima facie* Anspruch auf Gleichbehandlung einräumt (Prinzip der personalen Gleichheit).

1. Privatautonomieargument

a) Unfreiheitsvermutung?

Das Konzept der Privatautonomie, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelte, baut auf die Existenz eines Marktes als Institution der Gesellschaft, auf dem sich die beteiligten Akteure als Personen mit grundsätzlich gleichen Rechten begegnen, ihre Güter anbieten und die anderer nachfragen und dabei ausschließlich von ihren Präferenzen geleitet werden.² Die Idee der lediglich privatautonom geleiteten Transaktionen auf einem Marktplatz hat sich im Wesentlichen als ein Er-

⁵⁰² § 8 II 4 c) (2).

⁵⁰³ § 8 II 4 c) (3).

¹ Siehe dazu die Nachweise oben § 1 I 3 b) (2).

² Dazu bereits oben § 2 III.

folgsmodell erwiesen. Dafür lassen sich mit *Dworkin* zwei Begründungsansätze finden:

„[The idea of a market for goods] has been celebrated, first, as a device for both defining and achieving certain communitywide goals variously described as prosperity, efficiency, and overall utility. It has been hailed, second, as a necessary condition of individual liberty, the condition under which free man and women may exercise individual initiative and choice so that their fates lie in their own hands. The market, that is, has been defended both through arguments of policy, which appeal to the overall, communitywide gains it produces, and through arguments of principle „which appeal instead to some supposed right to liberty.“³

Die Prämisse, dass jede Person selbst bestimmen kann, wie sie mit anderen Mitgliedern der Gesellschaft rechtsverbindlich agiert, ist genuin freiheitswährend. Mit der Verabschiedung des AGG hörten besorgte Stimmen daher „die Totenglocke des Privatrechts“ läuten.⁴ Die Legitimation der Diskriminierungsverbote wurde aus rechtspolitischen, rechtsphilosophischen, ökonomischen und verfassungsrechtlichen Gründen angezweifelt. Man fürchtete, dass zivilrechtliche Diskriminierungsverbote den Grundsatz der Privatautonomie weit zurückdrängen und damit letztlich aushöhlen würden.⁵ Die gesamte Debatte kreist um den scheinbar vertrauten Begriff der Privatautonomie und liest sich regelmäßig so, als ob feststünde, was Privatautonomie sei: ein Fixstern des Privatrechtssystems⁶ – aber was bedeutet das? Eine wirkliche Verständigung über den genauen Sinngehalt von „Privatautonomie als Rechtsbegriff“⁷ ist ausgeblieben.⁸ Wir wissen, dass sie ein Anwendungsfall des Prinzips personaler Freiheit⁹ ist. Das Bundesverfassungsgericht sieht in ihr ein „Strukturelement einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung“, das es den Vertragspartnern ermöglicht, ihre Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich zu gestalten.¹⁰ Das lässt vieles offen. In der Not sucht man nach einem „Bannerträger der Privatautonomie“¹¹ und wird bei *Werner Flume* fündig: „Für den Bereich der Privatautonomie gilt der Satz: stat pro ratione

3 *Dworkin*, Sovereign Virtue, 2000, 66.

4 *Repgen*, Antidiskriminierung, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 14.

5 *Isensee*, Privatautonomie, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 239, 242.

6 *Mestmäcker*, AcP 168 (1968), 235, 238.

7 Vgl. nur den damit überschriebenen Versuch einer Begriffsklärung von *Busche*, Privatautonomie, 1999, 13 ff, der 8 Seiten und 44 Fußnoten beansprucht.

8 *Callies*, Die Zukunft der Privatautonomie. Zur neueren Entwicklung eines gemeineuropäischen Rechtsprinzips, in: *Jud/Bachner/Bollenberger*, Prinzipien des Privatrechts und der Rechtsvereinheitlichung – Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2000, 2001, 85, 89.

9 Zum Begriff in diesem Zusammenhang vgl. *Otto*, Personale Freiheit, 1978, 1 ff, 235 ff, der ihn allerdings zu eng mit einer sozialen Bindung versteht. Der Begriff spielt jetzt eine prominente Rolle in BVerfGE 123, 2009, 267 Rn. 210, 221.

10 BVerfGE 81, 242, 254.

11 *Wagner*, Materialisierung, in: *Blaurock/Hager*, Obligationenrecht im 21. Jahrhundert, 2010, 13, 14.

voluntas.“¹² „Kantig und fast monumental“¹³ sind die von *Flume* formulierten Leitsätze, auf die sich die Kritiker der Gleichbehandlungspflichten¹⁴ stützen:

„Privatautonomie nennt man das Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen. Die Privatautonomie ist Teil des allgemeinen Prinzips der Selbstbestimmung des Menschen. [...] Die Anerkennung des Grundsatzes der Privatautonomie bedeutet die Anerkennung der „Selbstherrlichkeit“ des einzelnen in der schöpferischen Gestaltung der Rechtsverhältnisse.“¹⁵

Folgt man dem, sind Diskriminierungsverbote im speziellen und Gleichbehandlungspflichten im allgemeinen nicht zu retten. Gleichbehandlung unter Privaten führe unweigerlich zum Ende der Privatautonomie.¹⁶ Sie unterstellten eine Vertragspartei „einem Gleichheitsregime ähnlich dem, das schon von Verfassungen wegen für die öffentliche Gewalt gilt“. ¹⁷ Aus dieser Gegenüberstellung zum Staat wird dann im Umkehrschluss geradezu das Gegenteil behauptet: Die rechtsgeschäftlichen Entscheidungen privater Akteure dürften grundsätzlich auf unsachlichen Differenzierungen beruhen und es sei ihnen erlaubt, aufgrund der Merkmale zu diskriminieren, an die anzuknüpfen dem Staat grundsätzlich verboten ist.¹⁸ Getragen wird dieser Gedanke von einer bestimmten Privatrechtskonzeption. Darin werden Gleichbehandlung und Privatautonomie als gegenläufige Prinzipien wahrgenommen¹⁹ und der Freiheit der Vorrang vor der Gleichheit eingeräumt.²⁰ *Richard Epstein* bezeichnet deshalb das Nichtdiskriminierungsrecht als „antithesis of freedom of contract“. ²¹ Gleichbehandlungspflichten seien die rechtfertigungsbedürftigen Ausnahmen von diesem Grundsatz. In ihnen wird zwangsläufig eine „Fremdbestimmung von oben“ gesehen, welche die „Selbstbe-

12 *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1979, 6.

13 *Dauner-Lieb/Flume*, FS 150 Jahre DJT, 2010, 103, 104.

14 Siehe die *Flume*-Zitate bei *Picker*, JZ 2002, 880, 880; *Säcker*, ZRP 2002, 286, 286; *Lobinger*, Vertragsfreiheit, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 99, 102; *Pfeiffer*, FS Canaris, (Bd. I), 2007, 981, 992; *Riesenhuber*, Privatautonomie und Diskriminierungsverbote, in: *Riesenhuber/Nishitani*, Wandlungen oder Erosion der Privatautonomie, 2007, 20 f.

15 *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1979, 1, 6.

16 Vgl. *Dürig*, FS Nawiasky, 1956, 157, 158 f; *Hueck*, Gleichbehandlungsgrundsatz, 1958, 250-251; *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1979, 21-22; *Bydlinski*, AcP 180 (1980), 1, 33; *Canaris*, FS Lerche, 1993, 873, 882-887; *Busche*, Privatautonomie, 1999, 85; *Picker*, JZ 2003, 540, 543; *Dammann*, Grenzen zulässiger Diskriminierung, 2005, 114-134; *Lobinger*, Vertragsfreiheit, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 99, 104; aA aber *Leisner*, Grundrechte und Privatrecht, 1960, 358, 385.

17 *Isensee*, Privatautonomie, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 241.

18 Siehe dazu beispielhaft aus privatrechtlicher Perspektive *Picker*, JZ 2003, 540, 544; *Riesenhuber*, Privatautonomie und Diskriminierungsverbote, in: *Riesenhuber/Nishitani*, Wandlungen oder Erosion der Privatautonomie, 2007, 20, 25 f und aus verfassungsrechtlicher Sicht *Dürig*, FS Nawiasky, 1956, 157, 158-161; *Jestaedt*, VVDStRL (64) 2005, 299, 332-334; *Wernsmann*, JZ 2005, 224, 231; *Starck* in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 3 Rn. 376.

19 Exemplarisch *Herrmann*, ZfA 1996, 19, 25.

20 Siehe dazu *Dammann*, Grenzen zulässiger Diskriminierung, 2005, 114-134 (allerdings nur soweit ausdrückliche Diskriminierungsverbote fehlen).

21 *Epstein*, Forbidden Grounds, 1992, 3.

stimmung von unten“ ersetze.²² Rechtfertigungsfähig seien sie nur, wenn sich in der Rechtsordnung insgesamt höherrangige Gleichbehandlungspflichten finden lassen, die ausdrücklich *auch* an Privatrechtssubjekte adressiert sind. Darin kommt der klassische Ansatz zum Vorschein, nach dem Freiheit das Leitprinzip des BGB ist und Gleichbehandlung nur eine von vielen möglichen, aber legitimationsbedürftigen Begrenzungen.²³ Erklärt man die Privatautonomie maßgeblich vom Standpunkt klassischer Autonomietheorien, können Gleichbehandlungspflichten als Grenzen der Freiheit kaum gerechtfertigt werden.²⁴ Sie bleiben dann ein vom Staat oktroyierter Fremdkörper im Privatrechtssystem und führen letztlich „zu einer ‘Veröffentlichrechtlichung’ des Privatrechts und perspektivisch zu seinem Ende“²⁵.

Diese Fundamentalkritik am Gleichbehandlungsrecht unterscheidet vielfach nicht zwischen dem Gleichbehandlungsanspruch als Anspruch auf gleiche Behandlung und dem Gleichbehandlungsanspruch als *prima facie* Anspruch, aus dem zunächst nur ein Recht auf Rechtfertigung folgt. Darin liegt jedoch der Kern der hier vertretenen These. Im Prinzip personaler Gleichheit wird die Privatautonomie methodisch als Rechtfertigungsgrund verankert. In der juristischen Gerechtigkeit als Gleichheit werden Gleichbehandlungsansprüche zu Zugangsregeln, die eine Rechtfertigung von Ungleichbehandlung verlangen. Privatautonom getroffene Entscheidungen sind daher im Grundsatz begründungsbedürftig. Dabei geht es nicht darum, ob ich Gründe für die Entscheidung haben muss. Diese Gründe habe ich in der Regel. Die Rechtfertigungsbedürftigkeit der Entscheidung wirft die Frage nach ihrer Freiheit unter drei Aspekten auf. Es geht, erstens, darum, ob der andere eine Legitimationsgrundlage dafür hat, meine Gründe erfahren zu dürfen; zweitens, ob ihm das Recht die Befugnis zuweist, bestimmte Gründe nicht akzeptieren zu müssen und zurückweisen zu dürfen und, drittens, ob und wie meine fehlerbehaftete Entscheidung sanktioniert wird. Punkte 2 und 3 sind unproblematische Einschränkungen der Privatautonomie klassischer Konzeption. Bezüglich des ersten Punktes muss man differenzieren: Kann eine Entscheidung, die ich nur vor Dritten rechtfertigen muss und das auch vermag, noch eine freie Entscheidung sein? *Thomas Pfeiffer* verneint pointiert:

„Die Verlagerung der Beurteilung, ob eine Differenzierung notwendig ist, auf die Rechtfertigungsebene wirkt somit einmal deshalb freiheitsbeschränkend, weil sie die Begründungslasten umkehrt: Anstelle der sonst geltenden allgemeinen Freiheitsvermutung tritt im Anwendungsbereich der durch die Kriterien des AGG mittelbar und unmittelbar erfassten

²² Reichold, JZ 2004, 384, 387.

²³ Zu den Grenzen von Freiheit als Leitprinzip des BGB instruktiv Rückert in: HKK-BGB, vor § 1 Rn. 87f; ihm folgend im Zusammenhang mit Antidiskriminierungsrecht auch Repgen, Antidiskriminierung, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 11, 70-76.

²⁴ Siehe dazu näher Trebilcock, Limits of Freedom of Contract, 1993, 192-195; noch weitergehend Gardner, 9 Oxford J. Legal Studies J. L. Stud. 1 (1989).

²⁵ Kainer, Gleichbehandlungsgrundsatz, 2011, § 8 aE.

*Verhaltensweisen eine Unfreiheitsvermutung, die der Handelnde durch Rechtfertigung widerlegen muss.*²⁶

Das Prinzip der personalen Gleichheit kann das Argument der Unfreiheitsvermutung teilweise bereits auf der Grundlage der Prämisse negativer Freiheit²⁷ widerlegen. Der elementare gleichheitsrechtliche Rationalitätsstandard ist bewusst freiheitsrechtlich konzipiert.²⁸ An die Rechtfertigung selbstbestimmter Entscheidungen der eigenen Lebensverhältnisse in persönlicher Hinsicht stellt das Modell die niedrigstmöglichen Rechtfertigungsanforderungen, indem es sie auf „Null“ reduziert. In diesen Fällen wird vom ungleich Behandelnden gar keine Rechtfertigung für sein Handeln verlangt. Die Präsomption der Gleichbehandlung weicht der Freiheitsvermutung. Voraussetzung dafür, dass diese Kollisionsregel eingreift, ist ein Handeln in der Privatsphäre. Damit muss sich das Modell mit dem Trennungsargument II auseinandersetzen. Die Trennung von Staat und Gesellschaft wird in den Konzeptionen zur „Privatrechtsgesellschaft“ regelmäßig mit dem Privatautonomieargument gleichgesetzt.²⁹ Darin liegt nach meiner Auffassung eine problematische Verengung des Trennungsarguments auf wirtschaftliche Zusammenhänge. Das Trennungsargument gewinnt eigenständige Bedeutung, wenn man den Blick von der rechtlichen Autonomie abwendet und ihn stattdessen auf den notwendigen Schutz der primär persönlichen Selbstbestimmung als ethische Person fokussiert.³⁰ Vereinfachend ausgedrückt: Autonomie ≠ Autonomie. Die Privatsphäre umschreibt einen Bereich, den das Recht dem einzelnen Mensch in seiner Individualität und zum Schutz dieser Einzigartigkeit zuweist, indem es ihm Kompetenz einräumt, den Zugang dazu zu kontrollieren.³¹ Im Vergleich dazu ist das Marktverhältnis³² eine „Zone verdünnter Freiheit“³³. Das Individuum wird dort zur Person und damit zum Funktionsträger rechtlicher Zuschreibungen. Die unterschiedliche soziale Funktion, die dem privatautonom Handeln hier zukommt, erlaubt es nach meiner Auffassung, die Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe zu verschärfen. Aber auch hier bleibt es zunächst bei Rechtfertigungsanforderungen „nahe Null“: Der Hinweis auf die Ausübung privatautonomer Freiheiten genügt.³⁴ Auch in diesen Fällen kann man nicht ernsthaft von einer Unfreiheitsvermutung sprechen. Zu dieser kommt es erst,

26 Pfeiffer, FS Canaris, (Bd. I), 2007, 981, 994 (Hervorhebung im Original); ähnlich auch Franck, Materialisierung, in: Riesenhuber/Nishitani, Wandlungen oder Erosion der Privatautonomie?, 2007, 71, 84.

27 Dass die Begründungspflicht ein Freiheitshindernis ist, habe ich oben § 7 IV 2 a) herausgearbeitet.

28 Dazu oben § 7 IV 3 a).

29 Beispielhaft Herresthal, FS Canaris, (Bd. II), 2007, 1107, 1108 ff; Picker, Die Privatrechtsgesellschaft und ihr Privatrecht, in: Riesenhuber, Privatrechtsgesellschaft, 2007, 207, 211 ff.

30 Dazu unten § 8 III 2 c).

31 Rössler, Wert des Privaten, 2001, 136 ff; dazu unten § 8 III 2 c) (2).

32 Zum Begriff oben § 7 IV 3 f) (2).

33 Raiser, Vertragsfunktion und Vertragsfreiheit (1960), in: Raiser, Die Aufgabe des Privatrechts, 1977, 62, 83.

34 Siehe § 7 IV 3 f) (2).

wenn kontextbezogene Umstände eine strengere Rechtfertigungsprüfung verlangen. Damit wird ein Moment der Unsicherheit in das Recht eingeführt. *Pfeiffer* knüpft daran an und bemängelt die Unwägbarkeiten der Rechtfertigungsprüfung, „weil zwischen Rechtssicherheit und Freiheit ein enger Zusammenhang besteht“³⁵. Diese Kritik trifft jedoch zwangsläufig jedes Modell, das über formal-abstrakte Gleichbehandlung hinausgeht und flexible Kollisionsregeln zur Abgrenzung privater Autonomiebereiche vorschlägt. Geht man vom strikt wilensbezogenen und formalen Dogma der Privatautonomie aus, haben Gleichbehandlungspflichten jedenfalls dann, wenn sie mindestens substantielle Rechtfertigungspflichten beinhalten, einen schweren Stand. Das wirft seinerseits die Frage auf, ob dieses formale Verständnis der Vertragsfreiheit überzeugt oder ob Gleichbehandlungspflichten Privater nicht Ausdruck eines materialen Privatrechts ist.³⁶

b) Gleichbehandlungsrecht als Ausdruck der Materialisierung?

Der – auf *Max Weber* (1864-1920) zurückgehende³⁷ – Begriff der „Materialisierung“ hat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine steile Karriere hingelegt: Maßgeblich dafür war die – heute weitgehend widerlegte³⁸ – Auffassung *Franz Wieackers* zur Privatrechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts.³⁹ Von ihm stammt die Aussage, das Reichsgericht habe im 20. Jahrhundert „die formale Freiheitsethik, die der deutschen Privatrechtsordnung zugrundelag, in eine materiale Ethik sozialer Verantwortung zurückverwandelt“.⁴⁰ Eine wesentliche Bedeutung in der Rezeptionsgeschichte kommt der Übernahme der *Wieackerschen* Grundlinien von *Ludwig Raiser* in seinem 1958 veröffentlichten Beitrag über „Vertragsfreiheit heute“⁴¹ zu. Der Widerhall davon findet sich in der „Krise des liberalen Vertragsdenkens“⁴² der 1970er Jahre und führt schließlich zum ausdrücklichen Zitat in der Bürgschaftsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts.⁴³ *Jürgen Habermas* exemplifiziert an ihm seine These von der Bedeutung der Rechtsparadigmata⁴⁴ und verweist ausdrücklich auf den *Wieackerschen* Bei-

35 *Pfeiffer*, FS Canaris, (Bd. I), 2007, 981, 994.

36 Zum materialen Paradigma im Gleichbehandlungsrecht: *Renner*, KritV 2010, 161, 164.

37 *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1972, 503-513.

38 Siehe zu den Nachweisen oben § 2 III 3.

39 Siehe *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte*, 1967, 474 ff, 539 ff; *Wieacker*, *Sozialmodell*, in: *Wieacker*, *Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung*, 1974, 9 ff; *Wieacker*, *Bürgerliches Recht im Wandel*, in: *Wieacker*, *Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung*, 1974, 36 ff; *Wieacker*, *Pandektenwissenschaft*, in: *Wieacker*, *Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung*, 1974, 55 ff.

40 *Wieacker*, *Sozialmodell*, in: *Wieacker*, *Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung*, 1974, 9, 24.

41 *Raiser*, JZ 1958, 1, 2.

42 *Kramer*, „Krise“ liberalen Vertragsdenkens, 1974, 20 ff.

43 BVerfGE 89, 214, 233.

44 *Habermas*, *Faktizität und Geltung*, 1994, 468-493.

trag⁴⁵ und für *Claus-Wilhelm Canaris* dient er 100 Jahre nach Inkrafttreten des BGB „als erhellendes Kriterium für einen Rückblick wie eine Standortbestimmung“. ⁴⁶ Die Privatrechtsdiskussion scheint schon seit geraumer Zeit im Kern mit der Aufgabe beschäftigt zu sein, wie formale Freiheit und materiale Gerechtigkeit im Vertragsrecht vereinbart werden können. ⁴⁷ Gegenstand der Materialisierungsdebatte ist die klassische Frage, ob der (formale) Grundsatz gleicher Rechtsfähigkeit angesichts der unterschiedlichen realen Handlungsspielräume der einzelnen Personen als Verteilungsgrundsatz von Gütern in der Gesellschaft genügt. ⁴⁸ Formale Vertragsfreiheit ist die jedem Rechtssubjekt eingeräumte Möglichkeit, sich ohne das Bestehen rechtlicher Hindernisse vertraglich binden zu können. Materiale Vertragsfreiheit bezieht sich auf die tatsächliche Entscheidungsfreiheit, die nur gegeben ist, „wenn alle Vertragsbeteiligten real die Freiheit genießen, über die Annahme eines Vertragsangebots frei zu entscheiden und über den Inhalt des Vertragswerks mitzubestimmen“ ⁴⁹. Damit werden die Beeinträchtigungen in tatsächlicher Hinsicht erfasst, sowohl von außen herangetragene faktische Hindernisse als auch in der Person liegende Gründe, die insgesamt dazu führen, dass der Vertrag nicht Ausdruck realer wirtschaftlicher Selbstbestim-

45 *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1994, 469; nicht gesehen von *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 289, Fn. 47.

46 *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 276.

47 Aus der reichhaltigen Literatur grundlegend *Canaris*, AcP 200 (2000), 73 ff; daneben *Schmidt-Rimpler*, AcP 147 (1941), 130 ff; *Schmidt-Rimpler*, FS Raiser, 1974, 3 ff, der dem frei ausgehandelten Vertrag eine „Richtigkeitsgewähr“ zuschreibt und bei *Fastrich*, Richterliche Inhaltskontrolle im Vertragsrecht, 1992, 51 ff dafür Zustimmung erntet; *Hönn*, Kompensation gestörter Vertragsparität, 1982, 105 ff, der die vom Recht zu beseitigende Imparität als vertragsbezogene Schutzbedürftigkeit konzipiert; *Limbach*, JuS 1985, 10 ff, der für die Integration des sozialen Schutzrechts, das an die unterschiedlichen Positionen der Vertragsparteien anknüpft, in das Zivilrecht wirbt; *Reuter*, AcP 189 (1989), 199 ff, der mit Nachdruck für die „formale Freiheitsethik“ wirbt; *Oechsler*, Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag, 1997, 8 ff, 145 ff, der den Stellenwert der materialen Gerechtigkeit im einzelnen Vertrag sucht und die Kompensationsstrategien tatsächlicher Machtungleichgewichte kritisch würdigt; *Drexel*, Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, 218 ff, 282 ff, der ein marktkonformes Konzept des Verbraucherschutzes vorstellt, das sich zum Ziel setzt, Bedingungen herbeizuführen, unter denen alle Marktteilnehmer ihre eigenen Ziele auch tatsächlich selbstbestimmt verwirklichen können und das zwischen konstitutivem und kompensatorischem Verbraucherschutzrecht unterscheidet; *Lurger*, Vertragliche Solidarität, 1998, 128 ff, die einen kontrollfreien Vertrag an drei Voraussetzungen knüpfen will („vertragliche Gleichheit“, „vertragliches Gleichgewicht“ und „vertragliche Solidarität“); *Busche*, Privatautonomie, 1999, 102 ff, nach dem Vertragsfreiheit ein mehrseitiges Selbstbestimmungsinstrumentarium ist, das an seine immanenten Grenzen stößt, wenn einzelnen Rechtssubjekten der Zugang zum Vertrag abgeschnitten wird oder wenn seine Interessen vollständig abgeschnitten werden; *Heinrich*, Formale Freiheit, 2000, 171 ff, der nach einem „Vertrags(kontroll)modell“ sucht, das formale Vertragsfreiheit und materielle Vertragsgerechtigkeit ausbalanciert; *Meller-Hannich*, Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht, 2005, 8 ff, die in ihrer eingehenden Untersuchung des Privatrechts zum Ergebnis kommt, dass jenes einem Primat der materialen Vertragsfreiheit und nicht der materialen Richtigkeitsgewähr folge, und zuletzt *Wagner*, Materialisierung, in: Blau-rock/Hager, Obligationenrecht im 21. Jahrhundert, 2010, 13 ff, der rationales Entscheiden und rationale Entscheidungsinhalte als Hintergrundmaßstab für vertragliche Transaktionen vorschlägt. Zum Ganzen jetzt auch der Überblick von *Singer*, FS 200 Jahre Humboldt-Universität, 2010, 981, 990 ff.

48 Dazu grundlegend *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1972, 439 f.

49 *Preis*, Grundfragen der Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 1993, 218.

mung ist.⁵⁰ Der Materialisierungsgedanke transportiert die Einsicht, dass „zu den institutionellen Voraussetzungen für einen Vertragsschluss in beiderseitiger Selbstbestimmung [...] auch die Sicherung annähernder sozialer und wirtschaftlicher Chancengleichheit aller Rechtssubjekte, die am Privatrechtsverkehr teilnehmen“, zählt.⁵¹

Der Hinweis auf die gleiche Freiheit der anderen ist die klassische Möglichkeit der Begrenzung privatautonomes Verhalten.⁵² Der Versuch, ein Prinzip der Nichtdiskriminierung in das Vertragsrecht zu integrieren,⁵³ lässt sich als eine Begrenzung der Vertragsfreiheit der einen Partei durch die gleiche Freiheit des Merkmalsträgers konstruieren.⁵⁴ Daher werden Gleichbehandlungspflichten regelmäßig als Anwendungsbeispiel der „Materialisierung“ des Privatrechts behandelt.⁵⁵ Beispielhaft dafür ist die Arbeit von *Dagmar Schiek*: Während Diskriminierungsschutz im formalen Vertragsparadigma keinen Platz finde, erlaube das soziale Paradigma der „richtig verstandenen Vertragsfreiheit“ einen (vor-) vertraglichen Diskriminierungsschutz im schwachen Sinne – ohne Berücksichtigung der mittelbaren Diskriminierung.⁵⁶ Konsequenz dieser „Vermaterialisierung“ des Diskriminierungsschutzes ist es, das Gleichbehandlungsrecht zum Unterfall des Schutzes des schwächeren Vertragspartners wird.⁵⁷ Die Gefahr für eine Person, dass nicht nur ein für sie in einigen Teilen ungünstiger, sondern gar kein Vertrag mit ihr abgeschlossen wird, „ist die höchste Stufe an Ungleichheit von Verhandlungsmacht – nämlich gar keine zu haben.“⁵⁸

Diese Verknüpfung von Gleichbehandlungspflichten mit dem Recht zum Schutz des Schwächeren kann mich nicht restlos überzeugen. Die Materialisierungsdebatte wird bezeichnenderweise nicht auf das Gleichheitsgebot gestützt.⁵⁹ Dasselbe gilt für den Versuch, Diskriminierungsschutz mit der „sozialpolitischen Inpflichtnahme von Privatrecht“⁶⁰ zu erklären.⁶¹ Gleichbehandlungspflichten bewirken gerade nicht einen „Ausgleich gestörter Vertragsparität“⁶². Angestrebt wird nicht der Schutz vor der Vertragsbindung, sondern Schutz vor der nicht ge-

50 Vgl. *Meller-Hannich*, Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht, 2005, 10 f.

51 *Säcker* in: MünchKomm-BGB, Einl. Rn. 36.

52 *Rückert* in: HKK-BGB, vor § 1 Rn. 87.

53 Grundlegend *Schiek*, Differenzierte Gerechtigkeit, 2000, 289-358.

54 Explizit *Coester*, FS Canaris, (Bd. I), 2007, 115, 120 ff.

55 Zuletzt etwa *Singer*, FS 200 Jahre Humboldt-Universität, 2010, 981, 1006 ff und jetzt – wenn auch aus anderer Perspektive – *Kainer*, Gleichbehandlungsgrundsatz, 2011, § 3 IV und V.

56 *Schiek*, Differenzierte Gerechtigkeit, 2000, 290 ff, 303 ff.

57 *Lauber*, Paritätische Vertragsfreiheit durch reflexiven Diskriminierungsschutz, 2010, 110.

58 *Lauber*, Paritätische Vertragsfreiheit durch reflexiven Diskriminierungsschutz, 2010, 111.

59 *Drexler*, Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, 42.

60 *Eichenhofer*, JuS 1996, 857.

61 So etwa *Eichenhofer*, DVBL 2004, 1078, 1084-1086; *Neuner*, JZ 2003, 57, 58; eher den teilhaberechtlichen Charakter von Gleichbehandlungsgeboten betonend dagegen *Neuner*, Vertragsfreiheit, in: *Leible/Schlachter*, Diskriminierungsschutz durch Privatrecht, 2006, 73, 78 f.

62 BVerfGE 89, 214, 233.

rechtfertigten Vertragsverweigerung.⁶³ Das Argument, zur Vertragsfreiheit gehöre auch die Möglichkeit, Verträge tatsächlich abschließen zu können⁶⁴ ist nur partiell tauglich, privatrechtliche Gleichbehandlungspflichten zu erklären. Damit kann man die Einschränkung der Privatautonomie nur rechtfertigen, wenn die ungleich behandelte Person auf die vertragliche Leistung angewiesen ist und keine zumutbare Ausweichoption besitzt.⁶⁵ Das sind die Voraussetzungen, in denen man über einen allgemeinen Kontrahierungszwang nachdenkt.⁶⁶ Gleichbehandlungspflichten gehen aber darüber hinaus. Sie stellen Begründungsanforderungen an privates Verhalten und bewirken mit der Einrichtung von Diskriminierungsverboten, dass die Ungleichbehandlung nicht unter Rückgriff auf bestimmte Merkmale einer Person gerechtfertigt werden kann. Gleichbehandlung will nicht in erster Linie die Teilhabe aller an der Distribution von Gütern sichern.⁶⁷ „Ziel der Diskriminierungsverbote ist vielmehr der Schutz bestimmter Personen vor Benachteiligung als solcher.“⁶⁸ Damit entfernt man sich von den Begriffen „frei und sozial“⁶⁹, die Gegenstand der eigentlichen Materialisierungsdebatte sind. Bei Gleichbehandlungsfragen geht es um das Begriffspaar „frei und gleich“. Beides lässt sich nicht ganz streng trennen. Vor allem wenn Gleichheit sozial impliziert wird und „den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“ – so der Text in den Richtlinien der Union – betrifft, scheint der Freiheitsbezug im Vordergrund zu stehen.⁷⁰ Sieht man das so, sind diese Gleichheitsfragen schlagartig gelöst, sobald gleichwertiger Zugang und Versorgung über einen anderen Anbieter am Markt gewährleistet sind. Sofern also der Wettbewerb funktioniert, bestünde kein Gleichheitsproblem. Dem geltenden Nichtdiskriminierungsrecht fehlt aber dieser Wettbewerbskonnex. Die Diskriminierung eines Marktteilnehmers ist verboten, unabhängig davon, ob am Markt Ausweichmöglichkeiten bestehen.⁷¹ Man sollte das Nichtdiskriminierungsrecht daher nicht als Antwort auf das zweite Freiheitsproblem lesen. Zugleich verfehlt man den Zweck des europäischen Nichtdiskriminierungsrechts, wenn man es als eine „sozialpolitische Inpflichtnahme des Privatrechts“ versteht. *Alexander Somek* hat jüngst darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht „the core of a social model“ bilden könne.⁷² Konstruiert man Nichtdiskriminierungsrecht, wie hier vorge-

63 Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 387-389; Jestaedt, VVDStRL (64) 2005, 299, 342-343; ähnlich schon Herrmann, ZfA 1996, 19, 50 f.

64 Siehe BT-Drs. 16/1780 S. 40.

65 Vgl. Neuner, JZ 2003, 57, 62; Dammann, Grenzen zulässiger Diskriminierung, 2005, 194 f; Kainer, Gleichbehandlungsgrundsatz, 2011, § 6 I 7 b) aa) (3).

66 Dazu statt aller Busche, Privatautonomie, 1999, 127-141; eingehend oben § 5 VI 2 b) (5).

67 Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 389; aA Eichenhofer, DVBL 2004, 1078, 1085.

68 Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 390.

69 Vgl. Eichenhofer, JuS 1996, 857 ff zur „sozialpolitischen Inpflichtnahme“ des Privatrechts.

70 Aufgezeigt von Rückert, „Frei und sozial“ als Rechtsprinzip, 2006, 16.

71 Dazu § 6 II 2 b) (2).

72 Somek, Engineering Equality, 2011, 18 und passim.

schlagen, als Zugangsregel zum Marktmodell,⁷³ wird deutlich sichtbar, dass es keine Antwort auf sozialpolitische Fragestellungen enthält. Es ist eine Antwort auf das zweite Gleichheitsproblem.⁷⁴

Die Gegenüberstellung formal/material ist wissenschaftlich reizvoll und zugleich problematisch. Solche Ansätze laufen Gefahr, mit dem Begriff „formal“ komplexe Zusammenhänge vereinfachend zu etikettieren und sie jetzt zu verbessern, indem „irgendetwas Materiales“ hinzugefügt wird.⁷⁵ Daher ist man sich auch nicht darüber einig, ob die Dichotomie sinnvoll ist⁷⁶ oder ob sie nicht doch auf einer Übertreibung beruht⁷⁷. Der Gefahr kann man entgehen, wenn man die Begriffe „formal“ und „material“ als analytische Werkzeuge verwendet, um die dahinter stehenden unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten privatrechtlicher Probleme zu strukturieren.⁷⁸ Dann kann man zwischen dem „Prinzip formal-abstrakter Gleichheit“⁷⁹ und einem „materialen“ Prinzip personaler Gleichheit unterscheiden. Der Unterschied wird bei den Diskriminierungsmerkmalen deutlich: Das Prinzip formal-abstrakter Gleichheit erklärt nur die Lebensumstände, Fähigkeiten und Verhaltensweisen für rechtlich relevant, die den Ablauf der Austauschbeziehung unmittelbar tangieren.⁸⁰ In jeder übrigen Hinsicht abstrahiert es den Menschen zur Person.⁸¹ Diskriminierungsverbote machen diese Besonderheiten des Individuums, die von der Umwelt des Rechts, beispielsweise im Wirtschaftssystem, wahrgenommen werden, auch im Rechtssystem wieder sichtbar. Das Prinzip formal-abstrakter Gleichheit insistiert im Recht darauf, „ohne Ansehung“ der Person zu entscheiden. Die Umwelt differenziert dagegen „in Ansehung“ der Person. Blicke es dabei, würde das Recht seine Neutralität gegenüber den anderen Funktionsbereichen der Gesellschaft verletzen. Mit seiner Blindheit sorgte es nämlich dafür, dass die Differenzierung eines anderen Teilsystems rechtlich geschützt wird und damit zum Ausschluss des „Menschen“, genauer: der „Person“ als Stellvertreter des Menschen im Recht⁸² oder zum Zwang zur Anpassung führt. Diskriminierungsverbote sorgen also dafür, dass Justitia ihre

73 So auch *Somek*, Engineering Equality, 2011, 189, der darin ein großes Defizit des EU-Nichtdiskriminierungsrechts sieht, vgl. dazu die Antikritik bei *Bell*, 18 ELJ 598 (2012); ähnlich die Einschätzung bei *Boysen* in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 3 Rn. 122 ff.

74 Siehe oben § 2 III 3.

75 Vgl. *Rückert*, Autonomie des Rechts, 1988, 60.

76 *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 278.

77 So *Wagner*, Materialisierung, in: *Blaurock/Hager*, Obligationenrecht im 21. Jahrhundert, 2010, 13, 19.

78 Das unternimmt beispielsweise *Kennedy*, 89 Harv. L. Rev. 1685 (1976) für das U.S.-amerikanische contract law.

79 *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, 1983, 51 ff (im Kontext des Verbraucherrechts).

80 *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, 1983, 54 f.

81 Dazu oben § 2 III 2.

82 Zu dieser „Klarstellung“ siehe *Teubner*, Der Staat 45 (2006), 161, 170 ff.

Augenbinde⁸³ abnehmen muss, damit sie den Anforderungen juristischer Gerechtigkeit genügt.⁸⁴ Man kann daher das Prinzip der personalen Gleichheit so konzipieren, dass es *in Ergänzung der formalen Privatautonomie* die Funktionsbedingungen selbstbestimmter Entscheidungen am Markt gewährleistet.⁸⁵ So verstanden, ist das hier vorgeschlagene Prinzip personaler Gleichheit Bestandteil einer materialen Gleichbehandlungskonzeption.⁸⁶ Seine prozedurale Einbettung⁸⁷ ist zugleich der Versuch, der Paternalismusgefahr materialer Paradigmen⁸⁸ auszuweichen.

c) Kompetentielle Freiheit

Nach wie vor überwiegt in privatrechtsdogmatischen Diskursen die Vorstellung, „dass das BGB in seiner ursprünglichen Fassung der Privatautonomie einen fast uneingeschränkten Spielraum eröffnete.“⁸⁹ Privatrechtshistorisch ist das Bild vielschichtiger, komplizierter. Jedenfalls wurde Privatautonomie – genauer: Vertragsfreiheit – im historischen Kontext des 19. und frühen 20. Jahrhunderts im Wesentlichen nicht als unbeschränkte Freiheit der Person verstanden.⁹⁰ Die Geschichte der Privatautonomie ist die ihrer Beschränkung.⁹¹ Die Stichworte lauteten daher: „Privatautonomie und ihre Grenzen“⁹² oder „Grenzen der Privatautonomie“⁹³. Es kann immer nur darum gehen, wie weit die Freiheit reicht, wo ihre Bindungen einsetzen und wer die Grenzen setzt. Das kann man beim auserkorenen Bannerträger der Privatautonomie, *Flume*, nachlesen: „Soweit die Selbstbestimmung der Privatautonomie gilt, gibt es keine Fremdbestimmung“ und nur „soweit die Anerkennung [durch die Rechtsordnung] reicht“, gilt die privatautonome Gestaltung⁹⁴. Weil der privatautonome Akt als solcher nicht Recht sei,

83 Zur Geschichte dieser Darstellung der Justitia näher *Kissel*, Die Justitia, 1997.

84 Vgl. dazu *Baer*, Justitia ohne Augenbinde? – Zur Kategorie Geschlecht in der Rechtswissenschaft, in: *Koreuber/Mager*, Recht und Geschlecht, 2004, 19, 20 ff zur Grundfrage feministischer Rechtswissenschaft, „ob ein geschlechtsneutrales, also mit verbundenen Augen agierendes Recht oder aber ein geschlechtssensibles, also mit offenen Augen die Geschlechterdifferenzen wahrnehmendes Recht das bessere, und also das gerechtere Recht sei.“

85 Vgl. *Drexl*, Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, 296 zum vergleichbaren Problem der Vereinbarkeit von Privatautonomie und Verbraucherrecht.

86 Siehe dazu bereits oben § 1 III.

87 Siehe oben § 7 I 2 c.).

88 Dazu *Renner*, KritV 2010, 161, 164 f.

89 *Dauner-Lieb/Flume*, FS 150 Jahre DJT, 2010, 103, 119.

90 Vertiefend zur historischen Perspektive *Hofer*, Freiheit ohne Grenzen, 2001, 275-283; *Rückert* in: *HKK-BGB*, Vor § 1 Rn. 94-98; *Haferkamp* in: *HKK-BGB*, § 242 Rn. 21-55; im diskriminierungsrechtlichen Zusammenhang auch *Repgen*, Antidiskriminierung, in: *Isensee*, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 11, 45-47; anders noch die lange Zeit prägende Einschätzung von *Wieacker*, Sozialmodell, in: *Wieacker*, Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, 1974, 9 ff.

91 *Leisner*, Grundrechte und Privatrecht, 1960, 323 f.

92 *Petersen*, Jura 2011, 184.

93 *Paulus/Zenker*, JuS 2001, 1.

94 *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1979, 6.

aber „die durch ihn bewirkte Gestaltung Rechtsens sein soll [...] bestehen die vielfachen inhaltlichen Bestimmungen und Begrenzungen der Rechtsordnung für das privatautonome Handeln, so daß die Privatautonomie nur in dem festen Gefüge der Rechtsordnung wirken kann“⁹⁵. Damit ist der eigentümliche Zusammenhang von Freiheit und „Rechtsordnungsabhängigkeit“⁹⁶ angesprochen, in dem Privatautonomie steht: Privatautonomie ist keine apriorische oder „natürliche“, sondern normativ konstituierte Freiheit.⁹⁷ Das kommt in der klassischen Definition der Privatautonomie als „Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen“⁹⁸ nur unzureichend zum Ausdruck. Die einzelne Person kann rechtlich nur dann gestalten, wenn die Rechtsordnung ihr Gestaltungsmittel dafür zur Verfügung stellt. Die Autonomie des Einzelnen bedarf des Rechts, um sich rechtlich verwirklichen zu können. Dieser Zusammenhang kommt besser zum Ausdruck, wenn man Privatautonomie als kompetentielle Freiheit beschreibt.⁹⁹ Unter Privatautonomie verstehen wir die Summe der Möglichkeiten, eine rechtliche Situation zu ändern oder nicht zu ändern, indem eine Person rechtliche Kompetenzen¹⁰⁰ in einer bestimmten Weise selbstbestimmt ausübt oder nicht ausübt.¹⁰¹ Die Rechtsordnung¹⁰² weist dem Rechtssubjekt die Fähigkeit zu, durch sein Verhalten Rechtsfolgen herbeizuführen.¹⁰³ Sie erkennt die dadurch hervorgebrachten tatsächlichen Änderungen in der Umwelt als rechtlich verbindlich an.¹⁰⁴ Als Rechtsgeschäft existiert diese Handlung aber nur in den Formen und mit den Rechtsfolgen, die die Rechtsordnung zur Verfügung

95 Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1979, 6.

96 Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 308.

97 Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 21 ff; zum verfassungstheoretischen Unterschied beider Kategorien näher Lübke-Wolff, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988, 81 ff.

98 Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1979, 1.

99 Vgl. dazu Enderlein, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 71 ff.

100 Zur Begriffsverwendung der Kompetenz, die auf Alexy, Theorie der Grundrechte, 1994, 211 f zurückgeht, im Kontext der Vertragsfreiheit und Privatautonomie Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 28 ff; Enderlein, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 71 ff; Uerpmann, Das öffentliche Interesse, 1999, 77; Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 307; Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 165.

101 Zu den verschiedenen Definitionen der Privatautonomie bereits oben § 1 I 2.

102 Nicht notwendigerweise der Staat, wie Isensee in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 150 Rn. 21 f behauptet. Auf der Grundlage einer staatszentrierten Definition können privatautonome Phänomene transnationale Phänomene der Rechtsgestaltung, wie beispielsweise die *lex mercatoria* (dazu statt aller: Berger, The creeping codification of the new lex mercatoria, 2010, 53 ff) nur unzureichend erfasst werden, vgl. Schulte, Eine soziologische Theorie des Rechts, 2011, 164 ff. Weiterführend zum Problem einerseits Teubner, Rechtshistorisches Journal 15 (1996), 255 ff; Teubner, ZaöRV (63) 2003, 15 ff, der für ein „Weltrecht“ und eine „Konstitutionalisierung ohne Staat“ plädiert und, andererseits, Möllers, Globalisierte Jurisprudenz, in: Anderheiden/Huster/Kirste, Globalisierung als Problem von Gerechtigkeit und Steuerungsfähigkeit des Rechts – ARSP Beiheft 79, 2001, 41, 51 ff, nach dem Globalisierung kein staatenloses oder entstaatlichtes Recht produziert.

103 Grundlegend Kelsen, Reine Rechtslehre, 1960, 151 ff, der allerdings den Begriff der Privatautonomie nicht verwendet, sondern von der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit spricht und den Begriff der Kompetenz deutlich als einer abgeleiteten Ermächtigung zur Rechtsgestaltung versteht.

104 Zur Bedeutung der Anerkennungskomponente Busche, Privatautonomie, 1999, 17 ff; Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 311; Weller, Die Vertragstreue, 2009, 167 ff.

stellt.¹⁰⁵ Zudem stellt das Recht sicher, dass die von den Akteuren geäußerten Erwartungen zeitlich gebunden werden und sie sich auch morgen noch auf das verlassen können, was sie heute vereinbart haben.¹⁰⁶ Diese Fähigkeit von Personen, rechtlich zu handeln, muss man sich als Ausübung einer ihr von der Rechtsordnung eingeräumten „Kompetenz“¹⁰⁷ oder ein ihr verliehenes „Bewirkungsrecht“¹⁰⁸ vorstellen. Privatautonomie ist die Sammelbezeichnung für „positive Rechtsgestaltungsfreiheiten“ die als prozedurale Rechte ausgeübt werden können, aber nicht müssen.¹⁰⁹

(1) Konstitutive Freiheitsbegründung durch Recht

Privatautonomie verstanden als kompetentielle Freiheit zwingt dazu, deutlich zwischen der Handlung eines Menschen einerseits und ihrer kommunikativen Bedeutung im Rechtssystem andererseits zu unterscheiden. „Die freiwillige Übernahme einer Verpflichtung durch ein selbstverantwortliches Privatrechtssubjekt, mag zwar moralisch uneingeschränkt bindend sein, *rechtlich* bindend ist sie jedoch nur insoweit, wie sie von der Rechtsordnung als gültiger Rechtsakt anerkannt wird.“¹¹⁰ Der „bloße“ Wille oder die „bloße“ Handlung und ihre rechtliche Bedeutung sind also streng zu unterscheiden. Das Recht rekonstruiert eine in der Umwelt des Rechts getroffene Parteivereinbarung nach.¹¹¹ Der Begriff der Privatautonomie erfüllt die Funktion einer strukturellen Kopplung zwischen dem Rechtssystem und seiner Umwelt. Vom Standpunkt des Bewusstseinssystems aus gesehen, beschreibt der Begriff die Möglichkeit, subjektive Präferenzen zu haben und diesen nachkommen zu können. Das ist das, was wir gemeinhin „natürliche Freiheit“ nennen. Das Rechtssystem kann diese Präferenzen nur operationalisieren, wenn sie gleichzeitig in die spezifische Sprache rechtlicher Kommunikation übersetzt werden. Das in der Umwelt des Rechts gegebene Versprechen wird im Rechtssystem als zukunftsbezogener Vertrag übersetzt.¹¹² Dann kann man mit

105 Weller, Die Vertragstreue, 2009, 172 zur Bindungswirkung von Verträgen.

106 Vgl. zu diesem Aspekt Bäumle, Vertragsfreiheit und Grundgesetz, 2001, 347 ff.

107 Zur Begriffsverwendung der Kompetenz in der grundrechtlichen Dogmatik, die auf Alexy, Theorie der Grundrechte, 1994, 211 f zurückgeht, im Kontext der Vertragsfreiheit und Privatautonomie Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 28 ff; Enderlein, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 71 ff; Uerpmann, Das öffentliche Interesse, 1999, 77; Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 307; Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 165.

108 Sachs in: Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, 571 ff.

109 Callies, Die Zukunft der Privatautonomie. Zur neueren Entwicklung eines gemeineuropäischen Rechtsprinzips, in: Jud/Bachner/Bollenberger, Prinzipien des Privatrechts und der Rechtsvereinheitlichung – Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2000, 2001, 85, 95; zum prozeduralen Charakter von Vertragsfreiheit statt vieler Canaris, iustitia distributiva, 1997, 46 ff; Canaris, AcP 200 (2000), 273, 283 ff.

110 Looschelders/Roth, JZ 1995, 1034, 1038; ähnlich auch Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 22.

111 Ähnlich Oechsler, Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag, 1997, 276, der allerdings statt von der Umwelt von einer „vorrechtlichen Ebene“ spricht.

112 Zur Zukunftsgebundenheit des Rechts Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 129 ff.

„Privatautonomie“ die Summe der Operationen bezeichnen, die das Rechtssystem zur Verfügung stellt, um die in subjektiven Präferenzen ausgedrückten Verhaltenserwartungen dauerhaft sicherzustellen. So dauerhaft, dass sie beispielsweise auch dann noch „gelten“, wenn das Bewusstseinssystem, das sie geäußert hatte, gestorben ist. Nur das Recht vermag es, dem Willen des Erblassers für eine Zeit Geltung zu verschaffen, in der dieser selbst nicht mehr existiert.¹¹³ Damit das Recht diese Leistung an seine Umwelt erbringen kann, muss es selbst die maßgeblichen Parameter bestimmen, mit denen eine Handlung in seiner Umwelt in eine rechtlich bindende Willenserklärung einer Person im Rechtssystem übersetzt wird. Das Recht stellt die Infrastruktur bereit, die der Umwelt „jenseits des trivialen Handtauschs voraussetzungsvolles Handeln ermöglicht“¹¹⁴, „Erwartungs- und Planungssicherheit schafft und es erlaubt, Freiheit sozial zu koordinieren“¹¹⁵. Der „natürliche Wille“ des Akteurs ist also ein Phänomen der Umwelt. Das Recht konstruiert sich seinen eigenen, autonomen Begriff vom „rechtlichen Willen“ einer Person.

Das damit angesprochene Problem wird mit einer Rekonstruktion der Privatautonomie als dreistellige Freiheitsrelation¹¹⁶ des Rechts deutlich. Freiheitsträger ist das Rechtssubjekt, die Person. Freiheitsgegenstand ist die Möglichkeit der Person, „wählen zu können, ob und in welcher Weise sie ihre rechtlichen Beziehungen durch rechtsverbindliche private Vertragsvereinbarungen“ regelt.¹¹⁷ Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des Freiheitshindernisses. Hier wirkt sich der Unterschied zwischen natürlichen und normativ konstituierten Freiheiten aus. Die sogenannten „natürlichen“ Freiheiten sind Vorgänge in der Umwelt des Rechts: ausreisen, Tauben füttern, Reiten im Walde.¹¹⁸ Der Freiheitsträger kann diese Freiheitsgegenstände ohne weiteres verwirklichen. Anders verhält es sich bei normativ konstituierten Freiheiten wie der Privatautonomie.¹¹⁹ Weil Privatautonomie eine *rechtliche* Kompetenz des Freiheitsträger ist, ist die Verwirklichung des Freiheitsgegenstandes zwangsläufig auf positivrechtliche Normen angewiesen: Freiheit gibt es nur *durch* das Recht und in den Formen des Rechts. Das Recht konstituiert den Freiheitsgegenstand. Wie kann es dann gleichzeitig ein Freiheitshindernis sein?

Dieser Vorgang wirft zwei grundlegende rechtstheoretische Fragen auf, denen spiegelbildlich zwei verfassungsrechtliche Problemkreise zugeordnet werden können: (1) Liegt ein Freiheitshindernis vor, wenn das Recht gar keine kompetenzer-

113 Kroppenberg, Privatautonomie von Todes wegen, 2008, 168, 169.

114 Bachmann, Private Ordnung, 2006, 73 f.

115 Kroppenberg, Privatautonomie von Todes wegen, 2008, 171 f.

116 Zutreffend Enderlein, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 74 f. Zum Begriff und der triadischen Relation von Freiheitsrechten oben § 7 IV 2 a).

117 Enderlein, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 75.

118 Zu den Nachweisen oben § 7 IV 2 b) (1).

119 Zu diesem Charakter der Vertragsfreiheit siehe Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 21 f.

öffnenden Rechtsnormen enthält? (2) Liegt ein Freiheitshindernis schon dann vor, wenn es die Handlungskompetenzen von Personen beschränkt?¹²⁰ Diese Fragen lassen sich auch verfassungsdogmatisch reformulieren: (1') Verpflichtet die Verfassung den Staat dazu, Freiheitsverwirklichung durch Recht grundsätzlich zu ermöglichen? (2') Lässt sich Privatautonomie in den Grundrechten verankern, so dass der Staat mit einer Beschränkung rechtsgeschäftlicher Handlungskompetenz in deren Schutzbereich eingreift?

Dass die Privatautonomie im GG geschützt wird, ist allgemeine Auffassung. Kontrovers diskutiert wird lediglich der spezifische Ort dieses Schutzes: Nach wohl ganz überwiegender Meinung ist er in den speziellen Freiheitsgrundrechten zu verankern und – subsidiär – in Art. 2 Abs. 1 GG, der die Privatautonomie als Innominatgrundrecht schützt.¹²¹ Auf unionsrechtlicher Ebene fehlt eine ausdrückliche Verankerung von Privatautonomie oder Vertragsfreiheit im Primärrecht. Viele wollen sie als grundlegendes und aus dem Primat der im AEUV verankerten Markt- und Wettbewerbsfreiheit bzw. den Grundfreiheiten ableiten.¹²² Der Gerichtshof hat die freie Wahl des Geschäftspartners als besonderen Ausdruck der Berufsfreiheit angesehen,¹²³ die zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört und in Art. 15 Grundrechte-Charta ausdrücklich geschützt ist. Das ist verallgemeinerungsfähig und gilt daher auch für den Zusammenhang der Ausübung anderer Grundrechte.¹²⁴ Im übrigen wird das deutsche Modell herangezogen und die Vertragsfreiheit als Teil der nicht ausdrücklich verankerten allgemeinen Handlungsfreiheit angesehen.¹²⁵ Diese Parallelen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Begriff „Vertragsfreiheit“ im Unionsrecht schon im Ausgangspunkt durchaus andere Konzeptionen erlaubt, als es dem klassisch-liberalen deutschen Verständnis entspricht.¹²⁶ Das wichtigste Beispiel ist die funktionale Konzeption der Vertragsfreiheit als strikt binnenmarktbezogene und den Binnenmarkt ermöglichende Freiheit.¹²⁷ Im Unionsrecht fällt es tendenziell auch leichter, den primärrechtlich verankerten und sekundärrechtlich ausgebauten

120 So ausdrücklich *Enderlein*, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 76.

121 Siehe statt aller *Isensee* in: *Isensee/Kirchhof*, HbStR, § 150 Rn. 57 ff mwN zum Streitstand, ob die Privatautonomie ein einheitliches in Art. 2 Abs. 1 GG verankertes Recht ist (*Leisner*, Grundrechte und Privatrecht, 1960, 321 ff oder *Kroppenborg*, Privatautonomie von Todes wegen, 2008, 166 ff zum privatautonomen Gehalt der Testierfreiheit) oder ob der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG subsidiär gegenüber den speziellen Freiheitsrechten ist (*Höfling*, Vertragsfreiheit, 1991, 4-19; *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 288-304; *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 166).

122 *Canaris*, FS Lerche, 1993, 873, 890 mwN; *Remien*, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten, 2003, 178; vgl. auch *Leistner*, Richtiger Vertrag, 2007, 347 f.

123 EuGH, Urt. v. 10.7.1991, Rs. C-90/90, 91/90 – *Jean Neu u.a.* = Slg. 1991, I-3617 Rn. 13; vertiefend die Rechtsprechungsanalyse bei *Basedow*, in: Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2008/I, 2009, 85, 93 ff.

124 *Wernsmann*, JZ 2005, 224, 232; *Basedow*, in: Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2008/I, 2009, 85, 90 f.

125 *Schöbener/Stork*, ZEuS 2004, 43, 56 f.

126 Vgl. zur Problembeschreibung *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, 2012, Rn. 223 ff.

127 Dazu eingehend *Herresthal*, Die „Drittwirkung der Grundfreiheiten“ im Gemeinschaftsrecht, in: Neuner, Grundrechte und Privatrecht aus rechtsvergleichender Sicht, 2007, 177, 193 ff; siehe dazu auch unten § 8 IV 3 a).

Verbraucherschutz als eine, die formale Vertragsfreiheit ergänzende materiale Konzeption der wirtschaftlichen Selbstbestimmung des Verbrauchers zu beschreiben.¹²⁸

Die Fragen (1) und (1') können mit wenigen Worten bejaht werden.¹²⁹ Die Rechtsordnung ist so auszugestalten, dass den Akteuren grundsätzlich rechtliche Handlungskompetenzen eingeräumt werden, deren Ergebnisse letztlich mit staatlicher Macht auch durchsetzbar sein müssen. Damit gewährleistet das Recht, dass es seiner genuinen Aufgabe nachkommen kann, normative Erwartungen zu stabilisieren. Andererseits rechtfertigt sich erst dadurch das staatliche Gewaltmonopol.¹³⁰ Schwierigkeiten bereiten die Antworten auf die Fragen (2) und (2'). Sie zielen auf das Problem der Gesetzesabhängigkeit: Das verfassungsrechtliche Schutzgut der Privatautonomie setzt zwingend eine Konstituierung durch das einfache Recht voraus. Darin liegt das Kernproblem der Privatautonomie als Grundrecht: Wie kann eine rechtlich konstituierte Freiheit den Gesetzgeber binden, der die Freiheit erst konstituiert?¹³¹ Dabei sind drei Konstellationen zu unterscheiden:¹³² (a) Die Rechtsordnung hat einem Grundrechtsträger bereits eine konkrete Rechtsposition zugeordnet. Dann kann man die rechtliche Einwirkung auf diesen Bestand unproblematisch als Freiheitshindernis und grundrechtsdogmatisch als Anwendungsfall des Abwehrrechts¹³³ auffassen. Das gilt beispielsweise wenn die öffentliche Gewalt bereits abgeschlossene Verträge nachträglich einer Änderung unterzieht.¹³⁴ (b) Eine bestehende normative Ordnung eines Freiheitsgegenstandes wird als ungenügend empfunden oder es besteht ein Bedürfnis neuer Freiheitsgegenstände. Hier liegt kein abwehrrechtlich zu behandelnder Grundrechtseingriff vor,¹³⁵ sondern ein Anwendungsfall grundrechtlicher Schutzpflichten. Ein Beispiel dafür ist der Schutz der Interpretenleistung in §§ 73 ff UrhG.¹³⁶ (c) Problematisch ist der dritte Fall: Können den Grundrechten Maßstäbe für die Ausgestaltung des normgeprägten Lebensbereichs entnommen werden? Ist eine partielle Neugestaltung privatrechtlicher Sachverhalte ein Freiheitshindernis und daher Gegenstand eines grundrechtlichen Abwehrrechts? Die Fragestellung hat erhebliche Brisanz sowohl für die gesetzliche Einführung punktueller Diskriminierungsverbote als auch für die hier vorgeschlagene Konzeption

128 Dazu *Drexel*, Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998; vgl. auch *Grundmann*, JZ 2005, 860, 864 f; *Leistner*, Richtiger Vertrag, 2007, 348 ff.

129 Vgl. *Weller*, Die Vertragstreue, 2009, 173.

130 Siehe *Callies*, JZ 2006, 321, 326.

131 Vgl. *Sieckmann* in: Friauf/Höfling, GG, Art. 14 Rn. 5 zur vergleichbaren Problematik beim Eigentumsrecht.

132 Zum Folgenden *Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, 133 ff.

133 *Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, 135 f.

134 BVerfGE 95, 267, 303 f mwN.

135 Anders aber *Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, 139 ff.

136 Dazu *Grünberger*, 24 Cardozo Arts & Ent. L.J. 617, 662-671 (2006).

eines *prima facie* Gleichbehandlungsanspruches mit anschließenden Rechtfertigungspflichten.

(2) Die Wiederkehr der „natürlichen Freiheit“

Im Grundsatz gibt es zwei Antworten auf diese Fragestellung, eine logische und eine paradoxe. Innerhalb des Rechtssystems müsste man die Frage (2') logisch zwingend verneinen. *Martin Gellermann* hat das vom Standpunkt einer grundrechtlichen Ausgestaltungstheorie normativ konstituierter Freiheitsrechte so formuliert:

„Ist 'Vertrag' nur das, was mit Blick auf die Rechtsordnung mit dem Ziel vereinbart wird, von ihr als verbindlich anerkannt zu werden, kann auch die grundrechtlich gewährleistete Vertragsfreiheit nur die Freiheit zum Abschluss jener Rechtsgeschäfte meinen, die vom einfachen Recht als rechtlich bindend anerkannt werden. Die Individuen mögen Vereinbarungen welchen Inhalts auch immer treffen, grundrechtlichen Schutz erfahren sie nur, soweit die Rechtsordnung ihre Übereinkünfte als möglich vorsieht.“¹³⁷

Daraus folgt, dass man Diskriminierungsverbote nicht mit dem Argument bekämpfen kann, sie verletzen die Privatautonomie. Diese Privatautonomie wird nämlich vom einfachen Recht definiert als die Differenz von Willkürfreiheit minus Diskriminierungsverbot. Das ist für die meisten kontraintuitiv¹³⁸ und verfassungsrechtlich nicht einleuchtend. Sie entscheiden sich deshalb für eine paradoxe Lösung: Freiheitsgegenstand und Freiheitshindernis sind *zugleich* rechtlich determiniert. Das Recht gibt Freiheit und nimmt sie zugleich. Die Paradoxie fällt nicht sofort auf, weil man bezüglich Freiheitsgegenstand und Freiheitshindernis die Frage (2) und die Frage (2') trennt: Die freiheitssichernde Wirkung des Rechts wird auf verfassungsrechtlicher Ebene angesiedelt, während die freiheitsentziehende Wirkung im einfachen Recht lokalisiert wird. Ein Beispiel dafür ist die Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des BGB über die Geschäftsfähigkeit von Personen: Die „natürliche Willensäußerung“ eines Geschäftsunfähigen ist im Recht folgenlos, weil sie nicht an die dort geltenden Regeln zur Geschäftsfähigkeit anknüpfen kann, § 105 BGB. Vom Standpunkt des einfachen Rechts aus betrachtet, liegt damit keine rechtliche Operation vor. Dasselbe würde gelten, wenn es die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erst mit Erreichen des 25. Lebensjahres festlegte.¹³⁹ Anders dagegen, wenn man die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Privatautonomie so interpretiert, dass sie ein verfassungsrechtliches Abwehrrecht gegen diese „Nichtanerkennung“ des natürlichen Wil-

137 *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, 141.

138 Vgl. *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 192: „Die Zweifel darin sind zunächst eher intuitiver Art.“

139 *Canaris*, JZ 1987, 993, 995.

lens enthält.¹⁴⁰ Dann sind beide Entscheidungen des einfachen Gesetzgebers verfassungswidrig. Gerade das von *Canaris* gewählte Beispiel des Geschäftsunfähigen weist auf die Schwierigkeiten dieses Ansatzes hin. Das Bundesverfassungsgericht geht nämlich davon aus, dass der einfache Gesetzgeber einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage hat, welche Personengruppen die erforderliche Selbstbestimmungsfähigkeit besitzen, um eine selbstbestimmte und selbstverantwortete Erklärung mit rechtlichen Wirkungen abgeben zu können.¹⁴¹ Erst die einfachrechtliche Ausgestaltung verschafft den notwendig abstrakten Grundprinzipien des Schuld- oder Erbrechts konkrete Gestalt.¹⁴² Wer dann die vom einfachen Recht aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann rechtlich nicht handeln. In einer strikten Konzeption der Testierfreiheit als rechtlich konstituierte Freiheit wäre die im einfachen Recht als testierunfähig behandelte Person auch nicht in ihrem subjektiven Grundrecht als Abwehrrecht verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Konsequenz – im Unterschied zu Kindern und Jugendlichen – für den schreibunfähigen stummen Menschen freilich nicht gezogen: „Der Gesetzgeber darf das in der Testierfreiheit enthaltene Selbstbestimmungsprinzip zwar konkretisieren, nicht aber unverhältnismäßig beschränken.“¹⁴³ Diese These geht von der Prämisse aus, dass man das einfache Recht am Maßstab des Verfassungsrechts überprüfen kann. Das zwingt dazu, zwischen der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Privatautonomie einerseits und dem verfassungsrechtlichen Begriff andererseits zu unterscheiden. In Anlehnung an den Naßauskiesungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts¹⁴⁴ kann man diese Prämisse so beschreiben: Der Begriff der von der Verfassung gewährleisteten Privatautonomie muss aus der Verfassung selbst gewonnen werden. Aus Normen des einfachen Rechts, die im Range unter der Verfassung stehen, kann weder der Begriff der Privatautonomie im verfassungsrechtlichen Sinn abgeleitet, noch kann aus der privatrechtlichen Rechtsstellung der Umfang der Gewährleistung der konkreten Privatautonomie bestimmt werden. So operierte das Gericht auch im Fall der Testierunfähigkeit schreibunfähiger Stummer. Es definierte den verfassungsrechtlichen Begriff der Testierfreiheit *ohne* Rückgriff auf die einfachrechtliche Testierfreiheit. Dieser Vorgang ist bei normativ konstituierten Freiheitsrechten alles andere als selbstverständlich und gleichzeitig für die effektive Bindung des Gesetzgebers an verfassungsrechtliche Grenzen unabdingbar. Dieses Paradox verschwindet regelmäßig im Stufenbau der Rechtsordnung. Gerade des-

140 *Canaris*, JZ 1987, 993, 996; *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 210 ff.

141 BVerfGE 99, 341, 351 f. Der Ausschluss schreibunfähiger stummer Menschen von jeder Testamentserrichtung lag jenseits des Beurteilungsspielraums.

142 Vgl. BVerfGE 99, 341, 351 (zum Erbrecht).

143 BVerfGE 99, 341, 352.

144 Vgl. BVerfGE 58, 300, 335 (dort zum Eigentumsbegriff).

halb muss man es sich deutlich vergegenwärtigen:¹⁴⁵ Privatautonomie und Testierfreiheit sind dem einfachen Recht vorgegeben, obwohl sie erst vom einfachen Recht ermöglicht werden. Wie kann man den Gesetzgeber also an ein Grundrecht binden, das dieser überhaupt erst auszugestalten hat? Nach welchem Maßstab kann das Verfassungsrecht dem einfachen Recht etwas vorgeben, obwohl die damit zu schützende Freiheit doch erst vom einfachen Recht ermöglicht wird? Der Maßstab kann nicht vom einfachen Recht selbst gesetzt werden. Wenn sich der verfassungsrechtliche Inhalt der Privatautonomie ausschließlich aus den Normen des einfachen Rechts ergäbe, müsste man die Verfassungsmäßigkeit des einfachen Gesetzes an den Normen der einfachen Gesetze messen.¹⁴⁶ Es muss also einen genuin verfassungsrechtlichen Begriff der Privatautonomie geben. Wie aber ist dieser zu gewinnen?¹⁴⁷ *Matthias Cornils* hat darauf eine klare Antwort gegeben:

„Diese Abhängigkeit der Freiheit vom (einfachen) Recht gilt aber darum nicht auch für das Grundrecht der Vertragsfreiheit: Dessen Gewährleistungsinhalt, sein „Schutzbereich“ ist nicht bestimmt durch das, was – je nach Stand der Ausgestaltung der Rechts- und Sozialordnung – schon oder noch in der rechtlichen und faktischen Wirklichkeit an Vertragsfreiheit möglich ist, sondern durch einen verfassungsrechtlichen Begriff, eine Vorstellung, eine „Idee“, ein „Prinzip“ der Vertragsfreiheit. Die Verfassung einer entwickelten Gesellschaft, die die Vertragsfreiheit grundrechtlich garantiert, hat eine im historischen Prozeß der Rechtsentwicklung gewonnene eigenständige Vorstellung davon, was sie garantiert, und erhebt diese Vorstellung zum Inhalt der Norm. [...] Die Gewährleistung des Grundrechts entfaltet auch und gerade dann ihre normative Wirkung, wenn die verfassungsgebundene Rechtsordnung dem grundrechtlichen Prinzip der Freiheit nicht entspricht: Die Rechtsordnung ist dann – vorbehaltlich natürlich einer Rechtfertigung aus gegenläufigen Gründen grundrechtswidrig, entweder weil sie das Prinzip einschränkende Normen aufstellt (Eingriff in das Grundrecht) oder weil sie die vom grundrechtlichen Prinzip vorausgesetzten normativen Leistungen nicht oder nur unvollkommen erbringt (grundrechtswidriges Unterlassen).“¹⁴⁸

Privatautonomie ist danach also auf verfassungsrechtlicher Ebene ein ideales, der Rechtsordnung vorgegebenes und zwangsläufig vorpositives Modell der Kompetenzzuweisung, an dem sich die positive Regelung messen lassen muss.¹⁴⁹ Das ist gemeint, wenn *Ruffert* von der „zwischen natürlicher Freiheit und Leistung des staatlichen Rechts oszillierenden Privatautonomie“ spricht.¹⁵⁰ Privatautonomie

145 Und zwar nicht nur als Kernproblem der Ausgestaltungsdogmatik, wie *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 497f meint, sondern als Kernproblem jeder verfassungsrechtlichen Überprüfung normgeprägter Rechte.

146 Vgl. *Baur*, NJW 1982, 1734, 1736.

147 So *Baur*, NJW 1982, 1734, 1736 in seiner Kritik an BVerfGE 58, 300, 335.

148 *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 195 [Zitate weggelassen].

149 So *Canaris*, JZ 1987, 993, 995.

150 *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 311.

ist dann „gleichzeitig auf die „vorstaatliche“ Autonomie bezogen und rechtsordnungsgeprägt“¹⁵¹. Das ist eine problematische Konzeption.

(3) Rechtsinstitut Privatautonomie?

Wir kennen bereits ein dogmatisches Institut, in dem die, im historischen Prozess der Rechtsentwicklung gewonnene, eigenständige privatrechtliche Begriffskonzeption zugleich zum Inhalt der verfassungsrechtlichen Norm wird: die privatrechtliche Institutsgarantie.¹⁵² Die Idee dazu stammt von einem Zivilrechtler, *Martin Wolff* (1872-1953)¹⁵³. Es ging ihm ganz wesentlich darum, mit einer verfassungsrechtlichen Gewährleistung das Eigentum gegenüber der als bedrohlich empfundenen Gesetzgebungstätigkeit der Weimarer Republik abzuschirmen.¹⁵⁴ Die Grundbegrifflichkeit von Freiheit als negative Freiheit blieb unangetastet und man schuf einen selbstständigen dogmatischen Anbau zur Verteidigung und Umhegung dieser Freiheit. Dass es mit der klassischen „Begrifflichkeit von Freiheit im strikten Widerspruch stand, wenn in dem als rechtsfrei geschützten Raum plötzlich das geschützt werden sollte, was darin von Begriffs wegen gar nicht vorhanden sein dürfte“, fiel nicht auf, im Gegenteil: Die klassisch abwehrrechtliche Lösung des Problems war damit sichergestellt.¹⁵⁵ Die Institutsgarantie tut so, als ob der Schutz einer rechtlicher Freiheit wie einer natürlichen Freiheit nicht paradox wäre. An diesem Konstruktionsfehler reibt sich die verfassungsrechtliche Dogmatik zu normgeprägten Grundrechten bis heute.¹⁵⁶

Die entscheidende Prägung erfuhr diese Lehre von *Carl Schmitt* (1888-1985);¹⁵⁷ während der heute übliche Begriff „Einrichtungsgarantie“ von *Friedrich Klein* stammt¹⁵⁸. Durchgesetzt hat sich dieses Konstrukt erst nach 1945 unter der Geltung des Grundgesetzes.¹⁵⁹ Eine zentrale Rolle für seine Entdeckung spielte das Eigentum, das ebenfalls dem Dilemma ausgeliefert ist, einerseits „natürliche Freiheit“ und andererseits rechtlich konstituiert zu sein. Nach *Schmitt* ist

151 *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 312 f (Hervorhebung hinzugefügt).

152 Zur Verbindungslinie siehe *Höfling*, Vertragsfreiheit, 1991, 25 ff. Zur Entwicklung von Einrichtungsgarantien siehe statt aller *Stern* in: *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, 756 ff; grundlegend jetzt *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, die in der Privatautonomie ironischerweise keine Rechtsinstitutsgarantie sieht, vgl. S. 460.

153 *Wolff*, FG Wilhelm Kahl, 1923, 1, 5 ff; zur Bedeutung für die Entwicklung siehe *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, 13 ff.

154 Vgl. *Kübler*, FS Raiser, 1974, 697, 712.

155 *Suhr*, EuGRZ 1984, 529, 536.

156 Siehe dazu die Ausführungen unten im Text zum Eigentumsbegriff.

157 *Schmitt*, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung (1931), in: *Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 140 ff; *Schmitt*, Verfassungslehre (1928), 2003, 170 ff (dazu *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, 21 ff).

158 *Klein*, Institutionelle Garantien und Rechtsinstitutsgarantien, 1934 (dazu *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, 63 ff).

159 Eingehend *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, 69 ff; knapper *Stern* in: *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, 763 ff und verdichtet *Kloepfer* in: *Merten/Papier*, Handbuch Grundrechte, Rn. 14 ff.

das Eigentum nämlich ein vor- und überstaatliches Recht. Das sind Rechte, „die der Staat nicht nach Maßgabe seiner Gesetze verleiht, sondern als vor ihm gegeben anerkennt und schützt und in welche er nur in einem prinzipiell meßbaren Umfang und nur in einem geregelten Verfahren eingreifen darf.“¹⁶⁰ Diese Grundrechte sind Sphären der Freiheit, aus der sich gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte ergeben.¹⁶¹ Darin liegt die Bedeutung der Grundrechte als fundamentales Verteilungsprinzip.¹⁶² Art. 153 Abs. 1 WRV war allerdings eine Herausforderung für diese Eigentumskonzeption. Nach diesem Grundrecht wird das Eigentum „von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.“¹⁶³ Dieser Wortlaut „läßt es zweifelhaft erscheinen, ob eine grundrechtliche Anerkennung oder nur eine institutionelle Garantie gemeint ist.“¹⁶⁴ Beides sei, im Unterschied zur persönlichen Freiheit, möglich:

„Das Privateigentum dagegen kann zwar ebenfalls als etwas Vorstaatliches, vor jeder sozialen Ordnung bestehendes natürliches Recht, aber auch als bloße gesetzliche Einrichtung betrachtet werden.“¹⁶⁵

Die zweite Möglichkeit passte nicht in *Schmitts* Grundrechtstheorie. Daher musste die Verfassung so interpretiert werden, dass sie ein vorgegebenes Prinzip anerkennt, „weil es keinen bürgerlichen Rechtsstaat ohne Privateigentum geben kann“.¹⁶⁶ Zufriedenstellend war das nicht. Daher unternahm *Schmitt* etwas später einen neuen Lösungsversuch und unterschied zwischen institutionellen Garantien, unter denen er „die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer öffentlich-rechtlichen Institution als solcher“¹⁶⁷ verstand, und den „privatrechtlichen Institutsgarantien“.¹⁶⁸ Diese wurden verfassungsrechtlich abgesichert:

„Die Garantie eines Rechtsinstituts richtet sich im Allgemeinen vor allem gegen den Gesetzgeber und schränkt dessen Befugnisse ein; denn eine solche Garantie ist gleichzeitig die Garantie eines inhaltlich bestimmten Normenkomplexes.“¹⁶⁹

Im Kern geht es Einrichtungs- bzw. Institutsgarantien also darum, einfachgesetzlich geschaffene oder zu schaffende Regelungskomplexe verfassungsrechtlich zu

160 *Schmitt*, Verfassungslehre (1928), 2003, 163.

161 *Schmitt*, Verfassungslehre (1928), 2003, 163.

162 *Schmitt*, Verfassungslehre (1928), 2003, 158: „Das bedeutet, daß die Freiheitssphäre des einzelnen prinzipiell unbegrenzt, die Befugnisse des Staates prinzipiell begrenzt sind.“

163 Ähnlich auch Art. 154 Abs. 1 WRV: „Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.“

164 *Schmitt*, Verfassungslehre (1928), 2003, 171 f.

165 *Schmitt*, Verfassungslehre (1928), 2003, 171.

166 *Schmitt*, Verfassungslehre (1928), 2003, 172.

167 *Schmitt*, Grundrechte und Grundpflichten (1932), in: *Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 181, 213.

168 *Schmitt*, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung (1931), in: *Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 140, 143; *Schmitt*, Grundrechte und Grundpflichten (1932), in: *Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 181, 215 f.

169 *Schmitt*, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung (1931), in: *Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 140, 164.

garantieren.¹⁷⁰ Mit der Institutsgarantie wird traditionell auch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie erklärt.¹⁷¹ Sie sei ein vorhandener zivilrechtlicher Normkomplex mit sozial-tatsächlichem Hintergrund; insbesondere die Vertragsfreiheit sei als soziales Institut unverzichtbar.¹⁷² Damit verwechselt man zwei Kategorien: Vertragsfreiheit ist sicherlich ein privatrechtlicher Grundbegriff¹⁷³. Sie ist deshalb aber noch kein der Ehe¹⁷⁴, dem Eigentum¹⁷⁵ oder dem Erbrecht¹⁷⁶ vergleichbares Rechtsinstitut.¹⁷⁷ Sie kann allenfalls ein bestimmendes Element dieser Institute sein. So ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Testierfreiheit ein bestimmendes Element der Institutsgarantie „Erbrecht“.¹⁷⁸ Dasselbe gilt für die Bereitstellung von Verfügungsmöglichkeiten als Bestandteil des Rechtsinstituts „Eigentum“¹⁷⁹ und die Partnerwahlfreiheit als Bestandteil des Rechtsinstituts „Ehe“. Die „Ehe“ verdeutlicht den Unterschied zwischen Institutsgarantie und bestimmendem Element. Die institutionelle Gewährleistung eines Rechtsinstituts stellt den daran Beteiligten ein „Gehäuse“ zur Verfügung.¹⁸⁰ Die Partnerwahlfreiheit als bestimmendes Element dieses Instituts ist inhaltlich an die damit vorgegebene Struktur gebunden. Weil der verfassungsrechtliche Begriff¹⁸¹ der „Ehe“ als Institut auf eine rechtlich gesicherte Partnerschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts beschränkt ist, bleibt die auf Begründung einer Ehe gerichtete Erklärung zweier Personen gleichen Geschlechts wirkungslos.¹⁸²

Die Vorstellung der Privatautonomie als verfassungsrechtlich garantiertes Rechtsinstitut birgt „das Risiko der Zementierung vorhandener gesellschaftlicher Realitäten“¹⁸³, die sich im *status quo* einer Rechtsmaterie niedergeschlagen haben¹⁸⁴. Diese Gefahr realisiert sich, wenn man die These vom grundrechtlichen Normbestandsschutz teilt. Danach fiele der gesamte im einfachen Recht vorhan-

170 Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 80; Dreier in: Dreier, GG, Vorb. Rn. 107.

171 Eingehend Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 25 ff; Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 304 ff; Isensee in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 150 Rn. 84 ff.

172 Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 305.

173 Dazu Wielsch, FS G. Teubner, 2009, 395, 397 ff.

174 BVerfGE 105, 313, 343 ff.

175 BVerfGE 24, 367, 389; BVerfGE 58, 300, 348; dazu Depenheuer in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 15 Rn. 91 f; kritisch zur Einordnung als Institutsgarantie Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 14 Rn. 4 mwN.

176 BVerfGE 112, 332, 349.

177 IE auch Mager, Einrichtungsgarantien, 2003, 459 f.

178 BVerfGE 112, 332, 348.

179 Vgl. BVerfGE 58, 300, 335; Depenheuer in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14 Rn. 64.

180 von Coelln in: Sachs, GG, Art. 6 Rn. 31.

181 Das gilt seit BVerfGE 121, 175, 200 f und der ersatzlosen Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG aF nicht mehr für jeden einfachrechtlichen Ehebegriff, vgl. dazu Bräcklein, StAZ 2008, 297, 303.

182 BVerfGE 105, 313, 345; siehe Mager, Einrichtungsgarantien, 2003, 452 f; Kloepper in: Merten/Papier, Handbuch Grundrechte, § 43 Rn. 68 f.

183 Kloepper, Verfassungsrecht II, 2010, § 48 Rn. 51.

184 Böckenförde, NJW 1974, 1529, 1533, allerdings nicht gegen die Institutsgarantie gerichtet, sondern gegen institutionelle Grundrechtstheorien (Häberle).

dene Normenbestand in den Schutzbereich des Grundrechts. Werden diese Rechtspositionen geschmälert, liege immer ein nach klassischen abwehrrechtlichen Maßstäben zu rechtfertigender Eingriff vor.¹⁸⁵ Das ist eine aus demokratischer Sicht nicht zu rechtfertigende Privilegierung der Entscheidungen früherer Parlamente. Damit bindet man den aktuellen Gesetzgeber an einfachrechtlich konstruierte statt an verfassungsrechtlich vorgegebene Inhalte.¹⁸⁶ Selbst wenn man davon ausgeht, dass „Privatautonomie“ über eine Rechtsinstitutsgarantie geschützt ist, hindert das den Gesetzgeber lediglich daran, das Institut insgesamt oder seine wesentlichen Strukturelemente zu beseitigen. Geschützt wird sie nur in ihrem Kernbereich:¹⁸⁷ Die Institutsgarantie verbietet nur, dass solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören, und damit der durch das Grundrecht geschützte Freiheitsbereich aufgehoben oder wesentlich geschmälert wird.¹⁸⁸ Wo dieser Bereich aber beginnt und wo er endet, das bleibt im Dunkeln. Wenig hilfreich ist es, auf das Traditionelle und Überkommene privatautonomer Gestaltungsmacht abzustellen.¹⁸⁹ Das belegt die Entscheidung zur Vereinigungsfreiheit im Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts.¹⁹⁰ Die Vereinigungsfreiheit ist danach ebenfalls ein normativ konstituiertes Grundrecht, weil sie „in mehr oder minder großem Umfang auf Regelungen angewiesen [ist], welche die freien Zusammenschlüsse und ihr Leben in die allgemeine Rechtsordnung einfügen, die Sicherheit des Rechtsverkehrs gewährleisten, Rechte der Mitglieder sichern und den schutzbedürftigen Belangen Dritter oder auch öffentlichen Interessen Rechnung tragen.“¹⁹¹ Das Bundesverfassungsgericht hat eine Bindung „an die überkommenen Rechtsformen und Normenkomplexe des Vereinsrechts und Gesellschaftsrechts“ ausdrücklich abgelehnt: „Aus der Notwendigkeit einer Ausgestaltung kann nicht folgen, daß eine bestimmte bestehende Ausgestaltung Verfassungsrang erhalte.“¹⁹² Es gab stattdessen Leitlinien für die Ausgestaltung vor, die sich ganz wesentlich an der sozialen Funktion des Zusammenschlusses orientierten.¹⁹³

Die Konzeption der Privatautonomie als verfassungsrechtliche Rechtsinstitutsgarantie ist zu verabschieden. Sie beruht auf einer Kategorienverwechslung zwi-

185 So aber *Lübbe-Wolff*, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988, 127 ff; *Manssen*, Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt, 1994, 170 ff.

186 Vgl. *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 198; anders gelagert ist die Kritik bei *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 190 f, 311 f.

187 *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 306; tendenziell strenger dagegen *Isensee* in: *Isensee/Kirchhof*, HbStR, § 150 Rn. 87.

188 BVerfGE 24, 367, 389 (zum Eigentum).

189 So der Vorschlag von *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 315.

190 BVerfGE 50, 290.

191 BVerfGE 50, 290, 354.

192 BVerfGE 50, 290, 355.

193 BVerfGE 50, 290, 355.

schen Grundbegriff und Rechtsinstitut und zwischen Rechtsinstitut und seinen Strukturelementen. Sie kann das „dogmatische Zentralproblem grundrechtlicher Institutsgarantien“: „das Spannungsverhältnis zwischen verfassungsrechtlicher Dispositionsbeschränkung des Gesetzgebers einerseits und legislatorischer Gestaltungsfreiheit andererseits“¹⁹⁴ mit der Kernbereichslehre dogmatisch nicht adäquat lösen.

(4) Privatautonomie im multipolaren Verfassungsrechtsverhältnis

Die moderne Grundrechtsdogmatik verortet die Privatautonomie daher im Dreieck zwischen Institutsgarantie bzw. kompetentieller Gewährleistungsdimension der Grundrechte,¹⁹⁵ Abwehrrecht¹⁹⁶ und Schutzpflichten.¹⁹⁷ Bei den Schutzpflichten kann man zwischen rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Schutzpflichten differenzieren: Erstere schützen vor Beeinträchtigungen, die von privaten Akteuren ausgehen, während unter der zweiten Kategorie die (staatlichen) Maßnahmen fallen, mit denen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Freiheitsausübung geschaffen werden.¹⁹⁸ Die Auswirkungen dieser Konstruktion zeigt die Bürgschaftsentscheidung:¹⁹⁹ Das Urteil, mit dem der Anspruch der Bank gegen die Bürgin abgewiesen wird, ist ein Eingriff in die Vertragsfreiheit der Gläubigerbank, der aufgrund der dem Staat der Bürgin gegenüber geschuldeten Pflicht gerechtfertigt ist, deren Selbstbestimmungsrecht zu schützen.²⁰⁰ Diese Konstruktion wird vom Zivilrecht bereitwillig rezipiert;²⁰¹ vielleicht etwas zu schnell.

aa) Abwehrrechtliche Konstruktion

Die abwehrrechtliche Konstruktion ist gezwungen, einen Maßstab zu entwickeln, der es ermöglicht, die normativ konstituierten Freiheiten einer verfassungsrechtlichen Prüfung zugänglich zu machen. Da das normativ konstituierte Freiheitsrecht als Prüfungsgegenstand ausscheidet, muss man sich die Privatautonomie

194 Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 32.

195 Höfling in: Sachs, GG, Art. 9 Rn. 5.

196 Lediglich abwehrrechtlich konstruiert beispielsweise Poscher, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, 344 ff.

197 Grundlegend Canaris, AcP 184 (1984), 201, 232 ff; Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 28 ff; vertiefend zum Ganzen Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 304 ff; Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 199 ff; grundlegende Kritik vom Standpunkt eines grundrechtsautonomen Privatrechts: Diederichsen, Jura 1997, 57 ff; Diederichsen, AcP 198 (1998), 171 ff.

198 Siehe Mager, Einrichtungsgarantien, 2003, 422; Isensee in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 150 Rn. 97 ff, 100 ff.

199 BVerfGE 89, 214.

200 Vgl. Canaris, Grundrechte und Privatrecht, 1999, 30 ff; ähnlich Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 52 ff; eingehend Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 335 ff.

201 Statt vieler Weller, Die Vertragstreue, 2009, 174 ff; kritisch aber Wagner, Materialisierung, in: Blau-rock/Hager, Obligationenrecht im 21. Jahrhundert, 2010, 13, 70 f.

„irgendwie“ abstrakt denken. Für das Abwehrrecht muss aus dem einfachen Recht „ein allgemeiner abstrakter Freiheitsgegenstand extrapoliert werden, gegenüber dem die konkreten Ausgestaltungen als Eingriff thematisiert werden können“²⁰². Die Vertragsfreiheit wird damit im Ergebnis zu einer „natürlichen Freiheit“.²⁰³ Das geht nicht ohne Rekurs auf grundrechtstheoretische Vorverständnisse.²⁰⁴ Das meistens unausgesprochene Modell dafür ist die *Schmitt'sche* Konzeption der Eigentumsfreiheit.²⁰⁵ Das Eigentum findet danach in § 903 BGB seine charakteristische Prägung.²⁰⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat zwar klargestellt, dass die von § 903 BGB umschriebene Rechtsstellung des einzelnen Eigentümers nicht inhaltsgleich mit dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff ist.²⁰⁷ Es hat aber gerade anhand des Eigentums den außerrechtlichen Schutzgrund der Eigentumsfreiheit entwickelt:

*„Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen.“*²⁰⁸

Das Gericht bindet das normgeprägte „Eigentum“ in den Zusammenhang der Autonomiegrundrechte ein und stellt es als thematisch herausgehobene, in Struktur und Schutzwirkung aber gleichartige Gewährleistung neben die anderen grundrechtlichen Gewährleistungen von Handlungsfreiheit und Personenentfaltung.²⁰⁹ Der personale Charakter der Eigentumsgewährleistung wird dadurch zum maßgeblichen Prüfstein gesetzlicher Gestaltungskompetenz.²¹⁰ Am Ende steht eine verblüffend einfache Gleichung: „Eigentum ist Freiheit.“²¹¹ Konsequenz davon ist, dass der Begriff des von der Verfassung gewährleisteten Eigentums aus der Verfassung selbst gewonnen werden muss.²¹² Es gibt also losgelöst vom einfach-rechtlichen Eigentum einen verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff „an sich“.²¹³ Weil es aber einen apriorischen, natürlichen oder übergesetzlichen

202 Poscher, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, 137.

203 Vgl. die Konzeption von Enderlein, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 83 ff; Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 311 f; Cremer, Freiheitsgrundrechte, 2003, 485; Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 201 ff.

204 Eingräumt von Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 201.

205 Vgl. dazu sehr kritisch Subr, EuGRZ 1984, 529, 532.

206 So jetzt Depenheuer in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14 Rn. 33.

207 BVerfGE 58, 300, 335 f.

208 BVerfGE 24, 367, 389.

209 Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 264; Sieckmann in: Friauf/Höfling, GG, Art. 14 Rn. 16.

210 Allg. Ansicht, vgl. Wieland in: Dreier, GG, Art. 14 Rn. 30; Depenheuer in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14 Rn. 12 ff; Papier in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 1.

211 Leisner in: Insensee/Kirchhof, HbStR, § 173 Rn. 2.

212 BVerfGE 58, 300, 335.

213 Depenheuer in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14 Rn. 34.

Rechtsbegriff von Eigentum nicht geben kann,²¹⁴ muss man sich anderweitig behelfen. Hier bot sich § 903 BGB als Modell auch für den verfassungsrechtlichen Begriff an: Eigentum ist danach eine umfassende Herrschafts- und Verfügungsbefugnis des Einzelnen.²¹⁵ Einfacher gesagt: „natürlich abgegrenztes Eigentum“ sei anzuerkennen.²¹⁶ Damit wird Eigentum aber zum vorkonstitutionellen Rechtsbegriff.²¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht ist soweit freilich nicht gegangen. Der konkrete Bestand an Eigentum zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt sich aus der Zusammenschau aller in diesem Zeitpunkt geltenden, die Eigentümerstellung regelnden gesetzlichen Vorschriften. Ergibt sich hierbei, dass der Eigentümer eine bestimmte Befugnis nicht hat, so gehört diese nicht zu seinem Eigentumsrecht.²¹⁸ Der eigentlich autonome verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff wird damit doch wieder in einen Begriff nach Maßgabe des einfachen Rechts zurückverwandelt.²¹⁹ Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff ist dadurch von vornherein durch die Sozialbindung des Art. 14 Abs. 2 GG und die – ihrerseits verfassungsrechtlich beschränkte – Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers definiert.²²⁰ Das Eigentum ist nicht das Recht isolierter Individuen, sondern von Anfang an als gemeinschaftsgebundenes Recht gedacht.²²¹ Wer das kritisiert und sich auf den Autonomiegedanken beruft, übersieht, dass dieser allenfalls erklärt, dass man mit einer Sache im Verhältnis zu sich nach eigenem Belieben verfahren darf. Daraus lässt sich aber gerade nicht folgern, dass man mit derselben Sache im Verhältnis zu Dritten auch so verfahren und diese insbesondere von der Benutzung ausschließen darf.²²² Auch das Recht an einer Sache ist ein Recht gegenüber Personen.²²³ Das Eigentum als subjektives Recht verleiht dem Träger subjektive Rechte über andere.²²⁴

Im Ausgangspunkt ähnlich wird auch die Privatautonomie auf einen verfassungsrechtlichen Begriff „an sich“ zurückgeführt.²²⁵ Das abwehrrechtliche Modell setzt die Konstruktion eines außer- oder vorrechtlichen Schutzguts voraus, dass einen inneren Zusammenhang mit den Zielen oder Schutzgegenständen des

214 Zutreffend *Depenheuer* in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14 Rn. 31.

215 *Depenheuer* in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14 Rn. 33; *Leisner* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 173 Rn. 10.

216 *Leisner* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 173 Rn. 14 ff, 19.

217 *Wieland* in: Dreier, GG, Art. 14 Rn. 28.

218 BVerfGE 58, 300, 338; *Wieland* in: Dreier, GG, Art. 14 Rn. 25.

219 *Papier* in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 38.

220 *Bryde* in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 14 Rn. 12 GG; sehr kritisch dazu *Depenheuer* in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14 Rn. 35 ff.

221 *Wieland* in: Dreier, GG, Art. 14 Rn. 27.

222 *Bumke*, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 36.

223 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 1960, 135, der das subjektive Recht freilich von seiner Pflichtenseite her rekonstruierte.

224 Vgl. *Raiser*, Rechtsschutz und Institutionenschutz im Privatrecht (1963), in: *Raiser*, Die Aufgabe des Privatrechts, 1977, 124, 135.

225 Siehe *Heinrich*, Formale Freiheit, 2000, 78 ff.

normgeprägten Grundrechts hat.²²⁶ Das ist bei der Privatautonomie der Autonomiegedanke. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht den verfassungsrechtlich vorgegebenen Inhalt von Privatautonomie mehrfach zurückgeführt: Privatautonomie sei das „Prinzip der eigenen Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen“²²⁷; „Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die Privatautonomie als ‘Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben’“²²⁸ und es gewährleiste dem Einzelnen „das Recht, Verträge grundsätzlich so abzuschließen, wie er es wünscht“.²²⁹ Den Ausschluss der Testierfähigkeit schreibunfähiger Stummer prüfte es anhand der „für die Testamenterrichtung erforderliche[n] Einsichts- und Handlungsfähigkeit“²³⁰. Das konnte kein systeminterner rechtlicher Maßstab sein: Das einfache Recht verneinte genau diese Frage. Indem das Gericht darauf hinwies, dass es schreib- und sprechunfähige Personen gebe, die über die für eine Testamenterrichtung erforderliche intellektuelle und physische Selbstbestimmungsfähigkeit verfügten,²³¹ stellte es für seine freiheitsrechtliche Prüfung auf einen Faktor in der Umwelt des Rechts ab. Damit war die Konzeption einer normativen Freiheit verlassen und das Reich „natürlicher Freiheiten“ betreten. Im Ergebnis wird die Privatautonomie als Spezialform individueller Handlungsfreiheit auf die Konzeption negativer Freiheit zurückgeführt²³² und damit „als ein apriorisches Freiheitsrecht hypostasiert“²³³. Mit der Selbstbestimmung ist gemeint, dass der Einzelne selber wählen kann, Zwecke in bestimmter Weise zu verwirklichen oder nicht zu verwirklichen.²³⁴ Die Privatautonomie ist nach diesem Verständnis elementares Mittel der freien Entfaltung der *Persönlichkeit* und dient dem Schutz der Menschenwürde.²³⁵ Das ist, wenn man es wörtlich nähme, natürlich zu einfach gedacht: „Man kann heute eine Sache versprechen, an die man sich morgen nicht mehr halten möchte – das ist Willkür.“²³⁶ Es wird also als selbstverständlich vorausgesetzt, dass Privatautonomie auch Selbstbindung bedeutet.²³⁷ Dagegen machte bereits *Radbruch* geltend, dass der Vertragswille der Wille sei, sich zu binden, aber diese Bindung selbst nicht herstellen könne.²³⁸ Konsequenz zu Ende gedacht, ist die mit dem Vertrag einhergehende, aber von der Rechtsordnung bewirkte *zukünftige* Bindung eine Begrenzung der Vertrags-

226 *Bumke*, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 20 f.

227 BVerfGE 72, 155, 172.

228 BVerfGE 89, 214, 231.

229 BVerfGE 95, 267, 303 f.

230 BVerfGE 99, 341, 351.

231 BVerfGE 99, 341, 354.

232 *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 201 f.

233 *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1979, 17.

234 *Enderlein*, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 84; kritisch zu diesen apriorischen Begründungsansätzen aus der Menschenwürde *Bäuerle*, Vertragsfreiheit und Grundgesetz, 2001, 343 ff.

235 *Canaris*, JZ 1987, 993, 994.

236 *Bumke*, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 22 f.

237 Zu den Konstruktionsansätzen dazu *Bumke*, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 24 ff.

238 *Radbruch*, Rechtsphilosophie (1932), 2003, 137.

freiheit, weil dem Grundrechtsträger in der Zukunft Wahlmöglichkeiten versperrt sind.²³⁹ Der Gedanke autonomer Selbstbestimmung als *alleiniger* apriorischer Geltungsgrund der Privatautonomie führt in die Irre. Er fokussiert sich auf das einzelne Individuum und übersieht dabei den sozialen Kontext seiner Freiheitsausübung.²⁴⁰ Nicht, dass der erste Aspekt zu vernachlässigen sei, im Gegenteil. Selbstbestimmung hat verschiedene rechtlich *abgrenzbare* Aspekte.²⁴¹ Privatautonomie sichert die Autonomie des Privaten und sie ermöglicht die Autonomie mehrerer Privater. Der Schutz der Privatsphäre ist ein Aspekt von Privatautonomie.²⁴² Privatautonomie ist aber nicht identisch mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.²⁴³ Privatautonomie betrifft daneben auch den Einzelnen in seiner sozialen Stellung. Privatautonomie ist hier eine Funktionsvoraussetzung für das Privatrecht als Recht der Gesellschaft. Das Bundesverfassungsgericht betonte diesen Zusammenhang in der Handelsvertreterentscheidung:

„Berufliche Tätigkeit, für die Art. 12 Abs. 1 GG den erforderlichen Freiraum gewährleistet, dient nicht nur der personalen Entfaltung des arbeitenden Menschen in der Gesellschaft, den meisten Bürgern gewährleistet sie vor allem die Möglichkeit, sich eine wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz zu schaffen. Dazu ist es regelmäßig erforderlich, Bindungen auf Zeit oder auf Dauer einzugehen. Im Rahmen des Zivilrechts geschieht das typischerweise durch Verträge, in denen sich beide Vertragsteile wechselseitig in ihrer beruflichen Handlungsfreiheit beschränken, und zwar im Austausch mit der ausbedungenen Gegenleistung. Auf der Grundlage der Privatautonomie, die Strukturelement einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung ist, gestalten die Vertragspartner ihre Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich.“²⁴⁴

Aus der Selbstbestimmung des Einzelnen wird die wechselseitige Freiheitsbeschränkung durch Recht.²⁴⁵ Der Vertrag ist das maßgebliche rechtliche Instrument „zur Verwirklichung freien und eigenverantwortlichen Handelns *in Beziehung zu anderen*“.²⁴⁶ Damit bestimmen *die Vertragspartner selbst*, wie ihre individuellen Interessen zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.²⁴⁷ Privatautonomie bekommt dadurch eine interpersonale Prägung. Gerade die Vertragsfreiheit zeigt, dass die Freiheit zur rechtlichen Bindung nur über die Bereitschaft eines anderen möglich ist, sich dieser Bindung auszusetzen. Die wechselseitige Bindung, von der das Bundesverfassungsgericht spricht, ist aber ausschließlich eine Leistung des (einfachen) Rechts. Erst das Recht ermöglicht es

239 Enderlein, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 85 ff.

240 Dazu bereits oben § 8 II 3.

241 Kroppenberg, Privatautonomie von Todes wegen, 2008, 177.

242 Dazu unten § 8 III 3 b).

243 Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 303; Kroppenberg, Privatautonomie von Todes wegen, 2008, 178 ff.

244 BVerfGE 81, 242, 254.

245 Vgl. auch BVerfGE 103, 89, 100: „Wechselseitige Bindung und Freiheitsausübung finden so ihre Konkretisierung.“

246 BVerfGE 114, 1, 34 (Hervorhebung hinzugefügt).

247 BVerfGE 103, 89, 100; BVerfGE 114, 1, 34.

den Beteiligten zu wissen, mit welchen Erwartungen sie sozialen Rückhalt finden und mit welchen nicht.²⁴⁸ Daraus lässt sich kein gemeinsamer „abstrakter“ Freiheitsgegenstand mehr extrapolieren. Außerhalb des Rechts existiert diese Bindung – als rechtliche – einfach nicht. Weder die Vertragsfreiheit, noch die Testierfreiheit oder die Vereinigungsfreiheit sind Spezialformen individueller (negativer) Handlungsfreiheiten. Ohne rechtliche Regelung gibt es keinen Freiheitsgegenstand. Eine rechtliche Regelung oder Nichtregelung kann daher nicht Freiheitshindernis sein. Die Behauptung des Bundesverfassungsgerichts, der Staat habe die im Rahmen der Privatautonomie getroffenen Regelungen grundsätzlich zu respektieren,²⁴⁹ kann daher abwehrrechtlich nicht erklärt werden.

Wer dem abwehrrechtlichen Modell folgt und eine „abstrakte“ Privatautonomie zu finden in der Lage ist, muss diese mit Inhalt füllen. Das ist ein Akt schöpferischer Grundrechtsinterpretation.²⁵⁰ Im Prinzip ist eine formale und eine materiale Interpretation dieser vorrechtlichen Privatautonomie möglich. Die formale Konzeption geht von einem subjektiven *prima facie* Recht auf Einräumung einer möglichst umfassenden Kompetenz zur rechtlichen Gestaltung nach autonom gesetzten Präferenzen aus.²⁵¹ Damit bildet die klassisch liberale Konzeption einer beschränkungsfreien formal-abstrakten Gleichheit das verfassungsrechtliche Modell der Privatautonomie.²⁵² „Der zum Ausdruck gebrachte übereinstimmende Wille der Vertragsparteien lässt deshalb in der Regel auf einen durch den Vertrag hergestellten sachgerechten Interessenausgleich schließen, den der Staat grundsätzlich zu respektieren hat.“²⁵³ Die Konsequenz daraus: Einschränkungen der Befugnis oder rechtlichen Möglichkeit, sich rechtsgeschäftlich zu betätigen oder ein Unternehmen nach eigenen Vorstellungen zu führen, sind Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG.²⁵⁴ Kontrahierungspflichten sind daher rechtfertigungsbedürftig.²⁵⁵ Dasselbe gilt für die Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen.²⁵⁶ Die Begrenzung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf als staatlicher Eingriff in die Privatautonomie einer gesetzlichen Grundlage, die sich ihrerseits als verfassungsgemäß erweisen muss.²⁵⁷

248 Lubmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 131 f.

249 BVerfGE 81, 242, 254.

250 Vgl. Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 201 f, der das „Schöpferische“ daran freilich nicht sieht.

251 Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 44.

252 Siehe etwa die Darstellung von Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 44 f; Enderlein, Rechtspaternalismus und Vertragsrecht, 1996, 85; Cremer, Freiheitsgrundrechte, 2003, 484 f; Cornils, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 202 ff.

253 BVerfGE 103, 89, 100; BVerfGE 114, 1, 34.

254 BVerfG GRUR 2001, 266 f.

255 BVerfG GRUR 2001, 266 f; Isensee in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 150 Rn. 91.

256 BVerfGE 70, 115, 123.

257 BVerfG NZA 2010, 995 Rn. 51.

bb) Schutzpflichtendimension

Ironischerweise ist die apriorische Freiheiten konstruierende Grundrechtsdogmatik von ihren eigenen Prämissen eingeholt worden. Privatautonomie und Vertragsfreiheit finden Grund und Grenze im Gedanken der selbstverantwortlichen Lebensgestaltung der Persönlichkeit.²⁵⁸ Wenn Privatautonomie also auf dem Prinzip der Selbstbestimmung des Einzelnen (!) beruht, setzt sie voraus, dass die Bedingungen freier Selbstbestimmung auch tatsächlich gegeben sind:²⁵⁹

„Wo es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt, ist mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten. Wenn bei einer solchen Sachlage über grundrechtlich verbürgte Positionen verfügt wird, müssen staatliche Regelungen ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern.“²⁶⁰

Die Zivilrechtsordnung muss „Korrekturen“²⁶¹ zugunsten der materialen Privatautonomie ermöglichen. Den Gesetzgeber und den Rechtsanwender trifft dann eine Schutzpflicht, „für eine rechtliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der davon betroffenen Vertragsparteien zu sorgen, die ihren Belangen hinreichend Rechnung trägt.“²⁶² Damit kommt es zu einem Dreiecksverhältnis zwischen beiden am Vertrag beteiligten Akteuren und dem Staat.²⁶³ *Christian Callies* hat es so beschrieben:

„Es entsteht auf diese Weise ein grundrechtlich determiniertes Dreieck zwischen dem Staat an der Spitze, dem Betroffenen privaten Handelns (auch „Opfer“ genannt), dem ein grundrechtlicher status positivus in Form eines Rechts auf Schutz zukommt, am Ende des einen Schenkels und dem Begünstigten (auch „Störer“ genannt), welchem ein status negativus in Form eines Rechts auf Eingriffsabwehr zusteht, am Ende des anderen Schenkels. Der Boden des Dreiecks, der das Verhältnis zwischen den Privaten, zwischen Betroffenen und Begünstigtem beschreibt, wird von den Grundrechten, denen nach heute ganz herrschender Auffassung keine unmittelbare Drittwirkung zukommt, nur mittelbar, d. h. über die Auslegung der einfachen Gesetze, bestimmt.“²⁶⁴

Abwehrrecht und Schutzpflicht beziehen sich auf dasselbe grundrechtliche Schutzgut, verkörpern im „multipolaren Verfassungsrechtsverhältnis“ aber gegenläufige Dimensionen eines Grundrechts.²⁶⁵ Das kann man anhand von Gleichbehandlungspflichten und Diskriminierungsverboten verdeutlichen. Nach dem

258 Hesse, Verfassungsrecht & Privatrecht, 1988, 37.

259 BVerfGE 81, 242, 254 f.; BVerfGE 103, 89, 100.

260 BVerfGE 81, 242, 255.

261 BVerfGE 89, 214, 231.

262 BVerfGE 114, 1, 35. Vgl. Höfling in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Art. 2 Rn. 48; eingehend zur Schutzpflichtenkomponente der Privatautonomie Ruffert, Vorrang der Verfassung, 2001, 326 ff.

263 So schon Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, 52 ff.

264 Callies, JZ 2006, 321, 326.

265 Callies, JZ 2006, 321, 326.

abwehrrechtlichen Verständnis sind sie Eingriffe in die Privatautonomie der Person, die ungleich behandeln will. Sie sind *prima facie* Verletzungen des subjektiven negativen Freiheitsrechts zur Ungleichbehandlung. Unterstellt man, dass aus Art. 3 GG Schutzpflichten fließen können,²⁶⁶ hat der ungleich Behandelte ein subjektives öffentliches Recht gegen den Staat, gegen diese Ungleichbehandlung einzuschreiten, weil sie sein verfassungsrechtliches Recht auf Freiheit vor Diskriminierung beim Zugang zum Vertrag verletzt. Bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgabe gerät der Staat aufgrund der grundrechtlichen Abwehrdimension an die Grenzen seiner Möglichkeiten. Er ist in einer „Zwickmühle“, weil er gleichzeitig grundrechtlichen Schutzpflichten und Abwehrrechten genügen muss.²⁶⁷ Das Problem dieser Konstruktion besteht darin, dass es nach dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip eine Vermutung für die Freiheit und gegen den Eingriff gibt. Der Charakter eines Grundrechts als Abwehrrecht steht fest. Die Schutzpflichtendimension ist dagegen begründungsbedürftig. Abwehrrechte lassen sich als zu optimierende Gebote auffassen. Bei einer Schutzpflicht hat der Gesetzgeber dagegen einen weiten Gestaltungsspielraum.²⁶⁸ Er ist dabei lediglich an das Untermaßverbot gebunden.²⁶⁹ Die Spielregeln sind also so ausgestaltet, dass die Präponderanz der Freiheit regelmäßig gewinnen wird.²⁷⁰ Abgesehen davon teilt die Teilkonstruktion des verfassungsrechtlichen Schutzes der Privatautonomie über Schutzpflichten den Grundfehler der abwehrrechtlichen Komponente: Es gibt kein vorgegebenes Schutzgut. Die Schutzpflicht übernimmt nicht die Aufgabe, das Schutzgut erst zu konstituieren, sie setzt es vielmehr voraus.²⁷¹ „Ihr Thema ist nicht der Inhalt des Schutzguts, sondern seine Unversehrtheit.“²⁷² Dieses Problem löst die kreative Grundrechtsdogmatik, indem sie die Institutsgarantie reaktiviert.²⁷³ Das liegt nahe, weil Rechtsinstitutsgarantien mit dem grundrechtlichen Rechtsdreieck eine Parallele zu den Schutzpflichten aufweisen.²⁷⁴ Allerdings erfolgt die Berücksichtigung der konträren Grundrechtsinteressen bei der Einrichtungsgarantie auf der Ebene des Schutzbereichs. Der Gesetzgeber ist

266 Für Art. 3 Abs. 2 GG bejaht, BVerfGE 89, 276, 286; BVerfGE 109, 64, 89; für die übrigen Merkmale bejahend *Canaris*, AcP 184 (1984), 201, 235 f; *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 177 ff; *Uerpman-Witzack*, ZaöRV 68 (2008), 359, 364 ff; *Sachs* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 182 Rn. 144; strikt dagegen *Isensee* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 111 Rn. 96.

267 *Callies*, JZ 2006, 321, 326.

268 BVerfGE 89, 276, 285 f; BVerfGE 109, 64, 90 (jeweils zur Berücksichtigung von Diskriminierungsverboten wegen des Geschlechts).

269 *Höfling*, Vertragsfreiheit, 1991, 55 (zur Vertragsfreiheit).

270 Siehe dazu *Isensee* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 111 Rn. 18 ff.

271 *Isensee* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 111 Rn. 94.

272 *Isensee* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 111 Rn. 94.

273 Siehe *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 338.

274 *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, 424.

dort nicht nur Beschützer (aus Sicht der Schutzpflicht) oder Bedroher (aus Sicht des Abwehrrechts), sondern Ermöglicher des Ausgleichs durch Recht.²⁷⁵

cc) Ausgestaltungsmodell

Überzeugender ist es daher, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ermöglichung und Sicherung von Privatautonomie insgesamt als grundrechtliche Gestaltungsaufgabe zu begreifen.²⁷⁶ Dieser Ansatz ist nicht darauf angewiesen, vorrechtliche Schutzzinhalte der Privatautonomie zu postulieren. Er vermeidet für die Fallgruppe (c)²⁷⁷ die im Modell Rechtsinstitut-Abwehrrecht erforderliche Abgrenzung, um die unterschiedlich stark ausgeprägte Prüfintensität einer Ausgestaltung im Vergleich zum Eingriff²⁷⁸ zu bestimmen.²⁷⁹ Nach *Ruffert* liegt eine Ausgestaltung vor, wenn der Gesetzgeber „auf eine Verbesserung, Sicherung oder gar Erweiterung der Möglichkeiten für privatautonomes Handeln“ ziele.²⁸⁰ Das ist bei Gleichbehandlungsansprüchen der Fall, wenn man auf die Person des ungleich Behandelten abstellt. Fokussiert man den Blick dagegen auf den ungleich Behandelnden, liegt die Einordnung als Eingriff in das Abwehrrecht näher. Schon dieses einfache Beispiel zeigt, dass die Abgrenzung unter gleichbehandlungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht funktioniert.

Das überrascht nicht. Außerrechtliche Erklärungsansätze wie die „Selbstbestimmung des Einzelnen“ bleiben bedeutungslos, solange die Rechtsordnung sich ihnen gegenüber nicht öffnet.²⁸¹ Das tut sie aber erst, indem das Recht dem Einzelnen Handlungskompetenzen zur Verfügung stellt. Ohne diese Rechtsmacht kann der Einzelne keine rechtsverbindliche Handlung vornehmen. Diese Zuweisung erfolgt über das subjektive Recht. Privatautonomie ist vom Standpunkt des subjektiven Rechts her zu begreifen. Es dient nach traditioneller Auffassung der Aufrechterhaltung der Freiheit des Einzelnen in der Gesellschaft.²⁸² Darin komme zum Ausdruck, dass „das Privatrecht das Recht der voneinander unabhängigen,

275 *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, 424 f; vgl. auch *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, 241 f.

276 Dazu eingehend *Bumke*, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 21 ff.

277 Dazu oben § 8 III 1 c) (1). Anders ist für die Fälle in Gruppe (a) zu entscheiden, dazu näher *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, 367 ff; *Bumke*, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 46 ff.

278 Siehe dazu *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 104 ff; *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 650 ff; *Isensee* in: *Isensee/Kirchhof*, HbStR, § 150 Rn. 83.

279 So *Jarass*, AöR (120) 1995, 345, 367 ff; *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000, 77 f; gegen die Exklusivität von Ausgestaltung und Eingriff aber *Cornils*, Die Ausgestaltung der Grundrechte, 2005, 666 ff.

280 *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 316 f.

281 *Bumke*, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 17 f.

282 Vgl. *Coing*, Subjektives Recht, in: *Coing/Lawson/Grönfors*, Das subjektive Recht und der Rechtsschutz der Persönlichkeit, 1959, 7, 22.

nach ihren eigenen Entschlüssen handelnden Rechtsgenossen“ sei.²⁸³ Diese Beschreibung geht von einer atomistischen Person aus, die nicht einmal für die Kategorie subjektiver Rechte als „Herrschaftsrechte“²⁸⁴ wie das Eigentum passt.²⁸⁵ Subjektive Rechte regeln immer das Verhältnis zu Personen: entweder gegenüber allen Personen (absolute Rechte) oder gegenüber bestimmten Personen (relative) Rechte. Sie sind das Vehikel, um einen *außerrechtlichen* Individualwillen („natürliche Freiheit“) in das Rechtssystem einzuführen.²⁸⁶ Subjektive Rechte sind Zuteilung von Macht: Die „Akte zur Begründung konkreter Rechtsverhältnisse, durch die ein Rechtsinstitut verwirklicht wird, und die wir als aus freiem Willen vollzogene Rechtsgeschäfte qualifizieren, [sind] Handlungen, durch die Macht ausgeübt und rechtlich gesichert wird“.²⁸⁷ Daher haben sie die Möglichkeit zur Ungerechtigkeit „eingebaut“, weil sie „eine Juridifizierung von Willkür“²⁸⁸ sind:

Im Rahmen seiner subjektiven Rechte kann jedermann nach Belieben handeln: seine Motive werden rechtlich nicht kontrolliert; und wenn man dies einschränken will, muß (und kann) man dem Vorhaben die Rechtsform einer Einschränkung der subjektiven Rechte geben.“²⁸⁹

Das liegt an ihrem entscheidenden Merkmal: Subjektive Rechte sind nicht-reziprok.²⁹⁰ Dem Recht der einen Seite korrespondiert nur eine Pflicht der anderen Seite. Dem einzelnen subjektiven Recht steht kein Gegenrecht mit entsprechenden Gegenpflichten gegenüber. Das subjektive Recht wird zum zentralen Inklusionsmechanismus des Einzelnen in die jeweiligen Funktionsbereiche des Rechts: als subjektives Mitgliedschaftsrecht in die Organisationsbildung, über die Vertragsfreiheit als beliebige Wahl von Leistungsverknüpfungen mit anderen²⁹¹ und als Eigentumsgrundrecht an dem Kommunikationssystem der Wirtschaft²⁹². Diese Entlastung von einer unmittelbaren Pflichtbindung macht die Modernität des subjektiven Rechts aus. Nur dadurch genügt es den komplexen Anforderungen, den Einschluss/Ausschluss von Personen in die verschiedenen Funktionsbereiche der Gesellschaft zu organisieren. Andererseits ist Reziprozität als Ausbalancierung von Rechten und Pflichten für das Bestehen einer Gesellschaft konstitutiv.²⁹³ Das hat *Raiser* klar diagnostiziert:

283 Coing, Subjektives Recht, in: Coing/Lawson/Grönfors, Das subjektive Recht und der Rechtsschutz der Persönlichkeit, 1959, 7, 22.

284 Raiser, JZ 1961, 465, 467 ff.

285 Siehe dazu oben § 8 III 1 c) (4) aa).

286 Wielsch, Freiheit und Funktion, 2001, 106.

287 Raiser, Rechtsschutz und Institutionenschutz im Privatrecht (1963), in: Raiser, Die Aufgabe des Privatrechts, 1977, 124, 135.

288 Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 291.

289 Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 291.

290 Dazu eingehend Wielsch, Freiheit und Funktion, 2001, 64 ff.

291 Wielsch, Freiheit und Funktion, 2001, 65.

292 Luhmann, Grundrechte als Institution, 1965, 120, 122 f.

293 Wielsch, Freiheit und Funktion, 2001, 69.

„Faßt man [das Privatrecht] nur als ein System subjektiver Rechte des Einzelnen zur Sicherung seiner Freiheitssphäre auf, so leistet man einer individualistischen Isolierung der Rechtsgenossen Vorschub. Ethisch und politisch gleich wichtig wie die Anerkennung solcher Rechtsstellungen ist es, den Einzelnen auch durch das Recht in die ihn umgreifenden, mit anderen verbindenden, als Ordnungsgefüge geregelten Wirkungszusammenhänge einzufügen [...]“. ²⁹⁴

Dieses Ziel kann man entgegen *Raiser* nicht mit einer immanenten Pflichtenbindung des subjektiven Rechts erreichen, ²⁹⁵ will man die damit erreichte Modernität nicht wieder preisgeben. ²⁹⁶ Indem die Rechtsordnung den privaten Akteuren Kompetenzen zur Begründung subjektiver Rechte einräumt, muss sie gleichzeitig dafür sorgen, dass die fehlende Bindung des Rechts durch das Recht wieder hergestellt wird. Es geht also darum, mit rechtlichen Mitteln Reziprozitäten zu rekonstruieren. Das macht es erforderlich, subjektive Rechte zu komplexen Rechtsfiguren zusammenzufassen. ²⁹⁷ Oder, um mit *Raiser* zu sprechen: Ziel ist es „den rechten Gebrauch der Macht zu organisieren, um aus dem bloßen Nebeneinander der Individuen ein fruchtbares Miteinander von Rechtsgenossen zu machen.“ ²⁹⁸ Die Aufgabe des Rechts besteht dann darin, mit subjektiven Rechten Förderer und mit Gleichbehandlungsrechten als „Zugangsrechten“ ²⁹⁹ Kontrolleur anderer Funktionsbereiche, vor allem des Wirtschaftssystems zu sein. ³⁰⁰ Das Recht muss Autonomien zulassen und sich zugleich die Kontrolle darüber auf prozedurale Weise vorbehalten. ³⁰¹ Die Kontrolle kommt also nicht von außen, sondern wird vom Recht selbst generiert, indem es sich die Frage nach den Funktionen der Freiheitsrechte stellt. ³⁰² Dafür wird es auch von der juristischen Gerechtigkeit als Gleichheit sensibilisiert. ³⁰³ In der sich daran anschließenden „Recht-Fertigung“ ³⁰⁴ geht es darum festzustellen, ob und inwieweit das Recht seine Funktionsvoraussetzungen – Sicherung der gleichen Freiheit und freien Gleichheit – in den Wettbewerb verlagern kann. ³⁰⁵ Damit hat man das notwendige rechtstheoretische Rüstzeug zusammen, um die grundrechtsdogmatische Ausgestaltungslehre der Privatautonomie zu erklären.

²⁹⁴ *Raiser*, JZ 1961, 465, 472.

²⁹⁵ So *Raiser*, JZ 1961, 465, 472.

²⁹⁶ *Wielsch*, Freiheit und Funktion, 2001, 70 f.

²⁹⁷ *Wielsch*, Freiheit und Funktion, 2001, 64.

²⁹⁸ *Raiser*, Rechtsschutz und Institutionenschutz im Privatrecht (1963), in: *Raiser*, Die Aufgabe des Privatrechts, 1977, 124, 135.

²⁹⁹ Siehe oben § 8 II 3 b).

³⁰⁰ Vgl. *Wielsch*, Freiheit und Funktion, 2001, 99.

³⁰¹ Siehe *Wiethölter*, Recht-Fertigungen eines Gesellschafts-Rechts, in: *Joerges/Teubner*, Rechtsverfassungsrecht, 2003, 13, 18.

³⁰² *Wielsch*, Freiheit und Funktion, 2001, 99 f.

³⁰³ Siehe oben II 3.

³⁰⁴ *Wiethölter*, Recht-Fertigungen eines Gesellschafts-Rechts, in: *Joerges/Teubner*, Rechtsverfassungsrecht, 2003, 13, 18.

³⁰⁵ Dazu *Wielsch*, Freiheit und Funktion, 2001, 101 f.

Privatautonomie ist wegen ihres sozialen Bezugs notwendigerweise begrenzt und bedarf der rechtlichen Ausgestaltung.³⁰⁶ Diese Aufgabe hat das Bundesverfassungsgericht in der Bürgschaftsentscheidung plastisch beschrieben:

*„Privatrechtsordnungen bestehen deshalb aus einem differenzierten System aufeinander abgestimmter Regelungen und Gestaltungsmittel, die sich in die verfassungsmäßige Ordnung einfügen müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Privatautonomie zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stünde und ihre grundrechtliche Gewährleistung infolgedessen leerliefe. Vielmehr ist der Gesetzgeber bei der gebotenen Ausgestaltung an die objektiv-rechtlichen Vorgaben der Grundrechte gebunden. Er muß der Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben einen angemessenen Betätigungsraum eröffnen.“*³⁰⁷

*„Mit der Pflicht zur Ausgestaltung der Privatrechtsordnung stellt sich dem Gesetzgeber ein Problem praktischer Konkordanz. Am Zivilrechtsverkehr nehmen gleichrangige Grundrechtsträger teil, die unterschiedliche Interessen und vielfach gegenläufige Ziele verfolgen. Da alle Beteiligten des Zivilrechtsverkehrs den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG genießen und sich gleichermaßen auf die grundrechtliche Gewährleistung ihrer Privatautonomie berufen können, darf nicht nur das Recht des Stärkeren gelten. Die kollidierenden Grundrechtspositionen sind in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.“*³⁰⁸

Die Grenzen des Ausgestaltungsspielraums lassen sich dem GG entnehmen. Dazu gehört vor allem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. An dieser Stelle spielen die mit der Privatautonomie verfolgten Ziele eine erhebliche Rolle. Dazu zählt einmal die Sicherung autonomer Entscheidungen.³⁰⁹ Darunter kann man dann sowohl formale wie materiale Autonomie verstehen und bereits auf dieser Ebene zum Ausgleich bringen. Die künstliche Aufspaltung in ein Abwehrrecht und eine Schutzpflicht erübrigt sich. Man muss § 123 BGB dann nicht als Erfüllung einer Schutzpflicht auffassen, die das Abwehrrecht des Täuschenden begrenzt,³¹⁰ sondern als Sicherung beiderseitiger Autonomie. Daneben hat die Ausgestaltung auf die Privatautonomie als Element einer funktionsfähigen Rechtsordnung insgesamt Rücksicht zu nehmen.³¹¹ Freiheitsgrundrechte sichern nämlich die Teilnehmerrolle des Einzelnen an den Kommunikationssystemen des jeweiligen Funktionsbereichs.³¹² Bei der Vertragsfreiheit ist es regelmäßig das Wirtschaftssystem, bei der Testierfreiheit dagegen die Familie. In allen Fällen ist es zentrales Anliegen der Privatautonomie jedem die gleiche Teilnehmerrolle zu sichern.³¹³ Dafür reicht gleiche Rechtsfähigkeit nicht aus. Das zweite Freiheitsproblem („Materialisierung“) und das zweite Gleichheitsproblem („Gleichbehandlung“) zwingen zu Fortentwicklung von Paradigmen im Recht: In beiden Fällen steht die Rechtsord-

306 BVerfGE 89, 214, 231.

307 BVerfGE 89, 214, 231.

308 BVerfGE 89, 214, 232.

309 Bumke, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 59 ff.

310 So aber Isensee in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 150 Rn. 97.

311 Bumke, Die Ausgestaltung von Grundrechten, 2009, 69 ff.

312 Vgl. Luhmann, Grundrechte als Institution, 1965, 120, der damit den Eigentumsschutz erklärt.

313 Dazu bereits oben § 2 III.

nung vor der Aufgabe, die vom subjektiven Recht des einen Akteurs ausgehende Gestaltungsmacht durch ein gleichgewichtiges Gegenrecht des anderen Akteurs einzugrenzen. Es geht dabei immer um widerstreitende Privatautonomie mehrerer Akteure. Sowohl die Privatautonomie des Einen als auch die (positive) Freiheit des Anderen sind „*Facetten von Privatautonomie*.“³¹⁴

Dass die Berücksichtigung von Gleichbehandlungsgeboten bei der Ausgestaltung der Privatautonomie zulässig ist, folgt aus der objektiven Dimension entsprechender Gleichheitsrechte:

*„Der Gesetzgeber muß bei der näheren Ausgestaltung des Erbrechts den grundlegenden Gehalt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung wahren und sich im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten. Dazu gehören auch der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und der spezielle Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.“*³¹⁵

Daran gemessen war der Ausschluss der Testierfähigkeit schreibunfähiger Taubstummer gleichheitswidrig. Er verstieß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil das BGB die letztwilligen Verfügungen verheirateter oder verlobter schreibunfähiger Stummer im Rahmen eines Ehe- und Erbvertrags als wirksam ansah und damit alleinstehende Personen ohne sachlichen Grund benachteiligte. Er verstieß auch gegen das besondere Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, weil das Recht die Lebenssituation behinderter Menschen im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechterte und ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthielt, welche anderen offen stehen.³¹⁶ Vergleicht man die gleichheitsrechtliche Prüfung mit der freiheitsrechtlichen, stellt man fest, das erstere überzeugender ist. Sie kann darauf verzichten, eine apriorische Freiheit zu behaupten. Stattdessen kann sie unmittelbar an die Ausgestaltung der Privatautonomie im einfachen Recht anknüpfen und diese an normativ eindeutig vorgegebenen gleichheitsrechtlichen Maßstäben messen.

Das Ausgestaltungsmodell kann daher Gleichbehandlungsansprüche ernst nehmen. Sie sind bereits in die Grundstruktur des auszugestaltenden Normkomplexes einzubauen. Dieses Verständnis öffnet das Privatrecht für eine stärkere Berücksichtigung von Gleichbehandlungspflichten. Das hat die Debatte um das spezielle Nichtdiskriminierungsrecht gezeigt,³¹⁷ sofern man dieses aufgrund seiner Herkunft aus dem Unionsrecht überhaupt an deutschen Grundrechten überprüfen kann.³¹⁸ Diskriminierungsverbote sind nämlich Bestandteil der objektiv-recht-

314 Rötzel, AcP 210 (2010), 32, 43 (im Zusammenhang mit dem Schutz des Erben vor der Testiermacht des Erblassers).

315 BVerfGE 99, 341, 352.

316 BVerfGE 99, 341, 355 ff.

317 Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 365 ff.; Jestaedt, VVDStRL (64) 2005, 299, 336 ff.; Neuner, Vertragsfreiheit, in: Leible/Schlachter, Diskriminierungsschutz durch Privatrecht, 2006, 73, 83 f.; Reichold, ZfA 2006, 257, 264 ff.; anders aber Repgen, Antidiskriminierung, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 11, 76 ff.; Isensee in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 150 Rn. 145.

318 Dazu Schöbener/Stork, ZEuS 2004, 43 ff.

lichen Vorgaben, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung zu beachten hat und die einen Eingriff in das Abwehrrecht rechtfertigen können.³¹⁹ Das hat das Bundesverfassungsgericht zum Geschlecht³²⁰ und zur Behinderung³²¹ entschieden. Diskriminierungsverbote sichern den Zugang zum konkreten Vertrag.³²² Sie gewährleisten damit jeder Person eine gleiche Teilnehmerrolle am Kommunikationssystem der Wirtschaft. Sie sind Bestandteil einer Privatrechtsordnung, die das zweite Gleichbehandlungsproblem als Aufgabe des Privatrechts angenommen hat. Gleichbehandlungspflichten sind kein „*Begräbnis der Vertragsfreiheit*“,³²³ sondern Bestandteil ihrer notwendigen Neukonzeption in einer pluralistischen Gesellschaft.

2. Gleichbehandlung und die Trennung von Recht und Moral

Lässt sich der Gleichbehandlungsanspruch als moralisches Prinzip begründen, stellt sich ein Problem, das der Gleichheitsphilosoph vernachlässigen kann, das dem Rechtstheoretiker aber erhebliche Schwierigkeiten bereitet: die Metamorphose einer moralischen Gleichbehandlungspflicht zum Gleichbehandlungsanspruch als Rechtsnorm. Einige Kritiker haben gegen das AGG angeführt, Gleichbehandlungspflichten Privater mögen zwar moralische Verhaltensnormen sein, als Rechtsnormen verstießen sie aber gegen die gebotene Trennung von Recht und Moral und seien deshalb freiheitszerstörend.³²⁴ So sieht *Eduard Picker* die Gefahr,

„dass ein striktes und strikt exekutiertes Gleichbehandlungsgebot im Bereich des Privatrechts eine moralverordnende Intervention in den genuine Bereich der Selbstbestimmung bedeutet, eine Einmischung damit, die den auf Individualfreiheit gegründeten Staat über kurz oder lang zum freiheitsverdrängenden Tugendstaat wandeln könnte.“³²⁵

Das ist eine schief formulierte Problembeschreibung. Man muss mehrere Aspekte des Trennungproblems von Recht und Moral unterscheiden.³²⁶ Grundlage der Argumentation ist die Prämisse, dass Recht und Moral zwei verschiedene Erscheinungsformen sozialer Kommunikation sind. Darauf baut die Definition ei-

319 Siehe näher *Uerpmann-Witzack*, ZaöRV 68 (2008), 359, 366 f; *Sachs* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 182 Rn. 137 ff.

320 BVerfGE 89, 276.

321 BVerfGE 99, 341, 356 f.

322 Oben § 8 II 3 b).

323 So aber *Reppen*, Antidiskriminierung, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 11, 14.

324 Siehe *Ladeur*, 3 German L.J. Rn. 3; *Picker*, JZ 2002, 880; *Säcker*, ZRP 2002, 286 ff; *Picker*, JZ 2003, 540, 541; *Säcker*, ZG 2005, 154 ff; *Lobinger*, Vertragsfreiheit, in: Isensee, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 99, 164 f; siehe auch *Reichold*, JZ 2004, 384, 391; polemisch dagegen *Adomeit*, NJW 2006, 2169, 2171 (*political correctness* als verbindliche Rechtsregel).

325 *Picker*, Die Privatrechtsgesellschaft und ihr Privatrecht, in: Riesenhuber, Privatrechtsgesellschaft, 2007, 207, 217.

326 Instruktiv zu den damit zusammenhängenden Problemen *Auer*, FS Canaris, (Bd. II), 2007, 931 ff.

nes *Rechtsbegriffs* auf, nach dem Recht keine moralischen Elemente einschließt. Diese Trennungsthese ist der gemeinsame Kern positivistischer Theorien.³²⁷ Daher konnte *Kelsen* behaupten, dass „jeder beliebige Inhalt Recht sein“ könne³²⁸ und *Hart* verstand unter einem positivistischen Rechtsbegriff „the simple contention that it is in no sense a necessary truth that laws reproduce or satisfy certain demands of morality, *though in fact they have often done so*.“³²⁹ Bereits diese Einschränkung verdeutlicht, dass der Begriff „Trennungsthese“ den geschilderten Sachverhalt nicht ganz adäquat trifft. Besser wäre es daher in der Tat von einer „Neutralitätsthese“ zu sprechen.³³⁰ Zentrales Anliegen dieser Neutralitätsthese ist es, die Autonomie des Rechts³³¹ zu sichern und dadurch seine operative Geschlossenheit³³² herzustellen. Das Konzept von Recht als positiver, von Menschen gesetztes und damit änderbarer (kontingentes) Normenbestand hat sich als Gegenbegriff zum älteren europäischen Naturrecht entwickelt, das im Grundsatz von der natürlichen Rechtsauffassung ausging, nach der Recht nicht kontingent war, sondern aufgrund des Willens einer höheren Ordnung („Gott“) galt.³³³ Die Entkoppelung von Recht und Moral hat sich erst um 1800 durchgesetzt³³⁴ und ist im Lauf des 19. Jahrhunderts zum Signum des Rechtspositivismus geworden.³³⁵ „Der Rechtspositivismus befreite die Rechtswissenschaft von den Interventionen durch Theologie und Moralphilosophie.“³³⁶ Er verbannte aber nicht den Einfluss moralischer Erwägungen aus dem Recht. Das Trennungsargument steht als solches einer ausdrücklichen Verrechtlichung möglicherweise umstrittener moralischer Prinzipien im positiven Recht nicht entgegen. Dass moralische Grundsätze in Normen des positiven Rechts inkorporiert werden können und damit aus einer Sollensordnung (der Moral) in eine andere (das Recht) wechseln können, ist rechtstheoretisches Gemeingut.³³⁷ Beispielsweise schrieb *Hart*, dass

„the existence and the content of the law can be identified by reference to the social sources of the law (e.g. legislation, judicial decisions, social customs) without reference to

327 Siehe *Dreier*, NJW 1986, 890; *Hoerster*, NJW 1986, 2480 f; *Gardner*, 46 Am. J. Juris. 199-202 (2001); *Alexy*, 2004, 15 ff.

328 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 1960, 201.

329 *Hart*, The Concept of Law, 1994, 185 f (Hervorhebung hinzugefügt).

330 So *Hoerster*, Was ist Recht?, 2006, 71.

331 *Schauer*, 90 Va. L. Rev 1909, 1943 (2004) „an important part of the positivist program is the concern with the *autonomy* of the law“.

332 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 38 ff; siehe dazu bereits oben § 8 II 1 a).

333 Vgl. dazu *Vesting*, Rechtstheorie 2007, Rn. 169 ff und *Kervegan*, Rechtstheorie 2008, 23, 24 ff.

334 *Kervegan*, Rechtstheorie 2008, 23, 30 ff.

335 *Vesting*, Rechtstheorie 2007, Rn. 174; *Kervegan*, Rechtstheorie 2008, 23, 35 ff.

336 *Forgó/Somek*, Feministische Rechtstheorie, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano, Neue Theorien des Rechts, 2006, 263, 266.

337 Vgl. *Hart*, 71 Harv. L. Rev. 593, 599 (1958); *Dreier*, Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen, 1990, 160; *Hart*, The Concept of Law, 1994, 185-186; *Coleman*, The Practice of Principle, 2001, 103 ff; *von der Pfordten*, Rechtsethik, 2011, 87; in der Sache auch *Raz*, Authority of Law, 1979, 37 ff mit seiner Autoritätsbegründung von Recht.

morality except where the law thus identified has itself incorporated moral criteria for the identification of the law.“³³⁸

Soweit also konkret über die Berechtigung der im AGG enthaltenen Benachteiligungsverbote oder der gesetzlich festgelegten (§§ 19, 20 GWB, Art. 102 AEUV, § 53a AktG etc.) bzw. richter- oder gewohnheitsrechtlich anerkannten allgemeinen Gleichbehandlungspflichten gestritten wird, kann es sich gar nicht um *diesen* Aspekt der Trennungsthese handeln. Nach dem positivistischen Begriff sind diese Gebote jeweils Recht.³³⁹ Richterrecht ist nicht weniger positives Recht als Gesetzesrecht, wie *Gardner* treffend formuliert:

*„This is acknowledged in the very idea that judge-made law is judge-made, i.e. is legally valid because some judge or judges at some relevant time and place announced it, practiced it, invoked it, enforced it, endorsed it, accepted it, or otherwise engaged with it.“*³⁴⁰

Im Grundsatz führt die operative Geschlossenheit des Rechts dazu, es „gegen die unbeständige Flut und Ebbe moralischer Kommunikationen“ zu differenzieren.³⁴¹ Das ist in pluralistischen Gesellschaften notwendig. In diesen gibt es kontroverse ethische Auffassungen über das „Richtige“ und „Gute“, aus denen sich möglicherweise noch ein „overlapping consensus“³⁴² über die Grundstruktur der Gesellschaft herausdestillieren lässt. Dieser wird aber auf den folgenden Stufen der Gesellschaftsordnung (Verfassungsgebung, Gesetzgebung, Rechtsanwendung)³⁴³ fragil und am Ende brüchig. Damit sich nicht eine Konzeption der Gerechtigkeit gegen die andere qua Rechtsmacht durchsetzt, muss sich das Recht davor im Grundsatz verschließen. Erst diese Geschlossenheit ermöglicht es dem Recht, moralische Prinzipien in seine Normen zu inkorporieren.³⁴⁴ Recht ist dann positierte Moral.³⁴⁵ Darin liegt ein enormer Rationalitätsgewinn, den *Raz* überzeugend herausgearbeitet hat:

„First, the law concretizes general moral considerations, determining, for those to whom it applies, what bearing these considerations have on their lives. It takes away from individuals the right and the burden of deciding in various circumstances how morality bears on the situation—what exactly it requires. [...] Second, in giving moral considerations concrete and public form, the law also makes their relatively uniform and relatively assured enforcement possible, making reliance on them more secure and preventing unfairness in relations between conformers and nonconformers. Third, it makes moral goals

338 *Hart*, The Concept of Law, 1994, 269 (Hervorhebung hinzugefügt).

339 Unter Zugrundelegung von *Harts* „rule of recognition“ *Hart*, The Concept of Law, 1994, 94 f. erfüllen alle Geltungsgründe die begrifflichen Anforderungen dafür, um sich Recht nennen zu dürfen; geht man von einem soziologischen Rechtsbegriff aus wie *Luhmann*, ist die rechtliche Natur dieser Kommunikationen gegeben, weil sie Anschlussoperationen im Rechtssystem finden, vgl. dazu *Vesting*, Rechtstheorie 2007, Rn. 179 f.

340 *Gardner*, 46 Am. J. Juris. 199, 214 (2001).

341 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 79.

342 *Rawls*, Justice as Fairness, 2001, 32 ff.; *Rawls*, Political Liberalism, 2005, 144 ff.

343 Dazu *Rawls*, A Theory of Justice (Rev. Ed. 1975), 1999, 171 ff.

344 *Raz*, 10 Legal Theory 1, 8-9 (2004).

345 *Auer*, FS Canaris, (Bd. II), 2007, 931, 953.

*and morally desirable conditions easier to achieve and sometimes it makes possible what would be impossible without it.*³⁴⁶

Der dritte von Raz erwähnte Punkt ist von besonderem Interesse. Er setzt voraus, dass das verrechtlichte moralische Ziel als solches wünschenswert ist. Darüber wurde in der Debatte zum AGG gestritten. Das dort verwendete Trennungsargument drückt ein inhaltliches Unbehagen mit dem positiven Recht aus. Sein Gegenstand ist die rechtsmoralische oder rechtsethische Legitimation solchen Rechts.³⁴⁷ Die dazu vertretenen, durchaus kontroversen Einschätzungen³⁴⁸ beruhen zwangsläufig auf moralischen Gründen.³⁴⁹ Damit wird über den Stellenwert des Gleichbehandlungsgebots und die Zweckmäßigkeit seiner Verrechtlichung gestritten.³⁵⁰ Ironischerweise sorgt gerade die Trennungsthese für die notwendige Klarheit, um zu unterscheiden zwischen dem, was Recht ist und dem, was Recht sein soll.³⁵¹ Der „kritische Stachel“³⁵² der Theorie ermöglicht es, das geltende Recht vom moralischen Standpunkt aus zu kritisieren.³⁵³

Das eigentliche Problem dieser Diskussion wird sichtbar, wenn man den rechtsmoralischen oder rechtsethischen Diskurs über Gleichbehandlungspflichten deutlich von der politischen Frage der Zweckmäßigkeit und den damit tatsächlich verbundenen rechtstheoretischen Aspekten unterscheidet.³⁵⁴ Das mit dem Trennungsargument angesprochene rechtstheoretische Problem betrifft nicht die Frage, ob es gegen die Trennungsthese verstößt, wenn der Gesetzgeber umstrittene moralische Verhaltenspflichten in Rechtsnormen gießt. Das muss man verneinen. Deutlich schwieriger ist die Antwort auf die davon zu unterscheidende Frage, ob es die Trennungsthese ermöglicht, bei fehlenden ausdrücklichen Transformationsnormen auf eine dem positiven Recht vorgelagerte oder ihm immanente Gerechtigkeits- oder Gleichheitskonzeption zurückzugreifen. Die Fragestellung ist von erheblicher Bedeutung für die Geltung des Prinzips der personalen Gleichheit als allgemeiner Rechtsgrundsatz.³⁵⁵ Da sich dieses maßgeblich auf

346 Raz, 10 Legal Theory 1, 9 (2004).

347 Zur Fragestellung ob das Recht die Moral seiner Adressaten beeinflussen darf, siehe von der Pfordten, Rechtsethik, 2011, 91-99.

348 Vgl. nur einerseits Baer, ZRP 2002, 290 ff.; Mahlmann, 14 Transnat'l L. & Contemp. Problems 1045-1050 (2005) und andererseits Säcker, ZRP 2002, 286 ff.; Picker, JZ 2003, 540 ff.

349 Zur moralischen Qualität solcher normativen Aussagen Raz, 10 Legal Theory 1, 2-7 (2004).

350 Zutreffend Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 396-398.

351 Vgl. Hart, 71 Harv. L. Rev. 593, 620 (1958): „If [...] we speak plainly, we may say that laws may be law but to evil to be obeyed.“ Näher zum Verhältnis von rechtlicher Geltung (Geltung als Recht) und normativer Geltung (Geltung als richtiges Recht) Raz, 10 Legal Theory 1, 8 (2004) (... the law is binding only if morally legitimate“).

352 Dreier, Rechtstheorie 1983, 419, 436.

353 Siehe Kelsen, Reine Rechtslehre, 1960, 69 ff.; Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 78 f.; Hart, The Concept of Law, 1994, 205 ff. Der – undifferenziert – an den Positivismus gerichtete Vorwurf der „uneingeschränkten Bejahung eines Rechts- oder Staatswesens“ (Höffe, Politische Gerechtigkeit, 1989, 20) entbehrt damit seiner Grundlage, vgl. dazu Hoerster, Was ist Recht?, 2006, 68 ff.

354 Siehe Winkler, 14 Transnat'l L. & Contemp. Problems 1007, 1020 (2005).

355 Vgl. zu einem ähnlichen Geltungsproblem Metzger, Extra legem, intra ius, 2009, 74 ff.

eine Gerechtigkeitskonzeption stützt, kommt es für die Geltungsfrage darauf an, ob diese Inbezugnahme moralischer Prinzipien mit der Trennungsthese vereinbar ist. Auf der Grundlage nichtpositivistischer Theorien stellt sich das Problem nicht, weil sie von der Verbindungsthese ausgehen.³⁵⁶ Recht ist danach aufzufassen „not as separate from but a department of morality“.³⁵⁷ Sie erlauben daher nicht nur den Rückgriff auf Konzeptionen politischer Philosophie, sondern verlangen ihn sogar, wobei der Vorrang eindeutig auf der praktischen Ebene der Rechtsanwendung liegt.³⁵⁸ Auf dem Boden der klassischen Trennungsthese fällt es dagegen deutlich schwerer, eine konsistente Antwort auf das Problem der „Penumbra“ von Rechtsnormen³⁵⁹ und ihrer Unbestimmtheit („*open texture*“³⁶⁰) zu finden.³⁶¹ Im Kern haben sich zwei Schulen herausgebildet: (1.) „*Soft positivism*“³⁶² oder „*inclusive positivism*“³⁶³ geht von der These aus, dass der Geltungsgrund des Rechts gewisse für die konkrete Rechtsanwendung notwendige moralische Prinzipien („*due process*“, „*equality*“) mit einschließt. Das Recht könne moralische Prinzipien inkorporieren und trotzdem positives Recht bleiben. Das ist eine elegante Lösung, für die man aber einen hohen Preis zahlt: Die Theorie wird als Theorie über den Rechtsbegriff inhaltsleer. Der Begriff „Recht“ kann nichts mehr darüber sagen, wo die Grenzen des Rechts im Verhältnis zur außerrechtlichen Moral zu ziehen sind.³⁶⁴ *Dworkin* hat diesbezüglich Recht: „It does not sound like positivism, it sounds like Hercules and his colleagues at work.“³⁶⁵ (2.) Diesem Vorwurf entgeht der „*hard*“ oder „*exclusive positivism*“.³⁶⁶ Seine Kernaussage lautet, dass die Existenz und der Inhalt von Recht ausschließlich aufgrund sozialer Normen iSd *rule of recognition*³⁶⁷ festgelegt sei.³⁶⁸ *Joseph Raz*, ihr vielleicht prominentester Vertreter, hat das Verhältnis von Recht und (politi-

356 *Alexy*, 2004, 18.

357 *Dworkin*, *Justice in Robes*, 2006, 34.

358 Exemplarisch dafür ist *Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, mit seinem Konzept von „*integrity*“, das u.a. verlange, „that the moral principles necessary to justify the substance of its legislature's decisions be recognized in the rest of the law“ (S. 166); grundlegend *Dworkin*, *Taking Rights Seriously*, 1978, 14 ff.

359 Zum Begriff *Hart*, 71 *Harv. L. Rev.* 593, 608 (1958).

360 *Hart*, *The Concept of Law*, 1994, 127 ff.

361 Ob die von *Hart* damit verbundene Differenzierung zwischen dem harten Kern eines rechtlichen Standards und der eine Ausnahmeerscheinung bildenden Frage seines Halbschattens, also der unbestimmten Begriffe im Recht, tragfähig ist, muss angesichts der tatsächlichen Rechtspraxis bezweifelt werden, vgl. dazu die Kritik bei *Schauer*, 119 *Harv. L. Rev.* 852, 865-866 (2006) und *Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, 37 ff.

362 *Hart*, *The Concept of Law*, 1994, 250 ff.

363 *Coleman*, *The Practice of Principle*, 2001, 103 ff.

364 *Schauer*, 90 *Va. L. Rev.* 1909, 1946-1948 (2004); *Auer*, *FS Canaris*, (Bd. II), 2007, 931, 941.

365 *Dworkin*, *Justice in Robes*, 2006, 189 mit Bezug auf seinen „*Superman*“-Richter, der das nahtlose Netz rechtlicher und (!) moralischer Handlungsnormen erkennt und dadurch in der Lage ist, die einzig richtige Antwort auf das Rechtsproblem zu finden; vgl. *Dworkin*, *Taking Rights Seriously*, 1978, 81 ff und vor allem *Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, 239 ff.

366 Vgl. *Gardner*, 46 *Am. J. Juris.* 199, 201-202 (2001).

367 *Hart*, *The Concept of Law*, 1994, 94 ff.

368 *Raz*, *Authority of Law*, 1979, 46 f.

scher) Moral in diesen Fällen als „umgekehrte“ Inkorporationsthese beschrieben:³⁶⁹ Unbestimmte Rechtsbegriffe haben nicht die Funktion, moralische Prinzipien in Rechtsnormen zu transferieren. Als moralische Normen kommt ihnen ohnehin ein Universalitätsanspruch zu. Dieser bricht aber an der operativen Geschlossenheit des Rechts. Inkorporationsnormen sorgen dafür, dass dieser Ausschluss begrenzt wird und moralische Normen wieder ins Recht geholt werden: „Exclusion before inclusion“.³⁷⁰ Dadurch komme ihnen zwar rechtliche Wirkung (*legal effect*) zu, sie seien aber nicht Bestandteil des positiven Rechts.³⁷¹

Dworkin Antwort auf diesen Vorschlag³⁷² verdeutlicht, dass diese Debatte auf zwei Ebenen geführt wird:³⁷³ Auf der abstrakten Ebene streitet man sich über die Frage des Rechtsbegriffs – *Dworkin* spricht von „*taxonomic positivism*“.³⁷⁴ Dabei geht es um das Problem, ob Recht als solches von Moralnormen konzeptionell zu trennen ist. Das ist offensichtlich nicht der Inhalt, der dem Trennungsargument von den Kritikern des Gleichbehandlungsrechts gegeben wird und auch nicht die Bedeutung des hier untersuchten Einwands gegen das Prinzip personaler Gleichheit. Aufschlussreich ist daher die konkrete Ebene. Dort debattiert man über die konkrete Anwendung von Recht (*theory of adjudication*) – *Dworkin* spricht insoweit von „*doctrinal concept*“.³⁷⁵ Es geht also um die tatsächliche Durchdringung von Recht und Moral in der konkreten Anwendung des existierenden Rechts.³⁷⁶ Dass diese Ebenen nicht immer ausreichend getrennt werden, liegt, wie *Marietta Auer* dargelegt hat, an der gesetzten Prämisse, die das Verhältnis von Recht und Moral als zwei unterschiedliche und sich ausschließende Entitäten beschreibt.³⁷⁷ Dadurch wird verdeckt, dass sich dieses Verhältnis durchaus differenzierter gestalten könnte, beispielsweise als „Immanenz der Moral in der Anwendung des zugleich autonomen Rechts, eine konkrete Art und Weise, in der Recht und Moral verbunden und doch unverbunden sind.“³⁷⁸ Die hier vorgestellte Konzeption juristischer Gerechtigkeit als Gleichheit ist ein Versuch, diesen Weg zu beschreiten.³⁷⁹ Er zeigt, dass ein Anwendungspositivismus des Rechts möglich ist und das Recht zugleich über die „Kontingenzformel Gerechtigkeit“³⁸⁰ sensibel für seine Umwelt und den dort geltenden Moralforderungen ist. Die Trennungsthese ermöglicht daher eine Berücksichtigung moralischer

369 *Raz*, 10 Legal Theory 1 (2004).

370 *Raz*, 10 Legal Theory 1, 8 (2004).

371 *Raz*, 10 Legal Theory 112 (2004).

372 *Dworkin*, Justice in Robes, 2006, 234 ff.

373 Der unterschiedliche Bezugspunkt wird von *Schauer*, 119 Harv. L. Rev. 852, 874-876 (2006) und *Auer*, FS Canaris, (Bd. II), 2007, 931, 941 f herausgearbeitet.

374 *Dworkin*, Justice in Robes, 2006, 1 ff, 232 ff.

375 *Dworkin*, Justice in Robes, 2006, 1 ff, 232 ff.

376 *Auer*, FS Canaris, (Bd. II), 2007, 931, 952.

377 *Auer*, FS Canaris, (Bd. II), 2007, 931, 947 ff.

378 *Auer*, FS Canaris, (Bd. II), 2007, 931, 948.

379 Dazu eingehend oben § 8 II 3.

380 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 214.

Gleichbehandlungsforderungen im positiven Recht. Die Trennungsthese ist, wie oben gesehen, auch kein Hindernis, das Prinzip der personalen Gleichheit als den spezifisch juristischen Ausdruck des moralischen Gleichbehandlungsanspruchs anzusehen und es trotz fehlender ausdrücklicher Transformationsnormen als positives Recht iSd Rechtsbegriffs aufzufassen. Dabei handelt es sich nicht um ein primär rechtstheoretisches, sondern um ein Methodenproblem: die Frage nämlich, ob Gleichbehandlungsgrundrechte auch (implizite) Transformationsnormen für moralische Gleichbehandlungsansprüche im Privatrechtsverkehr sind.³⁸¹

3. Gleichbehandlung und die Trennung von Staat und Gesellschaft

Die auf dem Trennungsargument basierende Kritik des AGG hat neben dem rechtstheoretischen auch einen gesellschaftspolitischen Aspekt. Die Freiheitssphäre des Diskriminierenden werde verletzt, weil Gleichbehandlungspflichten Privater die „klassische Trennung von Recht und Moral und damit von Staat und Gesellschaft“³⁸² aufheben: „Öffentliche Gerechtigkeitsmaßstäbe würden auch gegenüber Privatleuten zur Geltung gebracht“³⁸³ und „[w]as für den Staat unrecht war, soll künftig auch für den Bürger unrecht sein“³⁸⁴. Private sollen nicht mehr wie Private handeln dürfen.³⁸⁵ Der Staat betreibe „gutgemeinte Volkspädagogik“³⁸⁶ und instrumentalisieren das Recht, um politische Moral aufzurichten und die Gesellschaft umzuerziehen³⁸⁷. Die Diskriminierungsverbote, schrieb *Thomas Lobinger*, bezwecken

*„in erster Linie die Schaffung einer neuen Sozialmoral, indem sie den Privatrechtsakteuren aufgeben, sich bei ihren Entscheidungen nicht mehr nur vom persönlichen Nutzen, sondern auch und vor allem vom moralisch Guten und politisch Korrekten leiten zu lassen.“*³⁸⁸

a) Kein Tugendterror des Rechts

Diese Kritik trifft an Private adressierte Gleichbehandlungsansprüche an zwei Stellen: einer gut gewappneten und einer empfindlichen. Zunächst zur gut Gesicherten. Diskriminierungsverbote, so der Tenor der Kritik, zwingen dem privaten Akteur eine öffentliche Moral auf und verwirklichten staatliche Tugendvorstellungen in der Privatrechtsgesellschaft.³⁸⁹ Das ist unzutreffend, wenn die Kritik an

381 Dazu unten § 8 IV.

382 *Picker*, JZ 2003, 540, 541 (Hervorhebung hinzugefügt).

383 *Reichold*, JZ 2004, 384, 291.

384 *Isensee*, Privatautonomie, in: *Isensee*, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 239, 273.

385 *Lobinger*, Vertragsfreiheit, in: *Isensee*, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 99, 124.

386 *Huster*, ARSP 2005, 20, 34.

387 *Isensee*, Privatautonomie, in: *Isensee*, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 239, 274.

388 *Lobinger*, Vertragsfreiheit, in: *Isensee*, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 99, 122.

389 Exemplarisch *Säcker*, ZRP 2002, 286, 287.

das geltende Nichtdiskriminierungsrecht und die hier vorgeschlagene Konzeption gerichtet sein sollte. Das spezielle Nichtdiskriminierungsrecht stellt gerade nicht auf die innere Motivation ab. Entscheidend ist nur das äußere, objektiv feststellbare Verhalten der Normadressaten.³⁹⁰ Dasselbe gilt für die hier vertretene Konzeption juristischer Gerechtigkeit sowie das Prinzip personaler Gleichheit: Nur die tatsächliche Ungleichbehandlung und die fehlende Rechtfertigungsmöglichkeit zählen. Die Frage, warum jemand anhand von Präferenzen unterscheidet, ist im Gleichbehandlungsrecht irrelevant. Sie stellt sich nur in moralphilosophischen Diskursen.³⁹¹ Diese Differenzierung beruht auf der Unterscheidung von Rechts- und Tugendpflichten bzw. Moralität und Legalität, die in der Sache auf *Kant* zurückgeht.³⁹² Die Erfüllung von Rechtspflichten ist im Unterschied zum rein inneren Zwang von Tugendpflichten (Moralnomen) äußerlich erzwingbar. Daraus folgt eine moralische und daher keine systeminterne Anforderung an das Recht: Rechtsnormen sollten nur die Regelung äußeren Verhaltens beanspruchen (Grundsatz der Legalität³⁹³). Die innere Motivation für die Befolgung (Grundsatz der Moralität)³⁹⁴ ist nicht entscheidend. Das freiheitliche Privatrecht untersucht nicht das Innere des Menschen und seine Motivation für die Rechtsbefolgung, sondern begnügt sich damit, dass seine Handlung mit dem Rechtsgebot übereinstimmt.³⁹⁵ Gleichbehandlungsgebote verlangen nicht, dass der private Akteur Nichtdiskriminierung als ihn bindende Moralnorm akzeptiert.³⁹⁶ Die Moralphilosophie kann von Einzelnen verlangen, moralische Fähigkeiten wie beispielsweise den *Rawls'schen* Gerechtigkeitssinn,³⁹⁷ zu entwickeln. Die Geschlossenheit des Rechts sichert seine Umwelt davor, dass diese moralische Pflicht zur Rechtspflicht mutiert. Darin läge ein Rechtszwang zum moralischen Handeln. Ein Rechtszwang zur Moral zerstörte die Geltungsvoraussetzungen moralischen Begründens: Die zur Moral gezwungene Person könnte aufgrund des Zwangs über diese Frage nicht mehr autonom *unter moralischen Gesichtspunkten* entscheiden. Das Recht entlastet sie vielmehr davon, sich diese Frage als *moralische* Frage

390 Dazu oben § 6 V 2.

391 Siehe oben § 6 V 1 a).

392 *Kant*, Metaphysik der Sitten (1797), Bd. VI, <http://www.korpora.org/Kant/aa06/>, S. 214, 219 ff; dazu *Kühl*, Naturrechtliche Grenzen strafwürdigen Verhaltens, 1992, 75, 80 ff; *Dreier*, JZ 2004, 745, 746 ff.

393 *Kant*, Metaphysik der Sitten (1797), Bd. VI, <http://www.korpora.org/Kant/aa06/>, S. 219: „Man nennt die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben die Legalität (Gesetzmäßigkeit) ...“.

394 *Kant*, Metaphysik der Sitten (1797), Bd. VI, <http://www.korpora.org/Kant/aa06/>, S. 219: „... diejenige aber, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die Moralität (Sittlichkeit) derselben.“

395 *Dreier*, JZ 2004, 745, 747.

396 Anders aber *Lauber*, Paritätische Vertragsfreiheit durch reflexiven Diskriminierungsschutz, 2010, 148 ff.

397 Vgl. zu den *moral powers* der Person *Rawls*, A Theory of Justice (Rev. Ed. 1975), 1999, 397 ff; *Rawls*, Political Liberalism, 2005, 310 ff.

stellen zu müssen. Die Tatsache, dass es ein rechtliches Handlungsgebot oder -verbot gibt, ersetzt moralische Handlungsgründe.³⁹⁸

b) Staat vs. Gesellschaft oder öffentlich vs. privat?

(1) Privatrechtsgesellschaft?

Gewichtiger ist der zweite Angriffspunkt: Gleichbehandlungsgebote drohen die als kategorial gesetzte Trennung von Staat und Gesellschaft zu verwischen.³⁹⁹ Mit diesem Argument wird ein klassisches philosophisches Problem angesprochen: Der „Vorrang der Gerechtigkeit“⁴⁰⁰ als Recht gleicher Freiheit konfliktiert mit der auf individueller Selbstwahl beruhenden privaten Lebensführung.⁴⁰¹ Die „strikte Grenzziehung zwischen Öffentlichem und Privatem“ rettet insoweit das Konzept liberaler Gesellschaftstheorien.⁴⁰² Im Recht wird dieses Problem der politischen Philosophie als grundrechtstheoretischer Topos reformuliert.⁴⁰³ Der liberale Staat schreibt dem Einzelnen nicht vor, was gerecht, tugendsam, vernünftig und gut für ihn ist.⁴⁰⁴ Die Kompetenz, darüber zu entscheiden, liegt ausschließlich beim Einzelnen. Darin liegt der freiheitskonstituierende Charakter der Trennung von Staat und Gesellschaft. Das ist der maßgebliche verfassungstheoretische Grund für die These von der Nichtgeltung der Gleichheitsrechte im gesellschaftlichen Verkehr in der Grundrechtsdogmatik⁴⁰⁵ seit *Dürig*.⁴⁰⁶ Wie muss man sich diese liberale Konzeption des Verhältnis von Staat und Gesellschaft vorstellen? Dazu *Ernst-Wolfgang Böckenförde*:

„Staat und Gesellschaft sind also nicht zwei je geschlossene, voneinander isolierte Verbände oder Gemeinwesen, der Staat ist vielmehr die politische Entscheidungseinheit und Herrschaftsorganisation für die Gesellschaft (oder, wenn man will „über“ ihr); er steht in notwendiger und mannigfacher Wechselbeziehung mit dieser, ohne darum aufzuhören, von ihr organisatorisch und funktional verschieden und gesondert zu sein.“⁴⁰⁷

398 Vgl. dazu *Raz*, *The Morality of Freedom*, 1988, 46.

399 Siehe dazu aus zivilrechtlicher Sicht beispielsweise *Säcker*, ZG 2005, 154, 155; *Reichold*, ZfA 2006, 257, 267; aus verfassungsrechtlicher Sicht vgl. *Ladeur*, 3 German L.J. Tz 2 (2002); *Jestaedt*, VVDStRL (64) 2005, 299, 332-334.

400 Siehe *Rawls*, *A Theory of Justice* (Rev. Ed. 1975), 1999, 28 ff.

401 Eingehend zum Problem *Menke*, Spiegelungen der Gleichheit, 2004, 226 ff.

402 *Menke*, Spiegelungen der Gleichheit, 2004, 249.

403 Dazu statt vieler *Rupp* in: *Isensee/Kirchhof*, HbStR, § 31 Rn. 1 ff.

404 *Säcker*, ZRP 2002, 286, 287.

405 Vgl. *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 175 f; *Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, 337-344; *Heun* in: *Dreier*, GG, Art. 3 Rn. 69-71; *Di Fabio*, DNotZ 2006, 342, 349 f; *Heun* in: *Merten/Papier*, Handbuch Grundrechte, § 34 Rn. 54; *Rüfner* in: *Bonner Kommentar*, Art. 3 Rn. 193, 606; differenzierender dagegen *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 3 Rn. 12 f; *Starck* in: *v.Mangoldt/Klein/Starck*, GG, Art. 3 Rn. 230, 293.

406 Siehe dazu oben § 4 I 2 c).

407 *Böckenförde*, Unterscheidung Staat und Gesellschaft, in: *Böckenförde*, *Recht, Staat, Freiheit*, 1991, 209, 220.

Die wichtigste „praktisch-verfassungsrechtliche Bedeutung der Beibehaltung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft auch im demokratischen Staat liegt nicht allein in der Begrenzung der staatlichen Entscheidungsgewalt als solcher; sie zeigt sich ebenso im Hinblick auf [...] die Abgrenzung des staatlichen vom öffentlichen Bereich.“⁴⁰⁸ Daraus folgt die klassische Dichotomie eines staatlichen Bereichs mit staatlichen Aufgaben einerseits und eines gesellschaftlichen Bereichs mit gesellschaftlichen Aufgaben andererseits.⁴⁰⁹ Damit ist der Ordnungsrahmen klar gesetzt: dort der grundrechtsverpflichtete Staat und hier die freiheitsberechtigte Gesellschaft.⁴¹⁰ In diesem Zusammenhang wird gerne der Begriff der „Privatrechtsgesellschaft“ verwendet.⁴¹¹ Dabei handelt es sich um jeweils verschiedene und nicht zwangsläufig miteinander harmonisierende Interpretationen dieses äußerst schillernden, von *Franz Böhm* geprägten Begriffs.⁴¹²

Kern dieser Debatte ist ein Streit darüber, wie die Abgrenzung erfolgt und wer sie bestimmt. Dazu gibt es zwei unterschiedliche Ansätze: Nach dem ersten ist die „Privatrechtsgesellschaft“ dem Staat vorgegeben und ihre Strukturelemente sind verfassungsrechtlich verbürgt.⁴¹³ Dem darf die politische Gesetzgebung nicht mehr viel hinzufügen.⁴¹⁴ Das Privatrecht und die von ihr konstituierte Privatrechtsgesellschaft sind also keine Institutionen, die sich „freien staatlich-politischen Willensentschlüssen verdanken und die deshalb in Konsequenz ihrer Ordnungsentscheidung auch die Freiheit des Einzelnen für ihre Ordnungsziele in Dienst nehmen dürfen.“⁴¹⁵ Freiheitsverbürgende Privatrechtsordnungen haben nach diesem Verständnis eine „vor- und außerrechtliche Basis“.⁴¹⁶ Grundlage dafür ist die Individualfreiheit „als das Essentielle der subjektiven Rechte“⁴¹⁷ und damit letztlich der Wille als maßgeblicher Geltungsgrund privatautonom

408 *Böckenförde*, Unterscheidung Staat und Gesellschaft, in: *Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit, 1991, 209, 227.

409 Siehe *Böckenförde*, Unterscheidung Staat und Gesellschaft, in: *Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit, 1991, 209, 231.

410 *Kirchhof*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der „Privatrechtsgesellschaft“, in: *Riesenhuber*, Privatrechtsgesellschaft, 2007, 83, 86.

411 Vgl. *Herresthal*, FS Canaris, (Bd. II), 2007, 1107, 1125; *Lobinger*, Vertragsfreiheit, in: *Isensee*, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 99, 151-153; *Picker*, Die Privatrechtsgesellschaft und ihr Privatrecht, in: *Riesenhuber*, Privatrechtsgesellschaft, 2007, 207, 255 ff; *Riesenhuber*, Privatautonomie und Diskriminierungsverbote, in: *Riesenhuber/Nishitani*, Wandlungen oder Erosion der Privatautonomie, 2007, 20, 57 ff.

412 Siehe dazu oben § 4 I 4, dort auch zu den modernen Konzeptionen der Privatrechtsgesellschaft.

413 Vgl. etwa *Mestmäcker*, Rechtshistorisches Journal 10 (1991), 177 ff; siehe auch *Canaris*, FS Lerche, 1993, 873, 878 f, der die Konsequenzen erheblich abmildert, indem er verfassungsrechtliche Schutzpflichten zugunsten privater Akteure und als Ausgleich negativer Freiheitsrechte ausdrücklich begrüßt, vgl. S. 880, sowie *Canaris*, AcP 200 (2000), 273, 285 ff, 296 ff.

414 Zutreffend *Günther*, Rechtshistorisches Journal 11 (1992), 473, 474.

415 *Picker*, Die Privatrechtsgesellschaft und ihr Privatrecht, in: *Riesenhuber*, Privatrechtsgesellschaft, 2007, 207, 269 f.

416 *Lobinger*, Vertragsfreiheit, in: *Isensee*, Vertragsfreiheit und Diskriminierung, 2007, 104.

417 *Picker*, Die Privatrechtsgesellschaft und ihr Privatrecht, in: *Riesenhuber*, Privatrechtsgesellschaft, 2007, 207, 211.

Rechts⁴¹⁸. „Insgesamt entsteht auf der Grundlage der Willenstheorie damit das Bild einer „Privatrechtsgesellschaft“, die durch die klare Trennung von öffentlichem und privatem Recht, ein minimales, antipaternalistisches Staatsverständnis sowie den Primat kommutativer Gerechtigkeit im Bereich des Privatrechts gekennzeichnet ist.“⁴¹⁹ Diese Konzeption der Privatrechtsgesellschaft ist ein Modell politischer Philosophie und damit, streng genommen eine moralische Begründung der Verteilung von gesellschaftlicher Macht. Auf den ersten Blick scheint sich *Picker* zu widersprechen: Beim Trennungsargument II geht er offensichtlich von einer nicht-positivistischen Auffassung des Rechts im demokratischen Verfassungsstaat aus, während er beim Trennungsargument I gerade auf der Differenzierung von Recht und Moral besteht. Beides geht aber nicht. Schiebt man das Trennungsargument einmal beiseite und betrachtet man das jeweils damit begründete Ergebnis, kann man bei *Picker* eine konsequente Gesellschaftsphilosophie erkennen. Diese wäre aber auch als solche zu bezeichnen und zu verteidigen. Durchgesetzt hat sie sich übrigens nicht. Die Abgrenzung zwischen Staat und Gesellschaft ist im modernen Verfassungsstaat dem politischen Prozess nicht *a priori* entzogen. Sie ist Gegenstand demokratischer Entscheidungen.⁴²⁰ Deren Reichweite wird von den Grundrechten begrenzt. Gesellschaftspolitische Grundüberzeugungen können also nur über die jeweilige Verfassungstheorie wieder Eingang ins Rechtssystem finden. Die spezifisch juristische Debatte ist dann darüber zu führen, ob (1.) die ausdrücklich geregelten und gewohnheits- bzw. richterrechtlich anerkannten Gleichbehandlungspflichten mit den Freiheitsgrundrechten vereinbar sind und ob man (2.) einen darüber hinausgehenden generellen Gleichbehandlungsanspruch, wie er ihm Prinzip personaler Gleichheit angelegt ist, verfassungsrechtlich legitimieren kann. Aus abstrakten Aussagen zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft lassen sich keine konkreten Lösungen im Gleichbehandlungsrecht ableiten: Notwendig ist eine Kontextualisierung innerhalb der jeweiligen grundrechtsdogmatischen Fragestellung.⁴²¹

(2) Machtungleichgewicht?

Das Trennungsargument ist auch inhaltlich fragwürdig. Es trifft offensichtlich nicht alle Gleichbehandlungsgebote gleich. Im Wesentlichen ist die Kritik nur an das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot (§ 19 AGG) adressiert. Dagegen wird das Trennungsargument nicht gegen das beschäftigungsrechtliche Diskriminierungsverbot oder für die allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätze angeführt.

418 Dazu mit Nachdruck *Lobinger*, Rechtsgeschäftliche Verpflichtung, 1999, 89 ff.

419 *Auer*, AcP 208 (2008), 584, 595 f.

420 *Böckenförde*, Unterscheidung Staat und Gesellschaft, in: Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, 1991, 209, 232 f.

421 *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, 54 f.

Das erklärt sich aus einer strukturellen Gemeinsamkeit von staatlicher und privater Ungleichbehandlung in diesen Bereichen: das Phänomen der „Macht“. Ganz plastisch hat das *Franz Gamillscheg* formuliert:

„Nur wo der Einzelne insoweit dem Staat vergleichbar ist, d. h. nur wo er eine sogenannte soziale Macht, soziale Gewalt darstellt, ist die Unterwerfung unter die gleichen Beschränkungen, wie der Staat sie sich auferlegt, begründet. Nur dort besteht die abstrakte Macht, grundrechtswidrigen Einfluss auszuüben.“⁴²²

Das Bundesverfassungsgericht spricht von „Ungleichgewichtslagen“, in denen die freie Selbstbestimmung zur Fremdbestimmung mutiere.⁴²³ Der daraus folgende „Schutzauftrag der Verfassung“⁴²⁴ ist an den Gesetzgeber und den Rechtsanwender gerichtet und verpflichtet dazu, die Freiheit *durch* Regulierung zu sichern, wie *Böckenförde* klarstellte:

„Der Staat muß also, um Freiheit für alle zur Entstehung zu bringen, über die formale rechtliche Gewährleistung der Freiheit hinaus, auch vorhandene oder entstandene gesellschaftliche Macht, selbst begrenzen, kanalisieren, sie daran hindern, dass sie gegenüber den Un-Mächtigen ihre Überlegenheit ins Spiel bringt und deren rechtliche Freiheit dadurch erstickt.“⁴²⁵

Zu den privaten Akteuren mit „sozialer Macht“ zählen nach ordoliberaler Tradition marktmächtige Unternehmen, weil das „Entmachtungsinstrument Wettbewerb“ nicht funktioniert.⁴²⁶ Daneben ist der Arbeitgeber nach klassischer Auffassung Adressat von Gleichbehandlungsgeboten.⁴²⁷ Das ist so selbstverständlich nicht. Bereits die Vielfalt der Begründungsvorschläge des allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes macht stutzig.⁴²⁸ Außerhalb des Wettbewerbsrechts, das mit der Marktbherrschaft oder der relativen Marktmacht ein diffiziles Instrumentarium zu ihrer Feststellung vorsieht, ist „Macht“ ein amorphes Kriterium. Dasselbe gilt für den vergleichbaren Begriff⁴²⁹ des (strukturellen) Ungleichgewichts⁴³⁰. Eine gewisse Plausibilität kann man ihnen nur innerhalb einer relativen Beziehung abgewinnen, in der die Rollen der Parteien klar verteilt sind: Arbeitgeber vs. Arbeitnehmer, Bank vs. mittellose Bürgin der Hauptschuld ihres Vaters.⁴³¹ Löst man sich von der konkreten vertraglichen Beziehung, wird das Bild unscharf. *Zöllner* wies mit Recht darauf hin, dass die Si-

422 *Gamillscheg*, AcP 164 (1964), 385, 407.

423 BVerfGE 81, 242, 255.

424 BVerfGE 81, 242, 256.

425 *Böckenförde*, Freiheitssicherung gegenüber gesellschaftlicher Macht, in: *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, 1991, 264, 266.

426 Siehe oben § 4 I 4.

427 Exemplarisch *Gamillscheg*, AcP 164 (1964), 385, 408 ff; zum chronischen Machtungleichgewicht der Parteien im Arbeitsverhältnis auch *Picker*, ZfA 1986, 199, 251.

428 Dazu oben § 5 I 3.

429 Siehe *Zöllner*, AcP 176 (1976), 221, 229 f und *Zöllner*, AcP 196 (1996), 1, 15 ff.

430 Siehe BVerfGE 89, 214, 232 ff: „struktureller Unterlegenheit“, „strukturellen Störungen der Vertragsparität“ oder „strukturell ungleicher Verhandlungsstärke“.

431 BVerfGE 89, 214.

tuation im Arbeitsrecht weniger auf „der Übermacht des einzelnen Arbeitgebers im einzelnen Arbeitsverhältnis, sondern auf der Marktsituation, deren Zwängen auch der Arbeitgeber [...] unterliegt“⁴³² beruht. Diesen Zwängen unterliegt er auch im Anwendungsbereich des spezifischen Nichtdiskriminierungsrechts. Diskriminierungen können rational sein.⁴³³ Das gilt für präferenzbedingte wie für statistische Diskriminierungen.⁴³⁴ Es kann sich lohnen, zu diskriminieren. Dadurch bestehen wenig Anreize für einzelne Akteure, es nicht zu tun.⁴³⁵ Das führt auf Märkten zu einem systemischen Geflecht rationaler Diskriminierung, für das (1.) keine individuelle Person verantwortlich gemacht werden kann und (2.) das sich kontinuierlich reproduziert.⁴³⁶ Diese Eigenrationalität des Wirtschaftssystems bewirkt unzumutbare Anpassungszwänge.⁴³⁷ Die juristische Gerechtigkeit verlangt vom Recht, dass es diesem Universalitätsanspruch der Logik des Marktes nicht über seine eigenen Operationen zur Expansion in andere Funktionsbereiche der Gesellschaft verhilft.⁴³⁸

Die Dichotomie von Staat und (Privatrechts-) Gesellschaft ist dafür ungeeignet. Sie scheitert an der elementarsten Voraussetzung juristischer Gerechtigkeit: die Fähigkeit zur Wahrnehmung seiner Umwelt. Die Konstituierung einer selbstreferentiellen Privatrechtsgesellschaft macht das Recht blind für die sozialen Auswirkungen seiner Operationen in der Umwelt. Überspitzt ausgedrückt, hindert die Dichotomie Staat/Gesellschaft das Recht daran, das Unrechtspotential in den anderen Funktionsbereichen der Gesellschaft wahrzunehmen. Sie betäubt die Rezeptoren des Rechtssystems⁴³⁹. Man kann auch die zahlreichen Ausprägungen allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsätze nicht einheitlich auf das Machtproblem zurückführen. Man denke nur an die Pflicht zur Gleichbehandlung bei der verringerten Vorratsschuld:⁴⁴⁰ Diese Situation lässt sich mit Machtungleichverteilung gar nicht adäquat erfassen. Noch deutlicher zeigt sich das im speziellen Nichtdiskriminierungsrecht. Darin wird die Trennung von Staat und Gesellschaft aufgehoben und an ihre Stelle tritt die davon zu unterscheidende⁴⁴¹ Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Die Berücksichtigung privater Handlungen ist zwingend notwendig, wenn das Nichtdiskriminierungsrecht bean-

432 Zöllner, AcP 196 (1996), 1, 20.

433 Gardner, 18 Oxford J. Legal Studies 167-168 (1998).

434 Dazu oben § 6 V 1.

435 Zu der Gegenthese, dass Diskriminierungen im Lauf der Zeit vom Markt verdrängt werden, siehe unten § 8 III 4 b).

436 Somek, Rationalität und Diskriminierung, 2001, 20 ff.

437 Dazu bereits oben § 8 II 3 c).

438 Siehe oben § 8 II 3.

439 Vgl. dazu oben § 8 II 3 a).

440 Oben § 5 VII 2 c).

441 Siehe Rupp in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 31 Rn. 19.

spricht, eine ansatzweise befriedigende Antwort auf das zweite Gleichheitsproblem⁴⁴² zu geben.

(3) Privatsphäre

Welcher Bereich allerdings zur öffentlichen Sphäre zu zählen ist und was zur Privatsphäre gehört, ist seinerseits wieder Gegenstand der Diskussion. Die Abgrenzung hat zunächst vom Gesetz zu erfolgen. Sie ist also das Produkt eines politischen Aushandlungsprozesses. Dieser wird seinerseits im wesentlichen von den Grundrechten in ihrer klassischen Form als Abwehrrechte strukturiert und begrenzt. Verfassungstheoretisch konkurrieren hier zwei Konzeptionen um das richtige Verständnis, die nicht zufällig mit den soeben beschriebenen gesellschaftsphilosophischen Positionen übereinstimmen. (1.) Man kann die Privatsphäre als eine dem Recht vorgelagerte Kategorie verstehen, die vom politischen Entscheidungsprozess zu respektieren ist. Das würde es erlauben, mit dem Begriff des „Privaten“ ganze Handlungsfelder dem Gleichbehandlungsrecht zu entziehen.⁴⁴³ Das wäre die Wiederkehr der Privatrechtsgesellschaft als Privatrechtsgesellschaft. (2.) Dem entgegengesetzt ist das Verständnis nach dem die Entscheidung, was zur öffentlichen und was zur privaten Sphäre zählt, dem politischen Diskurs überlassen ist.⁴⁴⁴ Was als öffentlich und was als privat zu gelten hat, unterliegt historischen Veränderungen und ist daher Sache politischer Prozesse und Entscheidungen.⁴⁴⁵ Ironisch daran ist, dass beide Auffassungen – auch die vermeintlich unpolitische – politische Konzeptionen des Privatrechts sind. Die Entscheidung, bei einer Ungleichbehandlung nicht zu intervenieren, ist ebenso wenig neutral, wie ihr Gegenteil, die Intervention.⁴⁴⁶ Gleichbehandlungspflichten Privater machen die „politische Rolle des Privatrechts“⁴⁴⁷ erneut sichtbar.

Nach der ersten Ansicht sind die speziellen Freiheitsrechte und die allgemeine Handlungsfreiheit im deutschen und im europäischen Verfassungsrecht so aufzufassen, dass damit ein inhaltlich feststehender Bereich persönlich-privatautonomes Verhalten prinzipiell dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen ist. Damit wird ein bestimmter Bereich grundsätzlich aus der Dispositionsfähigkeit des poli-

442 Dazu oben § 2 III 3.

443 Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 371.

444 Frankenberg, Drittwirkung der Rechtsphilosophie, 1997, 42-44; Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 371-373.

445 Rössler, Wert des Privaten, 2001, 25, 43.

446 Klar gesehen von Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 374.

447 Vgl. den Titel des Beitrags von Zöllner, JuS 1988, 329 ff. Zur politischen Funktion des Privatrechts siehe auch Raiser, Grundgesetz und Privatrechtsordnung, in: Raiser, Die Aufgabe des Privatrechts, 1977, 164. Nachdrücklich auch Wiethölter, Rechtswissenschaft, 1968, 179-181 und passim; zur Zeitbedingtheit siehe Laudenklos/Rohls/Wolf, Resümee, in: Rückert, Fälle und Fallen in der neueren Methodik des Zivilrechts seit Savigny, 1997, 330-331. Ein Gegenmodell dazu findet sich bei Bydlin-ski, Juristische Methodenlehre, 1991, 158-162; Lobinger, Rechtsgeschäftliche Verpflichtung, 1999, 102-104.

tischen Prozesses herausgelöst. Damit besteht aber die Gefahr, dass sich hinter dem damit geschützten Privaten ungleiche Freiheitsräume der privaten Akteure verbergen. Auf diese Gefahr haben feministische Gleichheitskonzeptionen hingewiesen.⁴⁴⁸ Sie konnten zeigen, dass der Begriff des vom subjektiven Recht geschützten „Privaten“ zwei gegensätzliche Bedeutungen aufweist: eine „quasi-natürliche“ Privatheit des „häuslichen Bereichs“, die eindeutig geschlechtsspezifisch kodiert war, und die mit Privatheit bezeichnete Lebensdimension, die der Gestaltung und Autonomie des Einzelnen zu überlassen ist.⁴⁴⁹ Daraus entwickelten sich ungleiche Freiheitsräume für Männer und Frauen.⁴⁵⁰ Deren Beseitigung wird aber erschwert, weil die dafür erforderlichen Maßnahmen als Verletzung der Privatsphäre einer konkreten Lebensdimension, zum Beispiel der Familie, aufgefasst werden. Damit trägt der gesplante Privatheitsbegriff zur Perpetuierung der Ungleichheiten bei: Privatheit fungiert als Schutzschild gegen Anforderungen politischer Gerechtigkeit.⁴⁵¹ Beate Rössler hat nachgewiesen, dass die ungleichen Freiheitsräume von Männern und Frauen „nicht einfach eine Ungleichheit in der Wahrnehmungsmöglichkeit von formal gleichen Rechten“ ist. Sie ergibt sich als gesellschaftliche Ungleichheit aus der unzulänglichen Interpretation der Differenzierung zwischen privat und öffentlich.⁴⁵² Die Vorstellung einer „natürlichen Sphäre“ der Privatheit verschleiert daher tradierte Ungleichheiten bei der Verteilung von Freiheitsmöglichkeiten in der Gesellschaft. Daher muss man auf der normativen Forderung des gleichen staatlichen und gesellschaftlichen Anspruchs aller Personen auf den Schutz privater Räume und privater Lebensdimensionen bestehen, um den Sinn individueller Freiheit zu gewährleisten.⁴⁵³ Freiheitsgrundrechte sind also gleichheitskonform zu interpretieren. Sie formalisieren und beschränken den Zugriff des Staates in die Privatsphäre und rationalisieren ihn damit.⁴⁵⁴ Die verfassungsrechtliche Grenze zwischen öffentlicher Angelegenheit und Privatsache ist dann nicht identisch mit feststehenden, „natürlichen“ Bereichen von Privatheit. Sie ist variabel.⁴⁵⁵

448 Siehe Young, Justice, 1990; Olsen, 10 Const. Comm. 319 (1993); MacKinnon, KritV 1994, 363; Nickel, Gleichheit und Differenz, 1999, 56-58, 60-61, 64-66; Sacksofsky in: Umbach/Clemens, GG, Art. 3 II, III Rn. 356; Wrase, Gleichheit, in: Foljanty/Lembke, Feministische Rechtswissenschaft, 2006, 78; speziell zum Begriff des Privaten vertiefend Rössler, Wert des Privaten, 2001, 49 ff.

449 Eingehend dazu Rössler, Wert des Privaten, 2001, 41 ff.

450 Rössler, Wert des Privaten, 2001, 44. Siehe dazu auch oben § 2 II zur Rechtsstellung der Frau in der Ehe.

451 So in der Tendenz auch noch Rawls, A Theory of Justice (Rev. Ed. 1975), 1999, 409 ff, dazu die Kritik bei Rössler, Wert des Privaten, 2001, 63 ff; anders aber Rawls, 64 U. Chi. L. Rev. 765, 787-794 (1997).

452 Rössler, Wert des Privaten, 2001, 47 f.

453 Rössler, Wert des Privaten, 2001, 54.

454 Dreier, Dimensionen der Grundrechte, 1993, 35 f und mit besonderem Blick auf die Privatrechtswirkung der Grundrechte Kumm, 7 German L.J. 341, 362-364 (2006).

455 Britz, VVDStRL (64) 2005, 355, 372 f.

Um die Bedeutung dieses Strangs der Debatte zu verstehen, muss man sich den mit der Trennung von Staat und Gesellschaft verfolgten Zweck klar vor Augen führen. Es geht darum, dem Bürger einen Bereich der Selbstbestimmung und der eigenen Lebensgestaltung zu erhalten, der ihm als Menschen vorbehalten sein muss, will man seine Persönlichkeit und damit sein Mensch-Sein bewahren.⁴⁵⁶ Diese Funktion übernimmt heute der Schutz der Privatheit.⁴⁵⁷ Es handelt sich um einen Bereich, der dem einzelnen Menschen und den von ihm selbst bestimmten Transaktionen mit anderen vorbehalten ist. Es wäre also falsch, von einem isolierten Individuum auszugehen, weil der Einzelne erst in der Kommunikation mit anderen erfährt, wer er ist.⁴⁵⁸ Die Notwendigkeit einer derart geschützten Sphäre lässt sich – um die oben geführte Debatte zum Freiheitsrecht⁴⁵⁹ fortzuführen – rechtsphilosophisch begründen. Demokratische Gesellschaften zeichnen sich durch eine große Anzahl unterschiedlicher moralischer, ethischer, religiöser und politischer Anschauungen aus.⁴⁶⁰ Dabei handelt es sich nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis um Konzeptionen des Guten, die auf die Frage der eigenen Identität und dem „für mich“ guten Leben antworten, ohne dass sie einen allgemeinen Geltungsanspruch erheben können.⁴⁶¹ Charakteristikum moderner Gesellschaften ist daher der ethische Pluralismus.⁴⁶² Damit der einzelne Mensch seiner Auffassung des richtigen Lebens nachgehen kann, braucht es einen Bereich, dessen Zugang nur die jeweilige Person nach ihren selbstbestimmten und nicht rechtfertigungsbedürftigen Maßstäben kontrolliert.⁴⁶³ Mit dem Privaten werden dann bestimmte Dimensionen gleicher Freiheit geschützt, die für das autonome Leben als ethische Person⁴⁶⁴ grundlegend sind.⁴⁶⁵ Davon sind die Ansprüche der Rechtsperson zu unterscheiden, nur solchen Ungleichbehandlungen ausgesetzt zu werden, die reziprok und allgemein gerechtfertigt werden können.⁴⁶⁶

Diesen Konflikt zwischen den ethischen Auffassungen und dem Anspruch auf Gleichbehandlung kann man anhand der im amerikanischen Verfassungsrecht besonders intensiv geführten Debatte über die Auswirkungen des Gleichheitssat-

456 So die treffende Beschreibung von *Rupp* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 31 Rn. 18.

457 Vgl. dazu näher *Horn* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 9 ff.

458 Zutreffend *Ladeur*, Staat gegen Gesellschaft, 2006, 26.

459 Siehe § 8 II 4 c) (1).

460 Grundlegend *Rawls*, Political Liberalism, 2005, 3-4, 36.

461 Dazu näher *Forst*, Kontexte, 1994, 52-54, 388-395; *Forst*, Recht auf Rechtfertigung, 2007, 100-126; zur Begrifflichkeit siehe auch *Huster*, Ethische Neutralität, 2002, 6 Fn. 9.

462 Dazu prägnant *Huster*, Ethische Neutralität, 2002, 5-10.

463 Vgl. zum Begriff der Zugangskontrolle *Rössler*, Wert des Privaten, 2001, 23 f; ähnlich auch *Horn* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 4.

464 *Forst*, Kontexte, 1994, 349 ff, 388 ff.

465 Vgl. *Rössler*, Wert des Privaten, 2001, 81; *Horn* in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 10.

466 Dazu oben § 8 II 4 c) (2).

zes auf den Ehebegriff exemplifizieren.⁴⁶⁷ Die politisch-moralisch geschuldete Pflicht zur Gleichbehandlung trifft auf eine abweichende ethische Konzeption des Einzelnen und ethisch definierter Gruppen. Das wird besonders deutlich in der Entscheidung des *Supreme Court of Iowa*, in der sich das Gericht intensiv mit der religiös motivierten Kritik an einer Ehe bestehend aus gleichgeschlechtlichen Partnern auseinandersetzt.⁴⁶⁸ In der Sache geht es um das Problem, dass viele einer ethischen Konzeption folgen, nach der eine Ehe zwingend nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden kann. Dem steht „a more complete understanding of equal protection of the law“⁴⁶⁹ entgegen, nach dem es eine rechtlich verbindliche, politisch-moralische Pflicht zur Gleichbehandlung homosexueller Beziehungen gibt. Zu finden ist also eine Balance zwischen dem Gleichheitssatz einerseits und den Freiheitsrechten andererseits, die davon abweichende ethische Konzeptionen des Guten oder Richtigen schützen. Das Gericht geht vom Vorrang des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus. Die von vielen geteilte ethische Konzeption wird aber verfassungsrechtlich geschützt, soweit sie für die Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaft erforderlich ist. Im übrigen setzt sich das Gleichheitsrecht durch.⁴⁷⁰ Mit dieser Interpretation verhindert der Gleichheitsgrundsatz, dass eine bestimmte ethische Konzeption über das Recht in den Funktionsbereich emotionaler Beziehungen eindringen kann. Damit sichert das Recht diesen Autonomiebereich vor expansiven Tendenzen eines anderen Autonomiebereichs und wahrt damit seine Neutralität.

(4) Räumliche oder dezisionale Privatheit?

Das spezielle Nichtdiskriminierungsrecht zwingt dazu, bei den Interaktionen privater Akteure zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre zu differenzieren.⁴⁷¹ Damit steht fest, dass ein Handeln in privatrechtlicher Form als Abgrenzungsmodus ausscheidet. Darin verwirklicht sich ein grundsätzliches Postulat des Gleichbehandlungsrechts, das auch in die Gesellschaft wirkt. Spricht man im

467 Dazu insbesondere *Goodridge v. Dep't of Pub. Health*, 798 N.E.2d 941 (Mass. 2003); *Opinion of the Justices to the Senate*, 802 N.E.2d 565 (Mass. 2004); *In re Marriage Cases*, 183 P.3d 384 (Cal. 2008); *Varnum v. Brien*, 763 N.W.2d 862 (Iowa 2009), die aus der jeweiligen Verfassung eine Öffnung des Ehebegriffs im jeweiligen *state law* für gleichgeschlechtliche Personen ableiten. Anders etwa *Baker v. Vermont*, 744 A.2d 864 (Vt. 1999); *Lewis v. Harris*, 908 A.2d 196 (N.J. 2006), die lediglich für eine Gleichstellung homosexueller mit heterosexueller Lebensgemeinschaften verlangen, es aber dem Gesetzgeber überlassen, wie er diese Gleichstellung ausgestaltet. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Gleichbehandlung verneinen dagegen *Hernandez v. Robles*, 855 N.E.2d 1 (N.Y. 2006); *Conaway v. Diane*, 932 A.2d 571 (Md. 2007). Aus föderaler Perspektive *Perry v. Schwarzenegger*, 704 F.Supp.2d 921 (2010); *Perry v. Brown*, 671 F.3d 1052 (9th Cir. 2012) und *Hollingsworth v. Perry*, 570 U.S. – (2013).

468 *Varnum v. Brien*, 763 N.W.2d 862 (Iowa 2009) unter Bezug auf *Schuman*, 96 Geo. L.J. 2104 (2008).

469 *Varnum v. Brien*, 763 N.W.2d at 906.

470 *Varnum v. Brien*, 763 N.W.2d at 904.

471 Dazu § 6 IV 1.

Gleichbehandlungsrecht anstelle der Trennung von Gesellschaft – Staat von Privatsphäre und öffentlicher Sphäre, ersetzt man aber eine Dichotomie mit der anderen. Das Problem liegt aber in der Verortung einzelner Handlungen hier oder dort. Es geht um die Auflösung konkreter Kollisionen von Autonomiebereichen privater Akteure. Das Abgrenzungsproblem wird erschwert, weil nicht immer deutlich genug zwischen zwei Dimensionen von privat und öffentlich unterschieden wird:⁴⁷² (1.) das räumliche Modell und (2.) das Entscheidungsmodell. Das räumliche Modell grenzt Privatheit und Öffentlichkeit räumlich ab. Zur Privatsphäre zählt hier ein Rückzugsbereich des Einzelnen, der ihm insbesondere im häuslichen, aber auch im außerhäuslichen Bereich die Möglichkeit des Zu-Sich-Selbst-Kommens und der Entspannung sichert und der das Bedürfnis zu verwirklichen hilft, „in Ruhe gelassen zu werden“.⁴⁷³ Im Kern geht es um einen Raum, in dem das Individuum die Möglichkeit hat, frei von öffentlicher Beobachtung und damit der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein.⁴⁷⁴ Im Einzelnen kann man nach Art eines „Zwiebelmodells“⁴⁷⁵ ein abgestuftes Schutzprogramm von Privatheit beschreiben:⁴⁷⁶ Auf den absolut geschützten Kernbereich persönlicher (körperlicher) Privatheit⁴⁷⁷ folgt eine zweite Schicht klassischer Nähebeziehungen wie Familie und – schon wieder etwas entfernt – Freunde. Daran schließt sich eine dritte Schicht an, in der sich die ethische Person mit Gleichgesinnten umgibt, beispielsweise Religionsgemeinschaften oder Vereine. Schließlich folgt als äußere Schicht die Interaktion mit beliebigen anderen Gesellschaftsmitgliedern und als äußerste das Verhältnis zur staatlichen Gemeinschaft. Das Entscheidungsmodell von Privatheit verläuft quer zu dieser Einteilung. Es bezeichnet in thematischer Hinsicht die Angelegenheiten, die einer öffentlichen Erörterung oder Zurschaustellung entzogen zu werden pflegen.⁴⁷⁸ „Privat“ bezieht sich hier auf die Rechtfertigungsfreiheit von Handlungen und Entscheidungen, unabhängig davon ob wir in unserer Privatwohnung sind („My home is my castle“) oder in der Öffentlichkeit.⁴⁷⁹ Der Begriff beschreibt hier „eine geschützte Handlungs- und Verantwortungssphäre, die den Individuen Handlungs- und Verantwortungsdimensionen sichert, in denen sie von Entscheidungen und Beeinflussungen einer – staatlichen, gesellschaftlichen – Öffentlichkeit unabhängig agieren können“⁴⁸⁰.

472 Zum Folgenden BVerfGE 120, 180, 199 und Rössler, Wert des Privaten, 2001, 18 f; Horn in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 62 f.

473 BVerfGE 120, 180, 199 mit Bezugnahme auf *Warren/Brandeis*, 4 Harv. L. Rev. 193, 195 (1890) („the right to be let alone“).

474 BVerfGE 101, 361, 383.

475 Rössler, Wert des Privaten, 2001, 18 f.

476 Vgl. dazu vertiefend aus genuin grundrechtlicher Perspektive Horn in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 72 ff.

477 Dazu BVerfGE 34, 328, 245; BVerfGE 80, 367, 373 f; BVerfGE 103, 21, 31.

478 BVerfGE 101, 361, 382; BVerfGE 120, 180, 199.

479 BVerfGE 101, 361, 383 f.

480 Rössler, Wert des Privaten, 2001, 18.

Man kann von dezisionaler Privatheit sprechen. Knapp formuliert: „Privat ist, was andere nichts angeht.“⁴⁸¹ So wird „privat“ in der Privatrechtsgesellschaft aufgefasst. Dann kommt es zwangsläufig zum Vorwurf an das Gleichbehandlungsrecht, es zerstöre mit der Rechtfertigungspflicht die Privatheit des Einzelnen. Dabei wird eine wichtige Differenzierung übersehen: In einer liberalen Gesellschaft darf ich von anderen erwarten, dass sie Zurückhaltung, Indifferenz oder Toleranz zeigen, bei Handlungen, die auf diese Personen zwar imponderable Auswirkungen haben, die sie aber nicht unmittelbar „etwas angehen“.⁴⁸² Der soziale Kontext ändert sich aber, sobald meine „private“ Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf eine andere Person hat, indem sie diese ungleich behandelt. Dann geht mein Handeln die andere Person unmittelbar an. Deshalb muss Privatheit auch von diesem Standpunkt aus betrachtet werden: „Privat ist, was andere nichts anzugehen *hat*.“⁴⁸³ Das ist ein normatives Verständnis von Privatheit. Im speziellen Nichtdiskriminierungsrecht bestimmt sich der Schutzbereich der Privatheit nicht nach dem Konzept der dezisionalen Privatheit. Er muss vom Standpunkt der räumlichen Privatsphäre aus betrachtet werden.⁴⁸⁴

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass sich die Grenzen der geschützten Privatsphäre nicht generell und abstrakt festlegen lassen.⁴⁸⁵ Der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.⁴⁸⁶ Die Verständigung über das, was in einer Rechtsordnung als privat und was als öffentlich gilt, ist Gegenstand andauernder Veränderung.⁴⁸⁷ Die Zuordnung eines Sachverhalts zu den unterschiedlichen Bereichen privater Lebensgestaltung, hängt daher nicht davon ab, ob eine soziale Bedeutung oder Beziehung überhaupt besteht, sondern welcher Art und wie intensiv sie ist. Dies kann befriedigend nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falls beantwortet werden.⁴⁸⁸ Man kann allerdings versuchen, die einzelnen Erscheinungen zu gruppieren. Dazu bietet sich als grobes Muster ein Dreizonenmodell an, das zwischen der Individualzone, der Sozialzone und der zwischen beiden liegenden Relativzone unterscheidet.⁴⁸⁹ Die Individualzone ist von Gleichbehandlungspflichten frei zu halten, in der Sozialzone – insbesondere der politischen Sphäre – sind sie prinzipiell unproblematisch, konfliktträchtig ist die Relativzone. Diese Relativzone ist ihrerseits in eine Privat-

481 Horn in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 1.

482 Rössler, Wert des Privaten, 2001, 151.

483 Horn in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 5 (Hervorhebung hinzugefügt).

484 Vgl. oben § 6 IV 1 b) und 1 c) (3).

485 BVerfGE 120, 180, 199.

486 BVerfGE 80, 367, 374.

487 Horn in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 6.

488 BVerfGE 80, 367, 374; vgl. auch Horn in: Isensee/Kirchhof, HbStR, § 149 Rn. 7: „konkrete Problemkonstellationen der gesellschaftlich-juridischen Wirklichkeit“.

489 Ich lehne mich insoweit nur an die von *von der Pfordten*, Rechtsethik, 2011, 461 ff verwendeten Terminologie an, ohne das mit den Begriffen konzipierte Modell vom Verhältnis politischer Gerechtigkeit und Ethik auch nur im Ansatz zu übernehmen.

sphäre und eine öffentliche Sphäre zu unterteilen. Die Privatsphäre grenzt an die Individualzone an, die öffentliche Sphäre an die Sozialzone und politische Sphäre. Das Prinzip personaler Gleichheit belegt, dass in vielen Fällen die Zuordnung zur Privatsphäre oder zur öffentlichen Sphäre möglich ist.⁴⁹⁰ Schwierig bleibt der praktisch wichtigste Fall dazwischen: die sonstige Ungleichbehandlung in der klassischen Marktbeziehung.⁴⁹¹ Das Prinzip der personalen Gleichheit löst ihn im Grundsatz freiheitsfreundlich. Zur Rechtfertigung genügt der Hinweis darauf, dass man Vertragsfreiheit ausübe. Damit wird zugleich die dezisionale Privatheit gewahrt, weil der andere und die Öffentlichkeit keinen Anspruch auf eine weitergehende Begründung haben. Das kann sich allerdings kontextbezogen jederzeit ändern. Das ist so neu nicht. *Raiser* hat bereits 1971 darauf hingewiesen, dass der Grad der Privatheit oder Öffentlichkeit eines gesellschaftlichen Lebensbereichs zu rechtlich relevanten Unterschieden der Funktion und der Handhabung privatrechtlicher Rechtsinstitute führen muss.⁴⁹² Bezeichnend für die mittlerweile stattgefundenene politisch motivierte Grenzverschiebung ist, dass man die Grenze heute innerhalb des Bereichs ziehen muss, den *Raiser* damals noch eindeutig zur „privaten Lebenssphäre“ zählte.⁴⁹³

4. Effizienzzargument

a) Präferenzautonomie

Gleichbehandlungsansprüche Privater begründen Rechtfertigungspflichten für Marktakteure. Ist die Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen, muss sie unterbleiben. Damit entsteht eine Kollision mit dem Prinzip der Präferenzautonomie. Grundlage dafür ist die deskriptive Feststellung, dass Menschen sich eigene Vorstellungen über ihr Leben machen und selbst darüber entscheiden, wie sie ihre daraus entstehenden Bedürfnisse in der Gesellschaft befriedigen. Daraus leitet der klassische Liberalismus den normativen Grundsatz ab, das Private zu schützen, gerade weil es Bereiche oder Dimensionen abgrenzt, die das einzelne Individuum benötigt, um die in modernen Gesellschaften beanspruchte und rechtlich gesicherte Freiheit leben zu können.⁴⁹⁴ Das ist die autonomieermöglichende Bedeutung von Privatheit und Freiheitsrechten in moralphilosophischen Diskursen.⁴⁹⁵

490 Siehe dazu oben § 7 IV 3 f) (1).

491 Dazu oben § 7 IV 3 f) (2).

492 *Raiser*, Zukunft des Privatrechts, in: *Raiser*, Die Aufgabe des Privatrechts, 1977, 222 f.

493 *Raiser*, Zukunft des Privatrechts, in: *Raiser*, Die Aufgabe des Privatrechts, 1977, 224 f.

494 *Rössler*, Wert des Privaten, 2001, 138.

495 Vgl. die Darstellung des Zusammenhangs von *John Stuart Mill* und dem modernen Konzept der Präferenzautonomie bei *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 329 ff. *Mill* selbst thematisiert die Freiheit des Warenaustausches (*doctrine of Free Trade*) allerdings als eine von der individuellen Freiheit verschiedene, *Mill*, On Liberty, 1859, 170 f; eine Differenzierung die bei *Eidenmüller* nicht vorkommt.

Daneben kommt der Präferenzautonomie eine wichtige soziale Funktion zu. Sie ist normative Voraussetzung dafür, dass der Wettbewerb als „Entdeckungsverfahren“⁴⁹⁶ funktioniert. Mit der Zuweisung der Entscheidungskompetenz an den einzelnen Akteur, der aufgrund seiner subjektiven Präferenzen handelt, wird das zentrale Wissensproblem moderner Gesellschaften – unsere individuelle und kollektive Unkenntnis⁴⁹⁷ – gelöst. Das setzt voraus, sich von einer Perspektive zu lösen, die auf die individuellen Entscheidungen Einzelner abstellt. Stattdessen sind die kollektiven Effekte dieser Kommunikationen in den Blick zu nehmen.⁴⁹⁸ *Adam Smiths* „invisible hand“ ist eine Metapher für diesen Vorgang.⁴⁹⁹ Eine spontane Marktordnung kann „das Wissen aller Teilnehmer nutzen, und die Ziele denen sie dient, sind die besonderen Ziele aller ihrer Teilnehmer in aller ihrer Vielfältigkeit und Gegensätzlichkeit“⁵⁰⁰. Der von *Friedrich August von Hayek* gesuchte unpersönliche, nicht von Individuen abhängige Mechanismus, „der die individuellen Bemühungen koordiniert“,⁵⁰¹ findet sich in den transindividuellen und Wissen erzeugenden Kommunikationsprozessen des Wirtschaftssystems.⁵⁰² Damit es „zur besseren Lösung“ kommen kann, besteht eine normative Vermutung zugunsten der Beurteilungsfreiheit der Akteure.⁵⁰³ Der Markt hat sich im Wirtschaftssystem als Ort präferenzbedingter Transaktionen historisch auch deshalb durchgesetzt, weil er im Grundsatz effiziente⁵⁰⁴ Ergebnisse erzielt. Diese Präferenzen können nach klassischer ökonomischer Theorie jedes Differenzierungsmerkmal beeinhalteten.⁵⁰⁵ Eingriffe in die Präferenzautonomie bewirken systemintern Effizienzverluste.⁵⁰⁶ Gleichbehandlungsgebote führen dazu, dass die Präferenzautonomie der Marktakteure eingeschränkt oder sogar aufgehoben wird: Rechtfertigungspflichten stellen Begründungszwänge auf und Rechtfertigungsausschlussgründe schließen subjektive Präferenzentscheidungen ganz aus. Damit greifen Gleichbehandlungspflichten in einen Marktprozess ein, der ohne Gleichbehandlungsgebot möglicherweise anders abgelaufen wäre. Das legt den Einwand nahe, dass Gleichbehandlungsgebote sich ein Wissen anmaßen,

496 *Hayek*, Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren (1968), in: Bosch, Rechtsordnung und Handelsordnung – Aufsätze zur Ordnungsökonomik, 2003, 132 ff; kritisch zu den wissenschaftstheoretischen Implikationen dieser Aussage – der Wettbewerb könne nicht vorausgesagt werden – aber *Schmidtchen/Kirstein*, *Ordo* 54 (2003), 75 ff.

497 *Hayek*, Die Verfassung der Freiheit, 2005, 39 ff.

498 Siehe dazu schon oben § 8 II 3.

499 *Ladeur*, Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation, 2000, 41 mwN.

500 *Hayek*, Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren (1968), in: Bosch, Rechtsordnung und Handelsordnung – Aufsätze zur Ordnungsökonomik, 2003, 138.

501 *Hayek*, Die Verfassung der Freiheit, 2005, 4.

502 Dazu eingehend *Ladeur*, Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation, 2000, 115 ff.

503 *Ladeur*, Kritik der Abwägung, 2004, 32.

504 Zum ökonomischen Begriff der Effizienz siehe *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 47-57.

505 Grundlegend *Becker*, Economics of Discrimination, 1971.

506 *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 333.

dass systemkonform erst aufgrund des Wettbewerbsprozesses entstehen kann.⁵⁰⁷ Sind privatrechtliche Gleichheitsgebote deshalb ohne weiteres ineffizient?

Eine Problemnäherung muss von der vorrangigen normativen Frage ausgehen, ob der Grundsatz der Präferenzautonomie überhaupt ein uneingeschränktes normatives Prinzip ist.⁵⁰⁸ Das Problem stellt sich in aller Schärfe bei intrinsischen Diskriminierungen,⁵⁰⁹ die auf eigene Präferenzen des Akteurs zurückgehen. Kann es schutzwürdig sein, wenn ein Akteur einen Wohlfahrtsgewinn erzielt, indem er seiner Neigung zur Diskriminierung einer anderen Person nachkommt? Ökonomen nehmen diese Präferenzen – unabhängig welcher Art sie sind – zur Kenntnis und versuchen, sie mit dem Code des Wirtschaftssystems (Geld) auszudrücken. Das macht es möglich, den Kommunikationsinhalt im Wirtschaftssystem von der davon zu trennenden Bedeutung im Rechtssystem⁵¹⁰ zu unterscheiden.⁵¹¹ Die Lösung in einem System muss nämlich nicht identisch sein mit der Lösung im anderen System. Nimmt man die utilitaristischen Wurzeln des Präferenzgedankens ernst, muss man jede subjektive Präferenz beachten. Daran setzen die Kritiker des Utilitarismus an und insistieren auf dem Vorrang des Rechts:

„The principles of right, and so of justice, put limits on which satisfactions have value: they impose restrictions on what are reasonable conceptions on one's good.“⁵¹²

Sie weisen daher die Berücksichtigung diskriminierender externer Präferenzen als gleichheitswidrig zurück.⁵¹³ Dagegen protestierte mit *Hart* ein bekennender Verteidiger des Utilitarismus:⁵¹⁴ Er räumte zwar ein, dass manche Freiheiten von Personen nicht Gegenstand von schutzwürdigen Präferenzermäßigungen Dritter sein dürften, kritisierte aber *Dworkins* gleichheitsrechtlichen Ansatz mit einem uns bereits bekannten non-egalitaristischen Argument:

„The evil is the denial of liberty or respect; not equal liberty or equal respect: and what is deplorable is the ill-treatment of the victims and not the relational matter of the unfairness of their treatment compared with others. Some liberties, because of the role they play in human life, are too precious to be put at the mercy of numbers even if in favourable circumstances they may win out.“⁵¹⁵

507 *Franck*, Materialisierung, in: *Riesenhuber/Nishitani*, Wandlungen oder Erosion der Privatautonomie?, 2007, 71, 84.

508 Dazu eingehend und sehr differenzierend *Sunstein*, 53 U. Chi. L. Rev. 1129 (1986); *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 335 ff.

509 Zum Begriff oben § 6 V 1.

510 Zu den Definitionsschwierigkeiten, die entstehen, wenn man zwischen beiden Kommunikationen nicht trennt siehe exemplarisch *Schwab*, Employment Discrimination, in: *Dau-Schmidt/Harris/Lobel*, Labor and Employment Law and Economics, 2009, 296 ff. Er untersucht ökonomische Definitionen vom Standpunkt des Rechts und muss damit scheitern. Beide Begriffe beschreiben unterschiedliche systemische Sachverhalte, die lediglich über strukturelle Kopplungen (gleichzeitig, aber nicht identisch!) miteinander verbunden sind.

511 Insoweit zutreffend *Epstein*, Forbidden Grounds, 1992, 43.

512 *Rawls*, A Theory of Justice (Rev. Ed. 1975), 1999, 27.

513 *Dworkin*, Taking Rights Seriously, 1978, 234 f; *Dworkin*, Law's Empire, 1986, 286 ff.

514 *Hart*, 79 Col. L. Rev. 828, 840-845 (1979).

515 *Hart*, 79 Col. L. Rev. 828, 845 (1979).

Das Wort „gleich“ spielt entgegen *Hart* keine leere und irreführende Rolle.⁵¹⁶ Sein wichtigstes Beispiel, die Liberalisierung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen in England belegt, dass sich Präferenzen nicht allgemein gegen die Freiheit richten, sexuelle Partnerschaften einzugehen, sondern gegen die Freiheit homosexueller Menschen, solche Beziehungen zu leben.⁵¹⁷ In der Sache zwingt diese Kritik – wie auch immer man sie moralphilosophisch begründet – das Recht zur Reaktion. Der normative Anspruch des Präferenzprinzips expandiert über die strukturellen Kopplungen des Wirtschaftssystems mit dem Rechtssystem von dort in andere Funktionsbereiche der Gesellschaft. Wenn das Recht sich dem ökonomischen System mit der zunächst vorbehaltlosen Berücksichtigung subjektiver Präferenzen öffnet, muss es das in gleicher Weise gegenüber konträren moralischen Gerechtigkeitsargumenten tun.⁵¹⁸ Das ist Konsequenz der hier verlangten Neutralität des Rechts.⁵¹⁹ Tut es das nicht, richtet es zusammen mit dem eindimensionalen Universalitätsanspruch ökonomischer Kommunikation in anderen Teilrationalitäten Schaden an.⁵²⁰ Das ist für die unmittelbare Diskriminierung aufgrund eigener Präferenzen des Benachteiligten auch nach dem klassisch-liberalen Prinzip der Schadensverhütung⁵²¹ anerkannt: Sie verletzt die diskriminierte Person in ihrem Anspruch, als Gleicher geachtet zu werden und fügt ihr dadurch einen immateriellen Schaden zu.⁵²² *David A. Strauss* vergleicht diese Form der Diskriminierung daher mit einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung:⁵²³

*„That is, no one should be made worse off simply to satisfy someone else's racial animus. The satisfaction of the desire not to associate with members of another racial group, at least in the employment context, should not count in the social welfare function.“*⁵²⁴

Es ist daher im Grundsatz eine legitime Aufgabe des Rechts, Instrumente zu entwickeln, die dem Expansionsdrang subjektiver Präferenzen Grenzen setzen. Diese lassen sich ihrerseits als Ausdruck der hier vorgestellten juristischen Gerechtigkeit

516 *Hart*, 79 Col. L. Rev. 828, 845 (1979).

517 Zur Verteidigung gegen diese Egalitarismuskritik oben § 8 II 5.

518 *Teubner*, *Altera pars audiat*: Das Recht in der Kollision anderer Universalitätsansprüche, in: Pawlowski/Roellecke, Der Universalitätsanspruch des demokratischen Rechtsstaats (ARSP Beiheft 65), 1996, 199, 216.

519 Siehe oben § 8 II 3.

520 *Teubner*, *Altera pars audiat*: Das Recht in der Kollision anderer Universalitätsansprüche, in: Pawlowski/Roellecke, Der Universalitätsanspruch des demokratischen Rechtsstaats (ARSP Beiheft 65), 1996, 199, 216.

521 *Mill*, *On Liberty*, 1859, 22: „That the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member of a civilized community, against his will, is to prevent harm to others“; vertiefend zu dieser Begründungsmöglichkeit von Diskriminierungsverboten *Lauber*, Paritätische Vertragsfreiheit durch reflexiven Diskriminierungsschutz, 2010, 113 f.

522 *Brest*, 90 Harv. L. Rev. 1, 8-12 (1976); differenzierend und eingehend dazu *Gardner*, 9 Oxford J. Legal Studies 1, 5-8 (1989).

523 Zur nicht-vertraglichen Einordnung der Diskriminierungsverbote siehe oben § 6 IV 1 c).

524 *Strauss*, 79 Geo. L.J. 1619, 1625 (1991).

keit als Gleichheit konzipieren.⁵²⁵ Sie stimmen in Ergebnis und Funktionsweise mit einer kritischen Theorie der ökonomischen Analyse des Rechts überein, nach der die Institutionalisierung verfassungsmäßig garantierter Rechte eine Form der gezielten und legitimen Einflussnahme auf freiheitsbedrohende Präferenzen ist.⁵²⁶

Mit der grundsätzlich zu verneinenden Frage, ob das Recht alle subjektiven Präferenzen akzeptieren muss, ist noch nicht Stellung bezogen zum Vorwurf der Ineffizienz. Dieser wird dem Nichtdiskriminierungsrecht häufig gemacht. In der klassischen ökonomischen Literatur geht man beispielsweise davon aus, dass Diskriminierungsverbote aus kurzfristiger Sicht schädlich und aus langfristiger Sicht unnötig sind. Kurzfristig, so argumentieren beispielsweise *Richard Posner* oder *Horst Eidenmüller*, seien sie ineffizient, weil sie hohe Transaktionskosten auslösten, die sowohl auf der Erfüllung der Gebote wie auf Vermeidungsstrategien beruhten, und weil die zu schützenden Gruppen letztlich aus dem Markt gedrängt würden.⁵²⁷ Langfristig seien sie unnötig, glaubt *Becker*, weil Anbieter, die aufgrund von Vorurteilen diskriminieren, vom Markt verdrängt würden.⁵²⁸ Zwei Ergebnisse ökonomischer Untersuchungen stehen fest:⁵²⁹ (1.) Ökonomisch relevante Ungleichbehandlungen können auf Märkten empirisch nachgewiesen werden. (2.) Zu unterscheiden sind präferenzbedingte und statistische Diskriminierungen einerseits und intrinsische und instrumentelle Diskriminierungen andererseits. Wie oben gezeigt, darf die in der Umwelt des Rechts getroffene Unterscheidung von präferenzbedingter und statistischer Ungleichbehandlung nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen einer unmittelbaren (§ 3 Abs. 1 AGG) oder einer mittelbaren Benachteiligung (§ 3 Abs. 2 AGG) gleichgesetzt werden, sondern verläuft quer dazu.⁵³⁰ Die Ungleichbehandlung kann auf persönlichen Präferenzen beruhen (*animus based* oder *taste-based*).⁵³¹ Bei dieser präferenzbedingten Diskriminierung ist ebenfalls zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Präferenzen zu differenzieren. Maßgeblich ist, ob es sich um eine eigene Präferenz des Diskriminierenden handelt oder um die Präferenz eines Dritten, dessen Marktentscheidung für den Diskriminierenden ökonomisch relevant ist.⁵³² Ökonomisch völlig anders gelagert sind die Fälle der statistischen Diskriminierung. Die Ungleichbehandlung bestimmter Personen- oder Personengruppen be-

525 Oben § 8 II 3.

526 *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 356.

527 *Posner*, *Economic Analysis of Law*, 2007, 356-358, 720-722; *Eidenmüller*, Privatautonomie im DCFR, in: Schulze/von Bar/Schulte-Nölke, *Der akademische Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen*, 2008, 73, 86 f; grundlegend dazu die Studie von *Landes*, 76 J. Pol. Econ. 507(1968).

528 Grundlegend *Becker*, *Economics of Discrimination*, 1971; siehe auch *Posner*, 56 U. Chi. L. Rev. 1311, 1321-1325 (1989).

529 Dazu oben § 6 V 1.

530 Siehe oben § 6 V 1 c).

531 Vgl. dazu grundlegend *Becker*, *Economics of Discrimination*, 1971; zuletzt etwa *Vandenbergh*, 3 ERCL 410, 412-419 (2007).

532 Zum Ganzen siehe *Dammann*, Grenzen zulässiger Diskriminierung, 2005, 95-102.

ruht hier allein darauf, dass an ein gemeinsames Merkmal angeknüpft wird, um anhand statistischer Erfahrungswerte ein generell bestehendes Informationsdefizit auszugleichen.⁵³³

b) Vertrauen auf den Marktmechanismus?

Gary Becker hat seine Auffassung am Modell der präferenzbedingten Diskriminierung⁵³⁴ entwickelt. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass sich diskriminierende Präferenzen messen lassen und daher ökonomisch ausgedrückt werden können:

„If an individual has a „taste for discrimination“ he must act as if he were willing to pay something, either directly or in the form of a reduced income, to be associated with some persons instead of others. When actual discrimination occurs, he must, in fact, either pay or forfeit income for this privilege.“⁵³⁵

Das praktisch wichtigste Beispiel dafür ist der diskriminierende Arbeitgeber. Dieser kann entweder aufgrund eigener Präferenzen handeln oder bei seinen Entscheidungen die Präferenzen Dritter (Mehrheit der Belegschaft, Kunden) berücksichtigen. Seine Präferenz für oder gegen Mitglieder einer bestimmten Gruppe ist, ökonomisch betrachtet, nicht mit sachlichen Gründen zu erklären, wenn die Produktivität der diskriminierten Person höher ist, als die Kosten, die sie verursacht. Angenommen der Lohnfaktor der Person beträgt l . Berücksichtigt man die Präferenz des Arbeitgebers als nichtmonetäre, psychische Kosten,⁵³⁶ ist $l \neq 1$ sondern $l > 1$. Dieser 1 überschreitende Betrag wird anhand eines variablen Diskriminierungskoeffizienten d gemessen. Der Arbeitgeber handelt bei Person N so, als ob $l = (1+d)$ wäre. Bei Person W, die das Merkmal nicht trägt, wird unterstellt dass l äquivalent mit 1 ist.⁵³⁷ Daher ist es für den Arbeitgeber rational, W einzustellen. Alternativ besteht für N die Möglichkeit, bei l den Faktor 1 zu unterbieten. Der Diskriminierungskoeffizient d bleibt damit zwar gleich, der Arbeitnehmer muss seine Arbeitskraft aber zu niedrigeren objektiven Kosten anbieten.⁵³⁸ Ist dagegen der Wert l bei W höher als $(1+d)$, ist es für den Arbeitgeber rational, N einzustellen.⁵³⁹ Der Diskriminierungskoeffizient d spielt auch dann eine Rolle, wenn der Arbeitgeber keine eigenen Präferenzen hat, sondern Präferenzen Dritter, sei es

533 Grundlegend Arrow, Models of Job Discrimination, in: Pascal, Racial Discrimination in Economic Life, 1972, 83 ff; Phelps, 62 Am. Econ. Rev. 659 (1972); siehe dazu Engert, 4 German L.J. 685, 689-691 (2003); Dammann, Grenzen zulässiger Diskriminierung, 2005, 102-105 und neuerdings aus rechtlicher Sicht grundlegend Britz, Einzelfallgerechtigkeit vs. Generalisierung, 2008, 15 ff.

534 Dazu bereits oben § 6 V 1 a).

535 Becker, Economics of Discrimination, 1971, 14.

536 Strauss, 79 Geo. L.J. 1619, 1632-1633 (1991).

537 Becker, Economics of Discrimination, 1971, 39 f.

538 Strauss, 79 Geo. L.J. 1619, 1622 (1991).

539 Becker, Economics of Discrimination, 1971, 39 f.

der anderen Arbeitnehmer oder der Kunden, berücksichtigt.⁵⁴⁰ Im ersten Fall geht er davon aus, dass es zu einem Produktivitätsverlust komme, wenn Mitglieder einer Rasse gezwungen werden mit solchen der anderen Rasse zusammenzuarbeiten.⁵⁴¹ Sind W und N substituierbar, ist l bei W ($1+d$). Nach *Becker* kommt es in solchen Konstellationen zu einer Marktsegregation, weil der Arbeitgeber nur N einstellt, wenn der Wert l bei N niedriger als der bei W ist oder umgekehrt.⁵⁴² Im zweiten Fall geht der Arbeitgeber davon aus, dass seine Beschäftigung von Angehörigen einer Minderheit gegen die Präferenzen seiner Kunden verstößt und er daher weniger Einkommen erzielt. In beiden Fällen entstehen ihm also Kosten, die er den Gruppenangehörigen zuschreibt, die sie indirekt veranlassen.

„Unter bestimmten Annahmen“⁵⁴³ kann der Wettbewerb im klassischen Modell dafür sorgen, dass d für den Arbeitgeber zu teuer wird. Die Begründungen dafür variieren je nach einschlägiger Fallkonstellation (eigene Präferenzen, Mitarbeiterpräferenzen, Kundenpräferenzen).⁵⁴⁴ Folgt der Arbeitgeber eigenen Präferenzen, kann er seine Kosten im Regelfall nicht vollständig auf N überwälzen. Daraus folgt langfristig eine geringere Verzinsung des eingesetzten Kapitals,⁵⁴⁵ das in Folge davon abwandert.⁵⁴⁶ In offenen Märkten gibt es daneben Arbeitgeber, die die Präferenz nicht teilen. Weil der Diskriminierungskoeffizient entfällt, ist bei ihnen der Faktor l bei beiden Personen N und W – *ceteris paribus* – gleich. Der Arbeitgeber mit dem geringsten Diskriminierungsfaktor wäre in der Lage, seine Güter mit den niedrigsten Kosten herzustellen und hätte damit am Wettbewerb einen Vorteil. Für Wettbewerber besteht ein zusätzlicher ökonomischer Anreiz, die von den subjektiven Präferenzen anderer gelassene Marktlücke zu füllen.⁵⁴⁷ Daher, so der modelltheoretische Ansatz, werden sie früher oder später bereit sein, höhere Löhne zu zahlen oder günstiger anzubieten.⁵⁴⁸ Nach klassischen Annahmen müssten Akteure einer *taste-based discrimination* damit mittel- und langfristig vom Markt verdrängt werden.⁵⁴⁹ Eine rechtliche Regulierung über Diskriminierungsverbote kann, folgt man *John J. Donohue*, dennoch effizient sein, weil sie diskriminierende Teilnehmer schneller vom Markt drängen und weil sie im Arbeitssektor zu erhöhter Produktivität und besseren Arbeitsbedin-

540 Zur Differenzierung und ihren Folgen näher *Strauss*, 79 Geo. L.J. 1619, 1632 (1991).

541 Siehe dazu grundlegend *Welch*, 75 J. Pol. Econ. 225 (1967).

542 *Becker*, *Economics of Discrimination*, 1971, 56 ff.

543 Diese nicht näher begründete Einschränkung macht *Becker*, *Economics of Discrimination*, 1971, 45.

544 Für eine eingehende Darstellung des klassischen Modells siehe *Strauss*, 79 Geo. L.J. 1619, 1632-1639 (1991).

545 *Becker*, *Economics of Discrimination*, 1971, 19 ff.

546 *Strauss*, 79 Geo. L.J. 1619, 1633 (1991).

547 *Epstein*, *Forbidden Grounds*, 1992, 43 f.

548 Vgl. *Becker*, *Economics of Discrimination*, 1971, 35 ff; *Posner*, 56 U. Chi. L. Rev. 1311, 1321-25 (1989); *Epstein*, *Forbidden Grounds*, 1992, 43 ff; *Engert*, 4 German L.J. 685, 689 (2003).

549 Vgl. aus dem deutschen Schrifttum *Wagner*, *Materialisierung*, in: *Blaurock/Hager*, *Obligationenrecht* im 21. Jahrhundert, 2010, 13, 57. Eine modelltheoretische Begründung für diese These findet sich bei *Donohue*, 134 U. Pa. L. Rev. 1411, 1415-23 (1986).

gungen führt.⁵⁵⁰ Der Zeitfaktor spielt in der Tat eine wichtige Rolle. Wenn man die Lösung dem Markt überlässt, stellt sich nämlich ein gravierendes Gerechtigkeitsproblem: Man vertröstet die heute davon Betroffenen darauf, dass es zu künftigen Generationen besser gehen wird. „Die Möglichkeit, dass wirtschaftliche Anreize derartigen diskriminierenden Anstellungspraktiken auf lange Sicht entgegenwirken werden, hilft dem Einzelnen, der heute Arbeit sucht, wenig.“⁵⁵¹

Soweit sich eine ökonomische Analyse des Rechts als deskriptive Theorie versteht, ist es möglich, sie einem empirischen Praxistest zu unterziehen. Dieser fällt für das klassische Modell, wonach der Markt Diskriminierung beseitigt, ernüchternd aus. Nach *Richard Epstein* ist die Ursache der Diskriminierung in staatlicher Regulierung während der *Jim Crow-Ära*⁵⁵² zu sehen.⁵⁵³ Das ist historisch betrachtet unhaltbar⁵⁵⁴ und kann nicht erklären, warum Jahrzehnte nach Beendigung dieses staatlich gestützten Regimes privater Ungleichbehandlung Diskriminierungen am Markt weiterhin präsent sind. Exemplarisch dafür ist eine Feststellung von *Glenn C. Loury*:

„[M]arkets do not convert personal characteristics into economic outcomes in the same manner for blacks and whites. This result is quite robust. Across different markets, in varied data sets, and with alternative methods of investigation, one consistently finds blacks being adversely treated. In labor markets this adverse treatment involves not only lower wages earned by (or offered to) blackworkers, but also greater difficulty for them in securing employment.“⁵⁵⁵

Der klassische Ansatz erkennt auch, dass der Wettbewerb die Präferenzen nicht vom Markt verdrängt, sie vielmehr bedient, wenn man bereit ist, dafür zu bezahlen.⁵⁵⁶ Das lässt sich bei konsequenter Beachtung subjektiver Präferenzen auch mit der klassischen REM-Hypothese⁵⁵⁷ vereinbaren: Es ist rational, seinen eigenen Präferenzen zu folgen, auch wenn man dafür einen höheren Preis zahlen muss. Dann ist es rational für Unternehmen, diese Präferenzen zu bedienen.⁵⁵⁸

Geht man davon aus, dass die Beseitigung präferenzbedingter Diskriminierungen am Markt ein ökonomisch sinnvolles Ziel ist, liegt ein Marktversagen vor. Der Wettbewerb eliminiert entgegen der klassischen Modellannahme Diskrimi-

550 *Donohue*, 56 U. Chi. L. Rev. 1337 (1989); vgl. auch *Donohue*, The Law and Economics of Antidiscrimination Law, NBER Working Paper, <http://www.nber.org/papers/w11631.pdf>, 70-73; *Donohue*, 134 U. Pa. L. Rev. 1411 (1986).

551 GA Póiares Maduro, Schlussanträge v. 23.5.2007, Rs. C-438/05 – *Viking Line* = Slg. 2007, I-10779 Rn. 47.

552 Dazu § 3 III 5.

553 *Epstein*, *Forbidden Grounds*, 1992, 91 ff.

554 Dazu *Rutherglen*, 78 Review: Abolition in a Different Voice 1463, 1470 (1992).

555 *Loury*, 12 J. Econ. Persp. 117, 118 (1998).

556 Zur Argumentation im Einzelnen *Schwab*, *Employment Discrimination*, in: Dau-Schmidt/Harris/Lobel, *Labor and Employment Law and Economics*, 2009, 296, 300 f.

557 Dazu *Schäfer/Ott*, *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, 2012, 95 ff.

558 *Schwab*, *Employment Discrimination*, in: Dau-Schmidt/Harris/Lobel, *Labor and Employment Law and Economics*, 2009, 296, 302.

nierungen nicht oder jedenfalls nicht in absehbarer Zeit. Das legitimiert im Grundsatz eine rechtliche Regulierung. Umstritten ist lediglich, ob dafür Diskriminierungsverbote eingesetzt werden sollen, die unmittelbar an die privaten Marktakteure gerichtet sind. Dagegen wird eingewandt, dass Diskriminierungsverbote ineffizient seien: Sie bewirkten, dass Unternehmen auf transaktionskostensteigernde Vermeidungsstrategien ausweichen, verursachten hohe Durchsetzungskosten und trügen letztlich dazu bei, die zu schützenden Gruppen aus dem Markt zu drängen.⁵⁵⁹ Das Ausweich- und Verdrängungsargument ist im Kern ein Vergeblichkeitsargument: Es beruht auf der Annahme, dass eine Regulierung privater Präferenzen zwangsläufig ineffektiv ist, weil sich diese Präferenzen halten und sich am Markt auf anderem Wege durchsetzen.⁵⁶⁰ Das Argument besitzt eine gewisse Überzeugungskraft. In der Entscheidung *Mutterschaftsgeld II* setzte sich das Bundesverfassungsgericht beispielsweise mit den negativen Auswirkungen auf die Einstellung von Frauen auseinander, die aus der Zahlungspflicht des Arbeitgebers bei Mutterschaft folgen.⁵⁶¹ Sowohl aus ökonomischer Perspektive als auch vom Standpunkt einer klassischen Theorie ausgleichender Vertragsgerechtigkeit⁵⁶², muss man mit Ausweichbewegungen rechnen. Das geht allerdings nur, wenn die Struktur des relevanten Marktes ein solches Verhalten ermöglicht.⁵⁶³ Damit setzen sich Kritiker von Gleichbehandlungspflichten einem Widerspruch aus: Entweder trifft ihre Annahme zu, dass der Wettbewerb langfristig diskriminierendes Verhalten aus dem Markt drängt. Weil der Markt in dieselbe Richtung tendiert, kann sich ein Ausweichverhalten daher langfristig nicht durchsetzen. Das Effizienzargument bricht zusammen.⁵⁶⁴ Oder diese These trifft nicht zu. Dann stellt sich die gerechtigkeits-theoretische Regulierungsfrage bei präferenzbedingten Diskriminierungen in aller Schärfe. Aufgabe des Nichtdiskriminierungsrechts ist es daher, Rahmenbedingungen zu errichten, die negative Anreize für Ausweichbewegungen schaffen. Die Entscheidung *Mutterschaftsgeld II* verdeutlicht die dabei zu bewältigenden äußerst komplexen Probleme.⁵⁶⁵ Damit stellt sich die Rechtfertigungsproblematik aus einer etwas anderen Perspektive: Zu diskutieren ist nicht mehr das „Ob“ sondern das konkrete „Wie“ einer Regulierung. Das ist der Punkt, an dem eine Folgenbetrachtung anhand des Effizienzkriteriums einen legitimen Platz im Rechtssystem einnehmen kann. Die ganz anders gelagerte Frage, ob das Recht überhaupt ein dafür geeignetes Instrumentarium

559 Posner, *Economic Analysis of Law*, 2007, 356-358, 720-722; Eidenmüller, Privatautonomie im DCFR, in: Schulze/von Bar/Schulte-Nölke, *Der akademische Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen*, 2008, 73, 86 f.; grundlegend dazu die Studie von Landes, 76 J. Pol. Econ. 507 (1968).

560 Vgl. Sunstein, 53 U. Chi. L. Rev. 1129, 1132 (1986) („objection from futility“).

561 BVerfGE 109, 64, 90 ff.

562 Siehe Canaris, *iustitia distributiva*, 1997, 79 ff.

563 Sunstein, 53 U. Chi. L. Rev. 1129, 1136 (1986).

564 Vgl. Trebilcock, *Limits of Freedom of Contract*, 1993, 204.

565 Eingehend dazu Krause, FS Heide Pfarr, 2010, 392 ff.

bietet oder ob man diese Aufgabe der Gesellschaft überlassen soll,⁵⁶⁶ ist dagegen keine rein ökonomische, sondern eine genuin politische.

c) Rationale Diskriminierung

Schwieriger ist die ökonomische Einschätzung des Verbots statistischer Diskriminierung. Indem der Diskriminierende an ein Stellvertretermerkmal anknüpft, gleicht er ein Informationsdefizit bezüglich des Hauptmerkmals aus. Weil die unmittelbare Anknüpfung an das Hauptkriterium uU prohibitiv hohe Informationskosten generieren würde, ist die Berücksichtigung des damit in einem ausreichenden statistischen Zusammenhang stehenden Stellvertretermerkmals durchaus effizient.⁵⁶⁷ Aus Sicht des einzelnen Marktakteurs kann es rational und langfristig profitmaximierend sein, vertragliche Entscheidungen an Stellvertretermerkmalen zu orientieren.⁵⁶⁸ Verbietet man sie, führt das unweigerlich zur Steigerung von Informationskosten. Die zu erzielenden Transaktionskosteneinsparungen sind deshalb mit den Kosten einer statistischen Diskriminierung zu vergleichen. Basieren die Modelle auf falschen Stereotypen und gibt es Wettbewerber, die genauere Daten erzielen können, werden die anderen Unternehmen nach den Vorhersagen des klassischen Modells vom Markt verdrängt.⁵⁶⁹ Folgt man dem, stellen sich bei statistischer Diskriminierung dieselben Effizienzprobleme wie bei präferenzbedingten Diskriminierungen.⁵⁷⁰

Trifft die Kategorisierung allerdings nur die Mehrzahl der angestrebten Fälle, ist eine fehlerhafte statistische Diskriminierung immer effizient, soweit daraus ein Vorteil im Vergleich zu kostenintensiver individueller Information entsteht. Aus ökonomischer Sicht besteht aber langfristig die Gefahr einer ineffizienten Ressourcenallokation.⁵⁷¹ Individuen werden mit einem Merkmal in Verbindung gebracht, auf das sie entweder keinen Einfluss haben oder das zu ändern ihnen unzumutbar ist.⁵⁷² Damit beruht das Modell auf problematischen Externalisierungen. Sie können bewirken, dass die Personen nicht in die Verbesserung ihrer individuellen Fähigkeiten investieren: Zwar würde die Investition dazu führen, dass die statistischen Vorhersagen auf sie nicht (mehr) zutreffen,

⁵⁶⁶ So etwa *Vandenberghe*, 3 ERCL 410, 418-19 (2007).

⁵⁶⁷ Prominenter Vertreter *Epstein*, *Forbidden Grounds*, 1992, 59 ff; instruktiv zum Problem auch *Trebilcock*, *Limits of Freedom of Contract*, 1993, 205 f; *Vandenberghe*, 3 ERCL 410, 419-422 (2007).

⁵⁶⁸ *Donohue*, *The Law and Economics of Antidiscrimination Law*, NBER Working Paper, <http://www.nber.org/papers/w11631.pdf>, 28; *Posner*, 136 U. Pa. L. Rev. 513, 515-516 (1987); *Wagner*, *Materialisierung*, in: *Blaurock/Hager*, *Obligationenrecht im 21. Jahrhundert*, 2010, 13, 55 f.

⁵⁶⁹ Darauf basiert das Argument von *Wagner*, *Materialisierung*, in: *Blaurock/Hager*, *Obligationenrecht im 21. Jahrhundert*, 2010, 13, 56.

⁵⁷⁰ *Schwab*, *Employment Discrimination*, in: *Dau-Schmidt/Harris/Lobel*, *Labor and Employment Law and Economics*, 2009, 296, 303 f.

⁵⁷¹ Eingehend *Schwab*, 76 Am. Econ. Rev. 228 (1986).

⁵⁷² Zur Differenzierung oben § 6 I 2.

aufgrund der stereotypen Annahmen über ihre Gruppenzugehörigkeit blieben sie aber weiterhin Opfer statistischer Diskriminierung.⁵⁷³ Das liegt daran, dass eine statistische Diskriminierung mit Durchschnittswerten arbeitet, während man beim Effizienzargument Grenzwerte verwenden müsste.⁵⁷⁴ Wenn eine Versicherung junge Männer als eine Gruppe mit hohem Versicherungsrisiko führt, behandelt sie A und B gleich, obwohl B ein umsichtiger Fahrer ist. Langfristig schafft sie damit keine positiven Anreize für ein gesamtgesellschaftlich wünschenswertes Verhalten. Dazu bedarf es sekundärer Operationen, wie der Einführung eines Schadensfreiheitsrabatts oder einer Prämienrückzahlung.⁵⁷⁵ *Vandenbergh*e glaubt dagegen, dass der höhere Versicherungsbeitrag negative Anreize für junge Männer setzt, Auto zu fahren.⁵⁷⁶ Das ist, vorsichtig ausgedrückt, eine unrealistische Annahme.

Verbietet man die Anknüpfung an das gewählte Kriterium, wird sich die Differenzierung am nächstbesten Stellvertretermerkmal orientieren. Das führt zu einer Steigerung von Transaktionskosten, die zwangsläufig entweder vom Unternehmen oder seinen Kunden zu tragen sind.⁵⁷⁷ Das ist auch der Tenor der Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rs. *Test-Achats ASBL* zur Unzulässigkeit unterschiedlicher Prämien und Leistungen von Männern und Frauen in der privaten Versicherung.⁵⁷⁸ In dieser Kostenersparnis liegt nach wie vor ein relevantes Rationalisierungspotential statistischer Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. Verbietet das Recht, daran anzuknüpfen, wird die Ermittlung des individuellen Risikos zwangsläufig teurer und – auch das müsste man beim Wertvergleich berücksichtigen – deutlich invasiver, was die Eingriffe in die Privatsphäre angeht.⁵⁷⁹ Statt an das Geschlecht muss man beispielsweise in der Krankenversicherung an den persönlichen Lebensstil anknüpfen. Darin liegt aber die Konsequenz gewollter strikter Anknüpfungsverbote: Sie kosten, aber das ist es dem politischen System wert. Nichtdiskriminierung wird hier also als Wert angesehen, der dem Wert „Effizienz“ übergeordnet wird.

Wenn man genau hinschaut, ist diese Beschreibung aber schief: Nicht die Effizienz wird dem Gleichheitsideal „geopfert“, sondern seine Anwendungsprämisse. Statistische Diskriminierung bewirkt eine Perpetuierung des herauszufilternden Merkmals und führt damit zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung.⁵⁸⁰ Der statis-

573 Dazu *Lundberg/Startz*, 73 Am. Econ. Rev. 340 (1983).

574 *Schwab*, 76 Am. Econ. Rev. 228 (1986); *Schwab*, Employment Discrimination, in: Dau-Schmidt/Harris/Lobel, Labor and Employment Law and Economics, 2009, 296, 304.

575 Dazu *Richter*, Gleichbehandlungspflichten in der Privatversicherung 2010, 214 ff.

576 *Vandenbergh*e, 3 ERCL 410, 424-425 (2007).

577 *Vandenbergh*e, 3 ERCL 410, 423-424 (2007).

578 EuGH, Urt. v. 1.3.2011, Rs. C-236/09 – *Test-Achats ASBL* = Slg. 2011, I-773 (dazu oben § 6 VI 3 b)).

579 *Britz*, Einzelfallgerechtigkeit vs. Generalisierung, 2008, 111 f; *Richter*, Gleichbehandlungspflichten in der Privatversicherung 2010, 218 ff.

580 Siehe *Strauss*, 79 Geo. L.J. 1619, 1626-1630 (1991); *Engert*, 4 German L.J. 685, 694-696 (2003).

tische Zusammenhang wird gefunden, weil explizit danach gesucht wurde. Geschlecht ist im Versicherungswesen ein effizientes Mittel, um Transaktionskosten zu senken, weil man den statistisch sich ergebenden Zusammenhang bereits als Datum gesetzt hat: Eine Frau oder ein Mann bilden unterschiedliche Risiken, *weil* sie zur Gruppe der Frauen bzw. der Männer gehören, die statistisch unterschiedliche Risiken bilden. Der Statistik liegt also eine ganz besondere geschlechtsbezogene Annahme zugrunde: Männer und Frauen seien unterschiedlich. Stimmt das, wäre es in der Tat ineffizient, wenn Unternehmen diese Zusammenhänge nicht mehr berücksichtigen dürfen. Statistiken liefern aber nur die Daten, nach denen man gezielt sucht. Im Versicherungsbereich ist man es gewohnt, Daten zu suchen, die nach Geschlecht differenzieren. Anders formuliert: Man sieht die Zusammenhänge und zieht Rückschlüsse auf das Geschlecht, weil man die Daten mit dieser Brille liest. Ändert man diese Prämisse, hat das Auswirkungen auf die Effizienzbewertung. Dann dient die Anknüpfung an das Stellvertretermerkmal nur mehr der Gewohnheit und führt gesamtwirtschaftlich gesehen zu tatsächlich falschen Allokationen.⁵⁸¹ Diskriminierungsverbote stellen genau diese Prämisse in Frage. Sie zwingen dazu, von dem traditionellen Gedanken, dass Männer und Frauen doch verschieden seien,⁵⁸² Abstand zu nehmen. Das ist bei den unmittelbar präferenzbedingten Ungleichbehandlungen von Männern und Frauen im Wesentlichen gelungen. Dort gilt im Recht jetzt ein strenger Maßstab: Die Unterscheidung muss für die Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sein.⁵⁸³ Es ist ein Gebot der juristischen Gerechtigkeit als (formaler) Gleichheit,⁵⁸⁴ denselben Maßstab bei allen unmittelbaren Differenzierungen anzuwenden. Daher ist beispielsweise die Entscheidung einer Strafvollzugsbehörde, die einem männlichen Gefangenen nicht erlaubte, vom zweckgebundenen Eigen- geld Kosmetikeinkäufe zu tätigen, gleichheitswidrig:

„Auch wenn es – ungeachtet zunehmenden Absatzes von Pflegeprodukten für Männer auf dem Kosmetikmarkt – zutreffen mag, dass das Interesse an Kosmetik bei Frauen – genauer: in der Gruppe der Frauen – statistisch verbreiteter oder häufiger stark ausgeprägt ist als in der Gruppe der Männer, handelt es sich nicht um ein von Natur aus nur bei Frauen auftretendes Interesse. Den Angehörigen eines Geschlechts kann die Befriedigung eines Interesses nicht mit der Begründung versagt werden, dass es sich um ein typischerweise beim anderen Geschlecht auftretendes Interesse handele. Von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG geschützt ist auch das Recht, unbenachteiligt anders zu sein als andere Mitglieder der Gruppen, denen man nach den in dieser Bestimmung genannten Merkmalen angehört.“⁵⁸⁵

581 Vgl. zu diesem Gedanken Trebilcock, Limits of Freedom of Contract, 1993, 207.

582 Entlarvende Beispiele zum generellen Unterschied der Geschlechter bei Epstein, Forbidden Grounds, 1992, 270 ff.

583 Grundlegend BVerfGE 85, 191, 207.

584 Ich nehme damit auf die formale Komponente Bezug, siehe oben § 8 II 1 a).

585 BVerfG NJW 2009, 661 Rn. 27.

Damit beschreibt das Bundesverfassungsgericht den Kern des Generalisierungs-unrechts statistischer Diskriminierungen.⁵⁸⁶ Das Rechtssystem kann daher gar nicht zwischen präferenzbedingten und statistischen Diskriminierungen differenzieren, weil es sich um eine Unterscheidung in seiner Umwelt handelt. Diese Differenzierung kann systemintern nicht gekoppelt werden. Das Recht selbst unterscheidet zwischen unmittelbarer, mittelbarer und Nicht-Diskriminierung. Was im ökonomischen System statistische Diskriminierung heißt, ist im Recht regelmäßig eine unmittelbare Diskriminierung⁵⁸⁷ und daher auch so zu behandeln.

d) Zwischenergebnis

Insgesamt bleibt das Bild diffus. Trotz der beeindruckenden Literatur zum Thema⁵⁸⁸ ist es nach wie vor ungeklärt, ob Gleichbehandlungspflichten Privater generell Effizienzverluste hervorbringen. Das liegt nicht zuletzt daran, dass man darüber keine Aussagen treffen kann, ohne zuvor eine grundlegende Wertentscheidung über den Stellenwert des Effizienzkriteriums getroffen zu haben. Damit wird der normative Charakter des Effizienzkriteriums sichtbar.⁵⁸⁹ Eine darauf beruhende Argumentation setzt voraus, dass die normativen Grundentscheidungen, die gerade für eine Orientierung am Effizienzprinzip sprechen, offen gelegt werden. Die Debatte über Effizienz oder Ineffizienz von Benachteiligungsverbieten muss daher im Zusammenhang mit den politischen Konzeptionen von Freiheit und Gleichheit⁵⁹⁰ sowie der Dichotomie Staat-Gesellschaft⁵⁹¹ geführt werden. Das Effizienzkriterium ist dann ein Aspekt unter mehreren. Daneben können ökonomische Erkenntnisse als ein Hilfsmittel unter mehreren sowohl zur

586 Dazu eingehend *Britz*, Einzelfallgerechtigkeit vs. Generalisierung, 2008, 2 ff.

587 *Britz*, Einzelfallgerechtigkeit vs. Generalisierung, 2008, 54 ff.

588 Aus der reichhaltigen Literatur, die sich schwerpunktmäßig mit dem U.S.-Recht befasst, siehe nur *Leonard/Levine*, 59 *Indus. & Lab. Rel. Rev.* 547 (2006); *Landes*, 76 *J. Pol. Econ.* 507 (1968); *Lundberg/Startz*, 73 *Am. Econ. Rev.* 340 (1983); *Donohue*, 134 *U. Pa. L. Rev.* 1411 (1986); *Lang*, 101 *Q. J. Econ.* 363 (1986); *Donohue*, 136 *U. Pa. L. Rev.* 523 (1987); *MacIntosh*, 19 *Ottawa L. Rev.* 275 (1987); *Posner*, 136 *U. Pa. L. Rev.* 513 (1987); *Donohue*, 56 *U. Chi. L. Rev.* 1337 (1989); *Posner*, 56 *U. Chi. L. Rev.* 1311 (1989); *Ayres*, 104 *Harv. L. Rev.* 817 (1991); *Clark*, 79 *Geo. L.J.* 1695 (1991); *Lundberg*, 106 *Q. J. Econ.* 309 (1991); *Strauss*, 79 *Geo. L.J.* 1619 (1991); *Block*, 11 *J. Bus. Ethics* 241 (1992); *Ayres*, 94 *Mich. L. Rev.* 109 (1995); *Ayres/Siegelman*, 85 *Am. Econ. Rev.* 304 (1995); *Arrow*, 12 *J. Econ. Persp.* 91 (1998); *Darity/Mason*, 12 *J. Econ. Persp.* 63 (1998); *Heckman*, 12 *J. Econ. Persp.* 101 (1998); *Loury*, 12 *J. Econ. Persp.* 117 (1998); *Ayres/Vars*, 98 *Colum. L. Rev.* 1577 (1998); *Dockès*, 18 *Int'l J. Comp. Lab. L. & Indus. Rel.* 187 (2002); *Collins*, 56 *Indus. & Lab. Rel. Rev.* 244 (2003); *Ayres*, 55 *Stan. L. Rev.* 2419 (2003); *Feltovich/Papageorgiou*, 70 *South. Econ. J.* 837 (2004); *List*, 119 *Q. J. Econ.* 49 (2004); *Ayres/Vars/Zakariya*, 114 *Yale L.J.* 1613 (2005); *Vandenbergh*, 3 *ERCL* 410 (2007); *Eidenmüller*, *ERCL* (5) 2009, 109, 121-123 (2009); *Schwab*, *Employment Discrimination*, in: *Dau-Schmidt/Harris/Lobel*, *Labor and Employment Law and Economics*, 2009, 296 ff.

589 Grundlegend *Kennedy*, 33 *Stan. L. Rev.* 387 (1981); *Dworkin*, *A Matter of Principle*, 1986, 237 ff, 267 ff; aus deutscher Sicht dazu *Leistner*, *Richtiger Vertrag*, 2007, 90-98.

590 Dazu oben § 7 IV 3 a) und § 8 II 3 und 4.

591 Dazu oben § 8 III 3 b).

Rechtsgestaltung herangezogen als auch zur situationsbezogenen Analyse der möglichen Auswirkungen bestimmter Eingriffe verwendet werden.⁵⁹² Im Übrigen ist Zurückhaltung angebracht. Selbstverständlich kann man anstelle von Gleichbehandlungspflichten dafür plädieren, „die Lebenssituation von Minderheiten durch ein Bündel von [sozialpolitischen] Maßnahmen zu verbessern“⁵⁹³, weil „Umverteilung kein sinnvolles rechtspolitisches Ziel im Vertragsrecht ist“⁵⁹⁴. Das ist aber eine in den Effizienzdiskurs getauchte genuin politische Frage darüber, ob der einzelne Privatrechtsakteur als Agent eines vom politischen System gewollten Wandels eingesetzt werden darf. Man muss also genau hinschauen, um zu erkennen, ob mit der Kritik aus Effizienzgesichtspunkten eine Lanze für situationsbezogene Effizienz im Detail gebrochen wird oder ob es ein Argument im Kampf um das richtige Verständnis von intervenierendem Recht und freier Gesellschaft ist.⁵⁹⁵ Im Übrigen trifft diese Kritik auf Gleichbehandlungsgrundsätze, so wie sie hier konzipiert werden, nicht zu. Sie verfolgen kein sozialpolitisches Ziel der Umverteilung von gesellschaftlichen Gütern, auch wenn das immer wieder behauptet wird.⁵⁹⁶ Das prozedurale Prinzip der personalen Gleichheit setzt bereits eine Stufe früher an, indem es sicherstellt, dass jeder Akteur in den Umverteilungsprozessen als Gleicher behandelt wird. Darin liegt seine Funktion als Zugangsregel oder als Freiheitsrecht zweiter Ordnung. Die Freiheitssicherung ist – auch wenn sie über Gleichbehandlungsansprüche erfolgt – eine legitime Aufgabe des Rechts.⁵⁹⁷ „Effizienz ist ein Entscheidungskriterium von zweifelhaftem heuristischem Wert“.⁵⁹⁸ Es scheidet als alleiniger Bewertungsmaßstab für die Folgen rechtlicher Regelungen aus.⁵⁹⁹ Die ausschließlich wirtschaftsorientierte, am Effizienzgedanken ausgerichtete Sicht des Privatrechts vernachlässigt die anderen Sektoren der Zivilgesellschaft oder – was schwerer wiegt – instrumentalisiert diese in ökonomischer Hinsicht.⁶⁰⁰ Das Effizienzargument hat seine Bedeutung im Strauß der ökonomischen, philosophischen und politischen Argumente. Ihm

592 Dazu *Leistner*, Richtiger Vertrag, 2007, 96; vor ihm schon *Drexel*, Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, 162-169; grundlegend dazu *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 393-488.

593 *Eidenmüller*, Privatautonomie im DCFR, in: Schulze/von Bar/Schulte-Nölke, Der akademische Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen, 2008, 73, 87.

594 *Eidenmüller*, Privatautonomie im DCFR, in: Schulze/von Bar/Schulte-Nölke, Der akademische Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen, 2008, 73, 85.

595 Vgl. *Fox*, 84 Mich. L. Rev 1714, 1715-1716 (1986) (dort nur mit Bezug auf die Chicago School): „Chicago is fighting a war for private freedom of action. Chicago's critical contention and presumption that firms act efficiently is not a descriptive observation that produces the conclusion that almost everything is legal. It is simply argument supporting the normative claim that people (including firms) should be left free to act and that there is almost never a higher social interest.“

596 Siehe nur *Franck*, Materialisierung, in: *Riesenhuber/Nishitani*, Wandlungen oder Erosion der Privatautonomie?, 2007, 71, 80.

597 Vgl. zur Einschränkung von Präferenzen aufgrund von Freiheitsrechten *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 489 f.

598 *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 489.

599 *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005, 489.

600 *Teubner*, ZfRSoz 1998, 8, 12 f.

kommt aber im Rechtssystem keine Vorrangstellung zu. Das Recht darf sich nicht „dem ökonomischen Theorieimperialismus, um nicht zu sagen –totalitarismus“⁶⁰¹ preisgeben, damit es seine Leistungen für die anderen Funktionsbereiche der Gesellschaft erbringen kann. Eine dieser Leistungen besteht in der grundrechtlich gebotenen Sicherung personaler Gleichheit und dem daraus folgenden Schutz vor unzumutbaren Anpassungszwängen.

5. Zusammenfassung

Im Kern lassen sich vier freiheitsrechtliche Argumente gegen rechtlich normierte Gleichbehandlungsgebote destillieren, die sich insbesondere gegen Diskriminierungsverbote richten: ein Verstoß gegen die Trennung von Recht und Moral (Trennungsargument I) und die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft (Trennungsargument II), ein ökonomisches Effizienzargument und ein Privatautonomieargument.

Der Kern der Kritik bündelt sich im Privatautonomieargument. Eine wirkliche Verständigung über den genauen Sinngehalt von Privatautonomie als Rechtsbegriff ist ausgeblieben. Wir wissen, dass sie ein Anwendungsfall des Prinzips personaler Freiheit ist. Man greift gerne *Flumes* markige Worte auf: *stat pro ratione voluntas*. Nimmt man das ernst, sind Gleichbehandlungspflichten nicht zu retten. Sie führen geradewegs in die Unfreiheitsvermutung.⁶⁰² Das wirft seinerseits die Frage auf, ob dieses formale Verständnis der Vertragsfreiheit überzeugt oder ob Gleichbehandlungspflichten nicht Ausdruck eines materialen Privatrechts sind.⁶⁰³ Obwohl man Gleichbehandlungsgebote als Ausdruck eines materialen Paradigmas auffassen kann, ist das hier vorgestellte Prinzip personaler Gleichheit kein Fall des Ausgleichs gestörter Vertragsparität. Es dient dem Schutz bestimmter Personen vor einer Benachteiligung als solcher. Die Materialisierungsdebatte vernebelt diese Sachzusammenhänge und führt auf falsche Gleise: Nichtdiskriminierung schuldet man sich immer, unabhängig davon, ob es wirtschaftliche Ausweichmöglichkeiten gibt.

Privatautonomie hat neben der privatrechtstheoretischen auch eine verfassungsrechtliche Bedeutung.⁶⁰⁴ Privatautonomie ist keine apriorische oder „natürliche“, sondern eine normativ konstituierte Freiheit.⁶⁰⁵ Das kommt in der klassischen Definition der Privatautonomie als „Prinzip der Selbstgestaltung der

601 Teubner, *Altera pars audiatur*: Das Recht in der Kollision anderer Universalitätsansprüche, in: Pawlowski/Roellecke, *Der Universalitätsanspruch des demokratischen Rechtsstaats* (ARSP Beiheft 65), 1996, 199, 216.

602 § 8 III 1 a).

603 § 8 III 1 b).

604 § 8 III 1 c).

605 § 8 III 1 c) (1).

Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen“⁶⁰⁶ nur unzureichend zum Ausdruck. Die einzelne Person kann rechtlich nur dann gestalten, wenn die Rechtsordnung ihr Gestaltungsmittel dafür zur Verfügung stellt. Die Autonomie des Einzelnen bedarf des Rechts, um sich rechtlich verwirklichen zu können. Dieser Zusammenhang kommt besser zum Ausdruck, wenn man Privatautonomie als kompetentielle Freiheit beschreibt. Die Rechtsordnung weist dem Rechtssubjekt die Fähigkeit zu, durch sein Verhalten Rechtsfolgen herbeizuführen. Sie erkennt die dadurch hervorgebrachten tatsächlichen Änderungen in der Umwelt als rechtlich verbindlich an. Als Rechtsgeschäft existiert diese Handlung aber nur in den Formen und mit den Rechtsfolgen, die die Rechtsordnung zur Verfügung stellt. Das Recht ermöglicht daher erst die Freiheitsausübung. Als rechtlich konstituierte Freiheit ist Privatautonomie konzeptionell von den „natürlichen Freiheiten“ (Ausreisen, Taubenfüttern, Reiten im Walde) zu unterscheiden, weil das Recht hier nicht Freiheitshindernis ist, sondern den Freiheitsgegenstand erst schafft. Das wirft schwierige rechtstheoretische und grundrechtsdogmatische Fragen auf, von denen die zwei wichtigsten lauten: Liegt ein Freiheitshindernis schon vor, wenn das Recht Handlungskompetenzen von Personen beschränkt? Lässt sich Privatautonomie in den Grundrechten verankern, so dass der Staat mit einer Beschränkung rechtsgeschäftlicher Handlungskompetenz in deren Schutzbereich eingreift? Das setzt voraus, dass man den Grundrechten Maßstäbe für die Ausgestaltung des normgeprägten Lebensbereichs entnehmen kann. Das ist, streng genommen, paradox.⁶⁰⁷ Wenn ein „Vertrag“ nur das sein kann, was mit Blick auf die Rechtsordnung mit dem Ziel vereinbart wird, von ihr als verbindlich anerkannt zu werden, kann das Grundrecht nur die Freiheit meinen, die vom einfachen Recht vorgesehen ist. Dann wäre der Grundrechtsschutz aber völlig in der Hand des einfachen Gesetzgebers. Das ist wiederum aus grundrechtstheoretischer Sicht paradox. Die Auflösung dieser Paradoxien gelingt nur mit dogmatischen Anbauten an die Privatautonomie: entweder man kreiert eine höchst problematische Institutsgarantie⁶⁰⁸ oder man löst die Privatautonomie – grundrechtsdogmatisch ganz auf der Höhe der Zeit – in „multipolare Rechtsverhältnisse“ auf, die man abwehrrechtlich und über die Schutzpflichtendogmatik konstruiert.⁶⁰⁹ Die abwehrrechtliche Konstruktion ist gezwungen, einen Maßstab zu entwickeln, der es ermöglicht, die normativ konstituierten Freiheiten einer verfassungsrechtlichen Prüfung zugänglich zu machen. Da das normativ konstituierte Freiheitsrecht als Prüfungsgegenstand ausscheidet, muss man sich „die“ Privatautonomie „irgendwie“ abstrakt denken. Dadurch kommt es zur Metamorphose der Vertragsfreiheit: aus der vom Recht konstituierten Freiheit wird ei-

606 Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 1979, 1.

607 § 8 III 1 c) (2).

608 § 8 III 1 c) (3).

609 § 8 III 1 c) (4).

ne dem Recht vorgegebene „natürliche Freiheit“. Der Versuch, den maßgeblichen apriorischen Geltungsgrund der Privatautonomie in der autonomen Selbstbestimmung des Einzelnen zu sehen, führt zwangsläufig in die Irre. Er fokussiert das einzelne Individuum und übersieht dabei den sozialen Kontext dieser Freiheitsausübung. Dasselbe Dilemma trifft auch den Schutzpflichtschenkel des multipolaren Verfassungsdreiecks. Überzeugender ist es daher, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ermöglichung und Sicherung von Privatautonomie insgesamt als grundrechtliche Gestaltungsaufgabe zu begreifen.⁶¹⁰ Dieses Modell ermöglicht es, am privatrechtstheoretischen Grundbegriff des subjektiven Rechts als rechtlich konstituierte Freiheit festzuhalten. Das subjektive Recht wird zum zentralen Inklusionsmechanismus des Einzelnen in die jeweiligen Funktionsbereiche des Rechts, weil es von einer unmittelbaren Pflichtbindung entlastet wurde. Es ist „eine Juridifizierung von Willkür“⁶¹¹. Das macht die Modernität des subjektiven Rechts aus. Andererseits ist Reziprozität als Ausbalancierung von Rechten und Pflichten für das Bestehen einer Gesellschaft konstitutiv. Ziel ist es, „den rechten Gebrauch der Macht zu organisieren, um aus dem bloßen Nebeneinander der Individuen ein fruchtbares Miteinander von Rechtsgegnossen zu machen.“⁶¹² Die Aufgabe des Rechts besteht darin, mit subjektiven Rechten ein Förderer und mit Gleichbehandlungsrechten als Zugangsrechten ein Kontrolleur des Expansionsdrangs anderer Funktionsbereiche, vor allem des Wirtschaftssystems, zu sein.

Die gegen Gleichbehandlungsgebote angeführte These der Trennung von Recht und Moral beruht auf einer schiefen Problembeschreibung.⁶¹³ Es geht nicht um die Frage, ob es gegen die Trennungsthese verstößt, wenn der Gesetzgeber umstrittene moralische Verhaltenspflichten in Rechtsnormen gießt. Das muss man verneinen. Davon zu unterscheiden ist das Problem, ob es die Trennungsthese ermöglicht, bei fehlenden ausdrücklichen Transformationsnormen auf eine dem positiven Recht vorgelagerte oder ihm immanente Gerechtigkeits- oder Gleichheitskonzeption zurückzugreifen. Die hier vorgestellte Konzeption juristischer Gerechtigkeit als Gleichheit ist ein Versuch, diesen Weg zu beschreiten. Sie zeigt, dass ein Anwendungspositivismus des Rechts möglich und das Recht zugleich über die „Kontingenzformel Gerechtigkeit“⁶¹⁴ sensibel für seine Umwelt und die dort geltenden Moralforderungen ist.

Das Trennungsargument II hat einen gesellschaftspolitischen Aspekt.⁶¹⁵ Gleichbehandlungsgebote drohen die als kategorial gesetzte Trennung von Staat

610 § 8 III 1 c) (5).

611 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 291.

612 *Raiser*, Rechtsschutz und Institutionenschutz im Privatrecht (1963), in: *Raiser*, Die Aufgabe des Privatrechts, 1977, 124, 135.

613 § 8 III 1 c) (5).

614 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 214.

615 § 8 III 3.

und Gesellschaft zu verwischen. Nicht überzeugen kann es, wenn man Gesellschaft mit einer bestimmten Konzeption der „Privatrechtsgesellschaft“ *Böhm'scher* Provenienz gleichsetzt.⁶¹⁶ Diese Konzeption der Privatrechtsgesellschaft ist ein Modell politischer Philosophie und damit, streng genommen, eine moralische Begründung der Verteilung von gesellschaftlicher Macht. Die Abgrenzung zwischen Staat und Gesellschaft ist im modernen Verfassungsstaat dem politischen Prozess nicht *a priori* entzogen. Sie ist vielmehr Gegenstand demokratischer Entscheidungen. An die Stelle der Trennung von Staat und Gesellschaft tritt im Gleichbehandlungsrecht die davon zu unterscheidende Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Sphäre.⁶¹⁷ Welcher Bereich allerdings zur öffentlichen Sphäre zu zählen ist und was zur Privatsphäre gehört, ist seinerseits wieder Gegenstand der Diskussion. Die Privatsphäre ist keine dem Recht vorgelagerte Kategorie, die vom politischen Entscheidungsprozess überhaupt nicht tangiert werden darf. Damit besteht aber die Gefahr, dass sich hinter dem damit geschützten Privaten ungleiche Freiheitsräume der privaten Akteure verbergen. Spricht man im Gleichbehandlungsrecht – statt der Trennung von Gesellschaft und Staat – auch von Privatsphäre und öffentlicher Sphäre, so ersetzt man doch nur eine Dichotomie mit der anderen. Das Problem liegt aber in der Verortung einzelner Handlungen hier oder dort. Es geht um die Auflösung konkreter Kollisionen von Autonomiebereichen privater Akteure.⁶¹⁸

Der letzte Einwand gegen die hier vorgestellte Konzeption ist das Effizienzargument.⁶¹⁹ Gleichbehandlungsgebote führen dazu, dass Marktakteure bei ihren Entscheidungen nicht (mehr) an bestimmte Kriterien anknüpfen dürfen. Damit wird in einen Marktprozess eingegriffen, der ohne Gleichbehandlungsgebot möglicherweise anders abgelaufen wäre. In der klassischen ökonomischen Literatur geht man davon aus, dass Diskriminierungsverbote aus kurzfristiger Sicht schädlich und aus langfristiger Sicht unnötig sind. Diese Standpunkte sind aber innerhalb der ökonomischen Analyse selbst keineswegs unumstritten. Diskriminierungsverbote können effizient sein, weil sie diskriminierende Teilnehmer schneller vom Markt verdrängen und weil sie im Arbeitssektor zu erhöhter Produktivität und besseren Arbeitsbedingungen führen. Das eigentliche Problem besteht darin, welche normativen Implikationen aus den zahlreichen empirischen Untersuchungen zu ziehen sind. Geht man bei präferenzbedingten Ungleichbehandlungen davon aus, dass ein Eingriff in die Präferenzautonomie der Marktteilnehmer prinzipiell zu Effizienzverlusten führt, sind Benachteiligungsverbote ineffizient. Ob man allerdings davon ausgehen darf, ob also private Präferenzen immer zu respektieren sind, ist nur teilweise eine empirische, im Kern aber eine

616 § 8 III 3 b) (1).

617 § 8 III 3 b) (3).

618 § 8 III 3 b) (4).

619 § 8 III 4.

normative Entscheidung. Die sich daran anschließende Frage, ob das Recht das dafür geeignete Instrumentarium bietet oder ob man diese Aufgabe der Gesellschaft überlassen soll, ist allerdings keine rein ökonomische mehr, sondern wieder eine genuin politische. Schwieriger fällt von diesem Standpunkt aus die Beurteilung statistischer Diskriminierung, weil sie ein Informationsdefizit auszugleichen scheint und damit zu durchaus effizienten Ergebnissen führt. Dennoch werden auch aus ökonomischer Perspektive gute Gründe für ein teilweises Verbot geltend gemacht: statistische Diskriminierung bewirke eine sich selbst erfüllende Prophezeiung, sie führe zu unzutreffenden Ergebnissen in den Fällen statistischer Fehlannahmen, sie basiere auf falschen Stereotypen und führe zur ineffizienten Ressourcenallokation. Insgesamt bleibt das Bild diffus. Das liegt nicht zuletzt daran, dass in dieser Debatte auch über den Stellenwert des Effizienzkriteriums zu entscheiden ist. Sie muss daher im Zusammenhang mit den politischen Konzeptionen von Freiheit und Gleichheit und der Dichotomie Staat und Gesellschaft geführt werden.

IV. Gleichbehandlung und Grundrechtsunmittelbarkeit im Privatrechtsverkehr

1. Die Suche nach dem Geltungsgrund

Das Prinzip der personalen Gleichheit erklärt als heuristisches Modell die Funktionsweise und die Legitimationsgrundlagen einfachgesetzlicher Gleichbehandlungspflichten.¹ Diese tragen ihren Geltungsgrund jeweils in sich. In seiner Funktion als beschreibendes Modell konnte das Prinzip daher auf den Nachweis eines selbstständigen Geltungsgrunds verzichten. Stattet man das Prinzip mit einer normativen Funktion aus, muss man sich die Frage nach dem Geltungsgrund stellen.² Das ist die klassische Herausforderung jeder Geltungsbehauptung allgemeiner Rechtsgrundsätze. Selbst wenn man einer „prozeduralen Theorie des allgemeinen Rechtsgrundsatzes“³ folgt, kommt man an den Punkt, wo das vorgeschlagene Verfahren der Rechtsgewinnung einen substantiellen Anker braucht.⁴ Das ist der neuralgische Ort richterlicher Rechtsfindung *und* Rechtsbegründung⁵ bezogen auf einen privatrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Es geht um nichts weniger als die Frage seiner Geltung als Rechtsnorm. Damit erklärt sich die hier vorgenommene methodische Trennung der verschiedenen Funktionen des Prinzips personaler Gleichheit.⁶ Die Unterscheidung eines deskriptiven und

1 Zu den Funktionen des Prinzips vgl. oben § 712 a).

2 Siehe dazu oben § 712 a) (3).

3 Metzger, *Extra legem, intra ius*, 2009, 25 ff.

4 Siehe dazu eingehend oben § 712 c).

5 Näher zur Paradoxie richterlichen Entscheidens zwischen Kognition und Dezision Fischer-Lescano/Christensen, *Der Staat* 44 (2005), 213 ff.

6 Siehe oben § 712.